

Gesamtrevision der Ortsplanung Trimbach



Raumplanungsbericht, gemäss Art. 47 RPV
Teil II Änderungen in der Nutzungsplanung
14. September 2022

Freigabe Gemeinderat zH 2. Vorprüfung

Impressum

Auftrag	Gesamtrevision der Ortsplanung, Trimbach
Auftraggeberin	Gemeinde Trimbach
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4501 Solothurn
Projektbearbeitung	Martin Eggenberger, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ETH 032 622 42 45, martin.eggenberger@planteam.ch Isabella Vögtli, Raumplanungszeichnerin EFZ, Cand. MAS in Raumentwicklung 041 469 44 56, isabella.vögtli@planteam.ch Vincent Hischier, BSc in Verkehrssysteme, MSc ETH in Raumentwicklung 041 469 44 67, vincent.hischier@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	tri_Raumplanungsbericht_220914

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht über die Unterlagen	9
2.	Grundsätze für die Überarbeitung der Nutzungsplanung	10
2.1	Ziele der Nutzungsplanung	10
2.2	Siedlungsentwicklung nach innen	10
2.3	Umgang mit nicht zur Verfügung stehenden Baulandparzellen	10
3.	Bedarfs- und Flächennachweis	12
3.1	Übersicht über die Baulandentwicklung	12
3.2	Einschätzung des Bauzonenbedarfs für die kommende Planungsperiode	15
4.	Die Änderungen im Zonenplan	16
4.1	Grundsätze	16
4.2	Übersicht über die Änderungen im Zonenplan	16
4.3	Änderungen, die grosse Teile der Gemeinde betreffen	18
4.3.1	Die Geschossflächenziffer ersetzt die Ausnützungsziffer	18
4.3.2	Attikageschosse werden zu Vollgeschossen	18
4.3.3	Wohngebiete nördlich der Eisenbahnlinie	20
4.3.4	Wohngebiete in der Ebene	20
4.4	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	20
4.4.1	Standortstrategie Schulhäuser	20
4.4.2	Betrachtung Gerbrunnen («Dezentrale Standorte»)	21
4.4.3	Betrachtung Mühlematt («Zentrale Standorte»)	22
4.4.4	Betrachtung Leinfeld («Zentrale Standorte»)	23
4.4.5	Gesamtbetrachtung	24
4.4.6	Erkenntnisse für die Nutzungsplanung	25
4.5	Einzonungen	25
4.5.1	Brüelmatt	25
4.5.2	Gebiet südlich Bahngleis, westlich Baslerstrasse	27
4.6	Die wichtigsten Umzonungen	28
4.6.1	Areal Schwerzi und Tenniscenter Trimbach	28
4.6.2	Rebberg	29
4.6.3	Areal Breiti (ehemals Wernli AG)	30
4.6.4	Leinfeld	31

4.6.5	Grossmattstrasse	32
4.6.6	Gebiet zwischen Mattenstrasse und Dellenstrasse	33
4.6.7	Freie Strasse und Fährstrasse	34
4.6.8	Zone für Volumenerhalt Baslerstrasse	36
4.6.9	Dellenstrasse	37
4.6.10	Brückenstrasse	37
4.6.11	Winznauerstrasse	38
4.6.12	Spezialzone Eisenbahn	38
4.6.13	Eimatten	39
4.6.14	Freie Strasse / Grossmattstrasse / Baslerstrasse	40
4.6.15	Hagmattstrasse	41
4.6.16	Umzonung Gemeindehaus	42
4.6.17	Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld	43
4.6.18	Übrige bestehende Gewerbebezonen	44
4.6.19	Reservezone Mühlematt wird zur Landwirtschaftszone – «grüne Lunge von Trimbach»	45
4.6.20	Gebiet Feldli	46
4.7	Auszonungen, Korrektur der Bauzonengrenze	47
4.7.1	Zonierung Parzelle GB-Nrn. 381, 382 und 464	47
4.7.2	Paradisli und nördlich angrenzendes Gebiet	48
4.7.3	Regenhübel	48
4.7.4	Parzelle GB Nr. 1311	50
4.7.5	Kreuzeralp	50
4.8	Kommunal schützens- und erhaltenswerte Bauten	52
4.8.1	Gebiete und Ensembles mit baukulturellem Wert	57
4.9	Archäologische Fundstellen	59
4.10	Überprüfung der Sondernutzungspläne	60
4.10.1	Überblick und Grundüberlegungen	60
4.10.2	Aktuelle Gestaltungspläne bleiben weiterhin rechtsgültig	62
4.10.3	Überprüfen Gestaltungsplan 12 Gugenstrasse – Brückenstrasse	62
4.10.4	Überprüfen Gestaltungsplan 19 Froburg	64
4.10.5	Überprüfen Spezieller Bauungsplan 13 Brückenstrasse Nord	65
4.10.6	Aufheben Spezieller Bebauungsplan 23 Rankweg	66

4.10.7 Aufheben Gestaltungsplan 9 Industrie Grossfeld Nord	69
4.10.8 Aufheben Gestaltungsplan 6 Mühlematt	70
4.10.9 Aufheben Gestaltungsplan 24 Tripoli	71
4.10.10 Aufheben Gestaltungsplan 1 Rintel	71
4.11 Gestaltungsplanpflichten	72
4.12 Darstellung von Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan resp. von kantonaler Gesetzgebung	73
4.13 Die Änderungen im Bereich Natur und Landschaft	73
4.13.1 Naturkonzept, Naturinventar, Gesamtplan	74
4.13.2 Kommunale Uferschutzzone entlang von Bächen	81
4.13.3 Landschaftsschutzzone	81
4.13.4 Naturgefahren	82
4.13.5 Waldfeststellungen	82
5. Die Änderungen im Erschliessungsplan und Strassenklassierung	84
5.1 Umsetzung des Leitbildes	84
5.2 Übersicht über die Änderungen im Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassierung	84
5.3 Strassenklassierung - Verästelungsnetz	85
5.4 Strassenraumgestaltung	88
5.5 Verbesserung Infrastruktur für den Fuss- und Radverkehr	92
5.6 Anpassung von Erschliessungsflächen	93
5.7 Überprüfung kommunaler Baulinien	95
5.8 Baulinien entlang von Kantonsstrassen	100
5.8.1 Einführung	100
5.8.2 Gestaltung von Abschnitten	101
5.8.3 Städtischer Abschnitt Baslerstrasse	103
5.8.4 Historischer Abschnitt Baslerstrasse	104
5.8.5 Dorfbachgeprägte Baslerstrasse	109
5.8.6 Baslerstrasse als Überlandstrasse	110
5.8.7 Winznauerstrasse	111
5.9 Privatstrassen öffentlich machen	115
5.10 Umsetzung Gewässerraum	118
5.10.1 Konzept Umsetzung Gewässerraum	119
5.10.2 Dicht überbaute Gebiete	121
5.10.3 Abschnittweise Umsetzung Gewässerraum	123

6.	Die Änderungen im Baureglement	138
6.1	Inhalte des Baureglements	138
6.2	Erläuterungen	138
6.2.1	Formelle Vorschriften	138
6.2.2	Bauvorschriften	138
6.2.3	Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz	139
7.	Die Änderungen im Zonenreglement	140
7.1	Aufbau Zonenreglement	140
7.2	Änderungen, die das ganze Zonenreglement betreffen	140
7.2.1	Anpassung an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)	140
7.2.2	Höhe der Bauten allgemein	140
7.2.3	Dichte: Geschossflächenziffer	141
7.2.4	Gebäudelänge	144
7.3	Vorschriften zu den einzelnen Zonen	145
7.3.1	Baumasse	145
7.3.2	§ 8: 3-geschossige Wohnzone W3a (Dürrenberg) / 3-geschossige Wohnzone W3b / 4-geschossige Wohnzone / Wohnzone Breiti	145
7.3.3	§ 9: Kernzone K3 und K4	146
7.3.4	§ 10: Zone für Volumenerhalt VE / Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB	146
7.3.5	§ 11 Gewerbezone mit Wohnanteil GW3 und GW4	147
7.3.6	§ 12 Arbeitszone AI GH 13.50 und GH 20.00	148
7.3.7	§ 13 Arbeitszone All	149
7.3.8	§ 14 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA	151
7.3.9	Spezialzone S	151
7.3.10	§ 15 Grünzone GZ	151
7.3.11	§ 16 Kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone	152
7.3.12	§ 17 Spezialzone Eisenbahn S/EBZ	152
7.3.13	§ 18 Landwirtschaftszone LW	152
7.3.14	§ 19 Naturschutzzone NS	153
7.3.15	§ 20 Reservezone Re	153
7.3.16	§ 21 Deponie Typ E	153
7.3.17	§ 22 Sondernutzungszone Froburg SF	153
7.3.18	§ 23 Sondernutzungszone Golf SnG	153

	7.3.19 § 24 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone	153
	7.3.20 § 25 Landschaftsschutzzone LSZ	154
	7.3.21 § 26 Landschaftsschutzzone Mühlematt LSZ-M	154
	7.3.22 § 27 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft VNL	154
	7.3.23 § 28 Naturgefahrenbereiche	154
	7.3.24 § 29 Gebiete mit spezieller Geschosshöhenbeschränkung	155
	7.3.25 § 30 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	155
	7.3.26 § 31 Konsultationsbereich SBB-Linie Olten - Basel	155
	7.3.27 § 32 Schützenswerte und § 33 Erhaltenswerte Bauten	155
	7.3.28 § 34 Naturobjekte	156
	7.3.29 § 35 Hecken und Uferbestockungen	156
	7.3.30 § 36 Archäologische Fundstellen	156
	7.3.31 § 37 Geschützte Bauten und Kulturobjekte	157
	7.3.32 § 38 Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Juraschutzzone	157
	7.3.33 § 39 Qualitätsverfahren	157
	7.3.34 § 40 Siedlungsrand	157
	7.3.35 § 41 Arealüberbauung aufgehoben	157
	7.3.36 § 42 Schadstoffbelastete Böden	158
	7.3.37 § 43 Belastete Standorte	158
	7.3.38 Schluss- und Übergangsbestimmungen	158
8.	Landwirtschaft	159
	8.1 Kein Landwirtschaftsinventar nötig	159
	8.2 Kein Bedarf an speziellen Landwirtschaftszonen und keine Siedlungsbegehren	159
	8.3 Fruchtfolgeflächen	159
	8.3.1 Kriterien für Fruchtfolgeflächen	159
	8.3.2 Auswirkungen der Gesamtrevision Ortsplanung auf die Fruchtfolgeflächen	160
9.	Mehrwertabgabe / Planungsausgleich	161
	9.1 Rechtliche Grundlage	161
	9.2 PAG-relevante Grundstücke	162
	9.3 PAG-relevante Grundstücke im Einzelnen	163

10. Planbeständigkeit	164
11. Digitalisierung des Zonen- und Erschliessungsplans im GIS	165
12. Verfahren	166
12.1 Verfahrensablauf	166
12.2 Kantonale Vorprüfung und Besprechungen beim Amt für Raumplanung	166
12.3 Mitwirkung	167
13. Beilagen	169

1. Übersicht über die Unterlagen

Zur 2. kantonalen Vorprüfung werden eingereicht

- Bauzonenplan 1:2500
- Gesamtplan 1:4000
- Zonenreglement als Synopse
- Baureglement (Gebührenreglement im Anhang)
- Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenkategorien, 1:1000
 - *Ausschnitt 1 Rankwog – Industriestrasse*
 - *Ausschnitt 2: Kirchfeldstrasse – Winznauerstrasse*
 - *Ausschnitt 3: Brückenstrasse – Spital*
 - *Ausschnitt 4: Milchgasse – Birkenweg*
 - *Ausschnitt 5: Hochgasse - Miseren*

Zur Orientierung liegen vor:

- Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenkategorien 1:2500, orientierende Gesamtübersicht
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV, Teil Grundlagen und Hauptteil
- Bauinventarplan I und II
- Naturinventar 2019 inkl. tabellarische Übersicht der Inventarobjekte
- Naturkonzept
- Räumliches Leitbild Trimbach vom 12. Juni 2017
- Fassungsvermögen / Stand der Überbauung
- Reglement zum Planausgleich, 2022
- Mitwirkungsbericht 1. Öffentliche Mitwirkung

2. Grundsätze für die Überarbeitung der Nutzungsplanung

2.1 Ziele der Nutzungsplanung

Die Gemeinde Trimbach überarbeitet gesamthaft ihre rechtsgültige Ortsplanung. Bei der Überarbeitung setzte sie sich insbesondere folgende Ziele:

- Umsetzen des räumlichen Leitbilds.
- Grundlage für eine gestaltete Baslerstrasse mit einer hohen räumlichen Qualität und Zentrumsfunktion.
- Massvolle Verdichtung nach innen unter Berücksichtigung der heutigen Strukturen durch Auf- und Umzonungen, allgemeine Erhöhung der Ausnützung.
- Sichern qualitativ hochstehender Überbauungen (v.a. Lebensqualität, Umgebungsgestaltung).
- Erhöhung des Schutzes der Natur und der Landschaft.
- Aktualisieren der Nutzungsplanung und anpassen an neue, übergeordnete Grundlagen.

2.2 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage für die Herleitung der Massnahmen zur Verdichtung nach innen bildet das räumliche Leitbild Trimbach.

Das räumliche Leitbild wird im Besonderen wie folgt in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung umgesetzt:

- Entwicklung im Zentrum (Ke3, Ke4) und in dichten Wohnzonen (W4) mit Qualitätsverfahren;
- Entwicklung der südlichen Wohngebiete (VE-NB);
- Städtische Mischnutzung in Arbeitszone I (A I);
- Mischnutzung in der ersten Bautiefe zur Aare (ebenfalls A I).

2.3 Umgang mit nicht zur Verfügung stehenden Baulandparzellen

Die grösste Herausforderung in Trimbach sind grössere Flächen am Hang, welche nur mit einem Gestaltungsplan überbaut werden können und auch solche, auf denen ein rechtskräftiger Gestaltungsplan besteht,

wo aber auch in den vielen vergangenen Jahren nichts realisiert worden ist.

- Einige dieser Gebiete wurden ausgezont, weil sie zudem auch nur schwer erschliessbar sind (Hanglage, prekäre Zufahrtssituation);
- Bei anderen besteht aktuell eine Bauabsicht, teilweise werden die planerischen Voraussetzungen mit der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung an die heutigen Anforderungen angepasst.

Die Überlegungen dazu werden vor allem im Kapitel zu den Gestaltungsplänen dargelegt.

3. Bedarfs- und Flächennachweis

Um den Bedarfsnachweis bei Neueinzonungen zu erbringen, wird im folgenden Kapitel die Baulandentwicklung in der Gemeinde aufgezeigt. Dabei wird das Fassungsvermögen der gesamten Bauzonenfläche vor der Ortsplanung mit der Bauzonenfläche nach erfolgter Ortsplanung verglichen.

3.1 Übersicht über die Baulandentwicklung

In der Gemeinde Trimbach präsentiert sich der Stand der Überbauung in den Zonen nach dem aktuellen Entwurf des Zonenplans wie folgt:

Zone	Überbaut in ha (absolut)	Überbaut (relativ)	Nicht überbaut in ha (absolut)	Nicht überbaut (relativ)	Total in ha (absolut)
W3a	26	79%	6.8	21%	32.8
W3b	37.2	89%	4.8	11%	42.0
W4	7.5	97%	0.2	3%	7.7
W-B	0.0	0%	1.8	100%	1.8
K3	2.2	100%	0	0%	2.2
K4	3.4	89%	0.4	11%	3.2
GW3	4.0	69%	1.8	31%	5.8
GW4	1.0	100%	0	0%	1.0
VE	2.6	93%	0.2	7%	2.8
VE-NB	3.4	97%	0.1	3%	3.5
A-I GH13.5	6.8	99%	0.1	1%	6.9
A-I GH 20	1.9	90%	0.2	10%	2.1
A-II	12.8	84%	2.5	16%	15.3
ÖBA	13.8	89%	2.9	11%	16.7

Tabelle 1: Übersicht über die überbauten resp. nicht überbauten Bauzonen mit Einwohneranteil (absolut und relativ)

Der Stand der Überbauung zeigt folgendes:

- In den 3- und 4-geschossige Wohnzonen sind gesamthaft etwa 35 Prozent der Flächen nicht überbaut. Der meisten freien Flächen befinden sich im Norden und Nordwesten der Gemeinde. Die Wohnzone Breiti ist noch nicht überbaut.
- In der Kernzone K4 sind 11 Prozent der Flächen unüberbaut, wobei in diesen Gebieten mit einer grösseren Entwicklung in den kommenden Jahren zu rechnen ist.
- In den Gewerbebezonen mit Wohnanteil sind 31% der Flächen in der GW4 heute nicht überbaut. Diese befinden sich meist entlang der Baslerstrasse.
- In den Arbeitszonen A-I und A-II sind 11% bzw. 16% der Flächen heute nicht überbaut.
- In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bestehen noch 11% an freien Flächen.

Die Gemeinde hat neben Anpassungen im Zonenreglement für eine bessere Ausnützung der Parzellen diverse Umzonungen vorgenommen, die dichtere Bauformen auch auf bereits überbauten Parzellen ermöglichen. Die Flächenbilanz dieser Veränderungen präsentiert sich wie folgt:

Zone	Fläche in ha vor OP	Fläche in ha nach OP	Differenz in ha
W2b, neu W3a	42.3	32.8	-9.5
W2c / W3, neu W3b	35	42.0	+7.0
W4	5.4	7.7	+2.3
W-B	0.0	1.8	+ 1.8
K3	2.4	2.2	- 0.2
K4	3.1	3.8	+0.7
GW2	2.2	-	-2.2
GW3	7.2	5.8	-1.2
GW4	0.8	1	+0.2
VE, neu VE / VE NB	4.4	6.3	+1.9
G, neu A-I	12.4	9.0	-3.4
I, neu A-II	13.5	15.3	+ 1.8
ÖBA	19.4	16.7	-2.7
ÖBA / S	2.4	-	-2.4

Zone	Fläche in ha vor OP	Fläche in ha nach OP	Differenz in ha
Total	150.5	144.4	-6.1

Tabelle 2: Flächenbilanz der Umzonungen

Der Tabelle kann folgendes entnommen werden:

- In der Summe werden etwa 6.1 Hektar Bauzonen mit Einwohneranteil ausgezont.
- Die 2-geschossige Wohnzonen werden in 3-geschossige Wohnzonen umgezont, siehe Kapitel 4.3.4.
- Die weniger dichte Wohnzone W3a hat abgenommen, die Flächen werden den dichteren Wohnzonen W3b und W4 zugewiesen.
- Die Flächen für Kernzonen wurden beibehalten bzw. die dichte Kernzone K4 wurde leicht vergrössert.
- Die weniger dichten Gewerbebezonen mit Wohnanteil wurden reduziert, dasselbe gilt für die Arbeitszonen. Die dichtere GW4 wurde leicht vergrössert.
- Auch die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen wurden verkleinert.

Mit diesen Massnahmen kann insgesamt innerhalb der Bauzone (ohne Einzonungen, nur mit Umzonungen) in den kommenden Jahrzehnten Wohnraum für ca. 2'065 Personen geschaffen werden.

Die Einwohnerdichten für die Berechnungen des Fassungsvermögens entsprechen den Dichten gemäss Vorlage des Amts für Raumplanung «IST- und SOLL-Dichten Kt. SO pro Handlungsraum und pro Zone» für urbane Räume¹.

Für die Dichten der Gemeinde Trimbach wurden die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister der Gemeinde verwendet. Es ergibt sich dabei folgendes Bild:

Bauzone	E/ha überbaut IST	E/ha überbaut SOLL	E/ha unbebaut SOLL
W3a	31	60	65
W3b	70	100	120
W4	160	140	165
W-B	0	140	165
K3	94	45	50
K4	151	45	50

1. https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Nutzungsplanung/pdf/Tabelle_IST_SOLL_Dichten.pdf, download am 12. Februar 2018

Bauzone	E/ha überbaut IST	E/ha überbaut SOLL	E/ha unbebaut SOLL
GW3	40	50	60
GW4	130	70	80
VE	52	52	100
VE-NB	180	180	100

Tabelle 3: Abgleich der Dichten der Gemeinde Trimbach mit den IST- und SOLL-Dichten gemäss ARP

- Die Wohnzone W3a im Gebiet Dürrenberg ist heute wenig dicht bebaut, da es sich um Einfamilienhausquartiere handelt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.
- Die Dichte der Wohnzone W3b südlich der Eisenbahnlinie entspricht der kantonalen Soll-Dichte einer Wohnzone W2. Hier wird in Zukunft eine Verdichtung angestrebt.
- Die Kernzonen K3 und K4 sind bereits heute im Vergleich mit der kantonalen Vorgabe sehr dicht bebaut. Hier wird auch in Zukunft eine qualitative Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt.
- Die 4-geschossige Gewerbezone mit Wohnanteil an der Brückenstrasse weist einen hohen Anteil an Einwohnern pro ha auf, der Anteil in der GW3 entspricht in etwa den kantonalen Vorgaben. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

3.2 Einschätzung des Bauzonenbedarfs für die kommende Planungsperiode

Gemäss räumlichem Leitbild sollte bis im Jahr 2035 die Einwohnerzahl ca. 7'300 Personen betragen, dies entspricht gegenüber heute einem Wachstum von ca. 600 Personen (6'700 Personen). Dieses Wachstum entspricht der kantonalen Bevölkerungsprognose.

Durch das Bevölkerungswachstum steigt der Druck auf die noch wenig dicht überbauten Bauzonen. Das Verdichtungspotenzial beträgt bei den Einzelparzellen («Nachverdichtung») 1'917 Personen, bei einer erwarteten Ausschöpfung von 30 % in einer Planungsperiode sind dies ca. 575 Personen. Hinzu kommen 1'490 Personen in den unbebauten Bauzonen.

Es ist nicht sicher, ob trotz der Massnahmen zur Verdichtung nach innen das Verdichtungspotenzial innerhalb der bestehenden überbauten Bauzone in den kommenden Jahren entsprechend ausgenützt werden wird (ca. 575 Personen bei einer erwarteten Ausschöpfung von 30 % in einer Planungsperiode).

4. Die Änderungen im Zonenplan

4.1 Grundsätze

Die rechtsgültige Nutzungsplanung ist stark auf den Bestand zoniert. Das bedeutet, dass die bereits gebauten Strukturen bisher die Zonierung bestimmt haben. Dies ergibt optisch einen etwas „wildern“ Zonenplan, der diese gebaute Realität widerspiegelt.

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung wird angestrebt, diese Brüche zu glätten und grössere strukturelle Einheiten zu erzeugen – homogenere Quartiere zu erzeugen.

4.2 Übersicht über die Änderungen im Zonenplan

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung wurden im Zonenplan im Besonderen folgende Änderungen vorgenommen:

Gebiet	Zone rechtsgültig	Zone neu	Fläche in ha
Übergeordnete Änderungen			
Wohngebiete nördlich der Eisenbahnlinie	W2b	W3a	-
Wohngebiete in der Ebene	W2b, W2c, W3	W3b	-
Einzonungen			0.8
Brüelmatt	Re	W3b, GW3- mit GP-Pflicht	0.7
Gebiet südlich Bahngleis, westlich Baslerstrasse	Re	GZ	0.1
Die wichtigsten Umzonungen			25.9
Areal Schwerzi und Tenniscenter Trimbach	GW2	W3b	1.4
	G	W3b	1.2
Rebberg	öBA	W3b	0.6+0.2
Areal Breiti (ehemals Wernli)	G, K3	W-B, K4	2.0
Grossmattstrasse	östlich: VE, W2c, westlich: GW2,	östlich: W4-, westlich: K4,	östlich: 0.2 westlich: 0.5
Gebiet Mattenstrasse, Dellenstrasse	W2c, W3	W4	1.5
Freie Strasse und Fährstrasse	VE	VE-NB	1.3+0.3
Zone für Volumenerhalt Baslerstrasse	W3	VE-NB	0.1

Gebiet	Zone rechtsgültig	Zone neu	Fläche in ha
Dellenstrasse	GW2, GW3	W3b	1.3
Brückenstrasse	GW3 W3	GW4 W4	0.7 0.1
Winznauerstrasse	GW4	W3b, W4-	0.5
Spezialzone Eisenbahn	öBA, G, S/EBZ	GZ, W3a, A-I	0.2+0.3+1.3
Eimatten	G	SnG	0.3
Freie Strasse / Grossmattstrasse / Baslerstrasse	GW3, G	VE / VE NB, VE	0.1+0.06
Hagmattstrasse	W3	K3	0.3
Umzonung Gemeindehaus	öBA	K4 Uferschutzzone	0.3
Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld	I öBA	A I GH20.00	2.1
		G	1.7
Übrige bestehende Gewerbebezonen	G	A I	Westlich: 2.1 Östlich: 0.8
Reservezone Mühlematt	Re, öBA	LW mit Überlagerung	3.3
Gebiet Feldli	öBA/S	GZ	1.1
Platz Restaurant Kapelle	VE / K3	öBA	0.1
Auszonungen			7.0
Zonierung Parzelle GB-Nrn. 381, 382 und 464	Von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen	LW	0.5
		W3a	0.1
Paradisli	W2b	LW	3.1
Regenhübel	W2b	LW	1.2
Parzelle-Nr. 1311	W2b	LW	0.9
Kreuzeralp	W3	LW	1.2

Übersicht über die Änderungen im Zonenplan

Die Änderungen anlässlich der laufenden Teilrevisionen werden im Zonenplan integriert und im Kapitel 3.3.2 im Teil Grundlagen des Berichts erläutert.

4.3 Änderungen, die grosse Teile der Gemeinde betreffen

4.3.1 Die Geschossflächenziffer ersetzt die Ausnutzungsziffer

Die neue kantonale Bauverordnung KBV lässt die bisherige Ausnutzungsziffer AZ als Dichtemass nicht mehr zu. Sie wird in Trimbach ersetzt mit der Geschossflächenziffer für oberirdische Nutzungen GFZo.

4.3.2 Attikageschosse werden zu Vollgeschossen

Die Flächen der Attika- oder Dachgeschosse sind neu anrechenbar.

Mit dieser Änderung in der kantonalen Bauverordnung KBV geht einher, dass neu auch die Flächen im Attika- oder Dachgeschoss anrechenbar sind. Dies bedeutet, dass – im Unterschied zur bisherigen Praxis, welche sich aus der früheren Regelung in der KBV ergeben hat – mit einem Attika- oder Dachgeschoss nicht mehr „geschenkte“ Nutzfläche generiert werden kann, auch diese Flächen sind neu anzurechnen.

Die Attraktivität von Attikas und von ausgebauten Steildächern hat als Folge der Änderung in der kantonalen Gesetzgebung erheblich abgenommen.

Attikas erscheinen für die dahinterliegenden Nachbarn als Vollgeschosse

In vielen Zonen war bisher über die zulässige Anzahl Vollgeschosse hinaus noch ein Attikageschoss zulässig, beispielsweise war in der 3-geschossigen Wohnzone über den drei Vollgeschossen noch ein Attika zulässig. Solche Bauten wirken nach Norden – zur Südseite des Nachbarn – oftmals wie eine viergeschossige Baute, weil die Terrassenflächen auf den Attikas nach Süden orientiert sind. Insbesondere entscheidend für diese Anordnung ist § 17^{ter} KBV, welcher die Anordnung des Attikageschosses sehr unflexibel regelt.

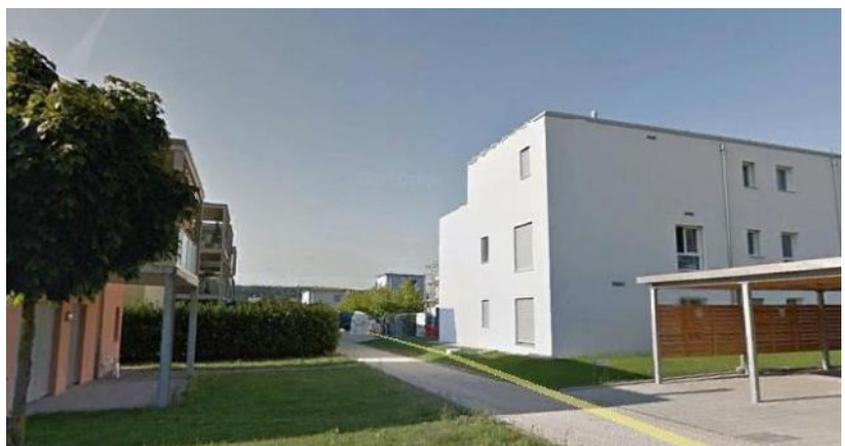


Abbildung 1.: Ein typisches Beispiel für eine zweigeschossige Baute mit Attika – für dahinterliegende Nachbarn wirkt diese Baute wie eine dreigeschossige

Diese Regelung wird geändert: Zweigeschossige Zonen mit Attika (nach Norden dreigeschossig in Erscheinung tretend) werden in der neuen

Nutzungsplanung als dreigeschossige Wohnzonen ohne Attika bestimmt. Analog gilt dies auch für die drei- und viergeschossigen Zonen. Das oberste Geschoss kann nun wahlweise als Vollgeschoss realisiert werden, solange die GFZo eingehalten wird.

Die Form der obersten Geschosse soll frei sein

Nach § 17^{ter} KBV muss das Attikageschoss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um mindestens folgendes Mass zurückversetzt sein:

- bei einer ganzen Längsfassade 4 m,
- bei zwei ganzen Längsfassaden je 2 m oder
- bei einer ganzen Längsfassade und zwei ganzen Breitfassaden je 2 m.

Indes können auch ganz andere Anordnungen des obersten Geschosses sinnvoll sein – Aussenräume, die im Unterschied zu den drei Varianten nach KBV nicht längsgerichtet sind, sondern eher quadratisch. Aus diesem Grund soll die Form des obersten Geschosses frei sein.

Mit der neuen Regelung schafft die neue Zonenplanung die Rahmenbedingungen, damit die Anordnung der Attikageschosse frei wählbar ist. Dieser gestalterische Spielraum trägt zu einer besseren architektonischen und städtebaulichen Qualität bei.

Das heisst: Eine bisherige zweigeschossige Wohnzone W2 ermöglichte zwei Vollgeschosse und eine zusätzliche Attika oder einen Dachausbau. Neu ermöglicht die gleiche Zone drei Vollgeschosse, aber weder eine zusätzliche Attika noch einen Dachausbau.

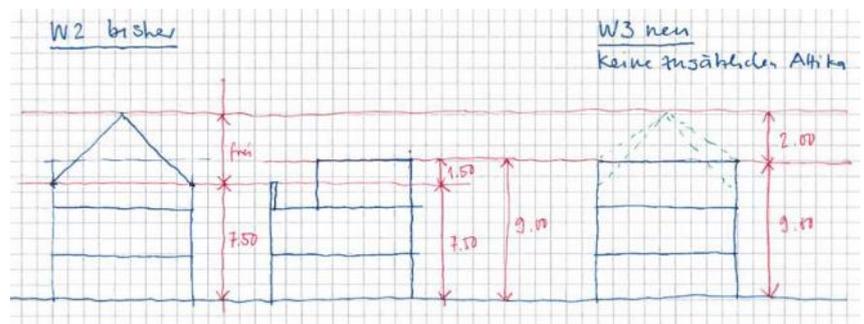


Abbildung 2.: Vergleich verschiedener Bauformen: Die W2 mit Attika oder Dachausbau wirkt volumetrisch wie eine W3 ohne Attika oder Dachausbau

Sie wird deshalb rechtlich dreigeschossige Wohnzone W3 genannt, weil drei Vollgeschosse (ohne zusätzlich ausgebautes Dachgeschoss) zulässig sind. Auch wenn diese Zonen nun W3 heissen, ist damit keine Verdichtung verbunden, es ist somit keine Aufzonung. Einzig die Möglichkeiten für die Ausgestaltung des obersten Geschosses werden verbessert. Somit verändert sich auch bezüglich Körnigkeit wenig.

Dies wurde auch bei einigen W3 vollzogen, welche nun eine W4 sind, also vier Vollgeschosse zulassen und dafür keine zusätzliche Attika mehr oder einen Dachausbau.

4.3.3 Wohngebiete nördlich der Eisenbahnlinie

Die mit der bestehenden Zonierung angestrebte Bebauung wird weiterhin für richtig befunden. Allerdings soll – wie im vorangehenden Kapitel dargestellt – die Form des obersten Geschosses frei gestaltbar sein. Die Zone W2b nördlich der Eisenbahnlinie wird damit formell zu einer W3b, ohne dass damit eine Verdichtung angestrebt wird.

Die Perimeter für Terrassenhäuser wurden überprüft. Es sollen keine Terrassenbauten, jedoch terrassierte Bauten ermöglicht werden.

Allerdings sind die Neigung und der Zuschnitt der Parzellen am Hang für terrassierte Bauten in sehr vielen Fällen nicht günstig.

Aufgrund des Aussichtsschutzes ist die Gesamthöhe zu beschränken.

4.3.4 Wohngebiete in der Ebene

Die ursprüngliche Zonierung auf den Bestand hatte zur Folge, dass ein sehr uneinheitlicher Zonenplan entstand; damit wurde zwar der Bestand gesichert, aber eine uneinheitliche Körnigkeit und Erscheinung der Bauten auch für die Zukunft zementiert.

Die Zonen W2b, W2c und W3 südlich der Eisenbahnlinie sollen deshalb zu einer neuen Zone W3b zusammengefasst werden. In dieser sind max. 3 Vollgeschosse VG ohne Dachgeschoss DG und eine GFZ (oberirdisch) von 0.6 vorgesehen.

4.4 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

4.4.1 Standortstrategie Schulhäuser

Der Gemeinderat hat im Jahr 2021 eine Standortstrategie für die Schulhäuser entwickelt.

Dabei wurde zunächst die Schülerprognose aktualisiert und darauf gestützt wurden zwei Hauptstrategien für die künftigen Standorte der Schulen entwickelt:

- «Dezentrale Standorte»; alle drei Standorte werden beibehalten,
- «Zentrale Standorte»; auf den Standort Gerbrunnen wird verzichtet.

Nachfolgend werden die zentralen Erkenntnisse der Standortstrategie zusammengefasst.

4.4.2 Betrachtung Gerbrunnen («Dezentrale Standorte»)

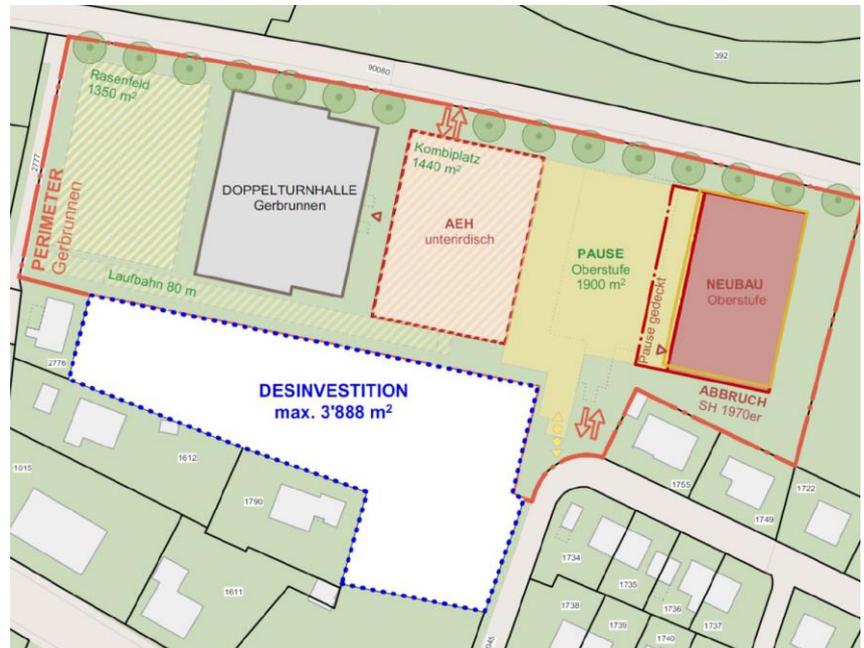


Abbildung 3: Szenario Ersatzneubau OSZ / Sanierung Gerbrunnen

Vorteile

- Kurz- bis mittelfristig überschaubare Investitionsschritte, wenn in einem ersten Schritt nur der Schulraum im Areal Gerbrunnen realisiert wird und weiterhin die bestehende Doppelturnhalle genutzt wird. Mühlemattsaal könnte zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden.
- keine Schülerbewegungen zwischen den Standorten mehr nötig.

Nachteile

- Innerhalb des Areals Gerbrunnen sind Nutzungsrochaden bzw. eine etappierte Realisierung schwierig. Bei einem Ersatzneubau OSZ würden somit während der Bauzeit Provisorien notwendig. (Provisorien sind in der Grobkostenschätzung nicht berücksichtigt!)
- Höhere Kosten für Betrieb/ Unterhalt der Neubauten/ Bestandsbauten im Vergleich zur Strategie zentraler Standorte mit nur zwei Schulstandorten. Betriebskosten Mühlemattsaal bzw. Ersatz für den Saal müssen langfristig berücksichtigt werden!
- Eine grössere Desinvestition als die bezeichnete Teilparzelle (max. 3'888 m²) ist bei Erhalt des Schulstandorts nicht möglich.
- Die periphere Lage des Gerbrunnenschulhaus am Siedlungsrand von Trimbach spricht eher gegen das Areal Gerbrunnen als Standort für ein zeitgemässes Oberstufenzentrum.

4.4.3 Betrachtung Mühlematt («Zentrale Standorte»)

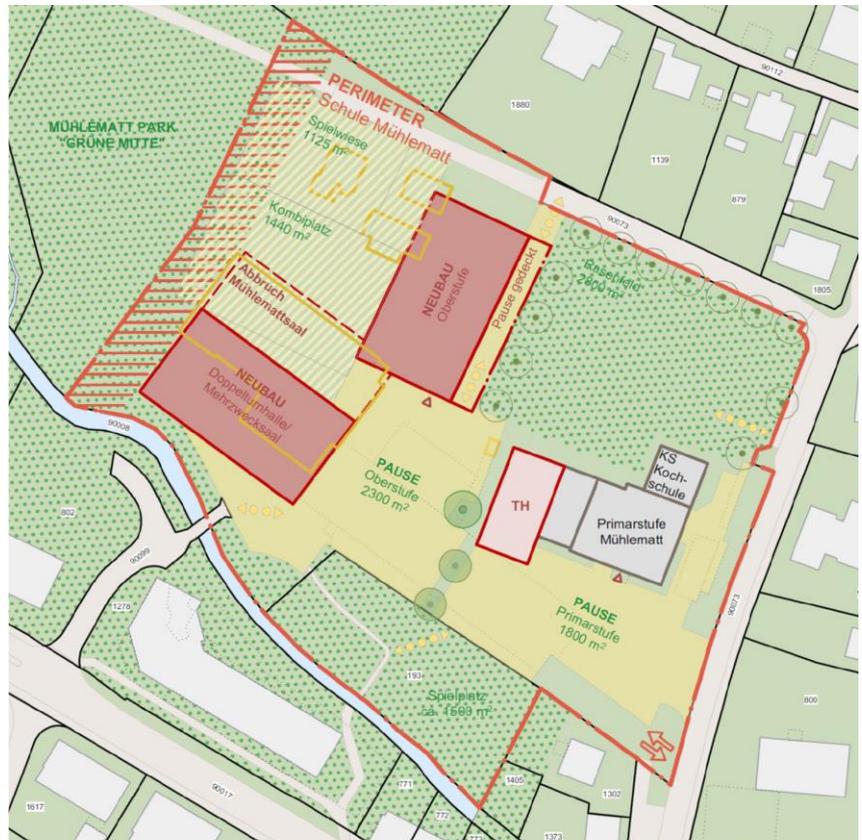


Abbildung 4: Szenario Mühlematt

- Vorteile:
- Optimierter Landbedarf / effiziente Nutzung der vorhandenen Flächen der Gemeinde.
 - Neugestaltung des Dorfzentrum als Chance, «Grüne Mitte» Trimbachs mit öffentlichen Nutzungen wie neuer Mehrzweckhalle, Aula, etc. und Oberstufenzentrum.
 - keine Schülerbewegungen zwischen den Standorten.
 - Geringere Betriebskosten bei Neubau Mehrzweckhalle (als Ersatz für Mühlemattsaal, mit Doppelfunktion Turnen).
 - Areal Gerbrunnen wird für eine neue Nutzung frei (z.B. Aussenportanlagen Vereine etc.). Desinvestition des gesamten Areal Gerbrunnen denkbar.
- Nachteile:
- Grössere Investitionsschritte bzw. Tragbarkeit Massnahme
 - Konfliktpotenzial Ober- und Primarstufe am Schulstandort Mühlematt bedingt eine sorgfältige Planung und Unterscheidung der Pausenbereiche und Arealzugänge.

4.4.4 Betrachtung Leinfeld («Zentrale Standorte»)

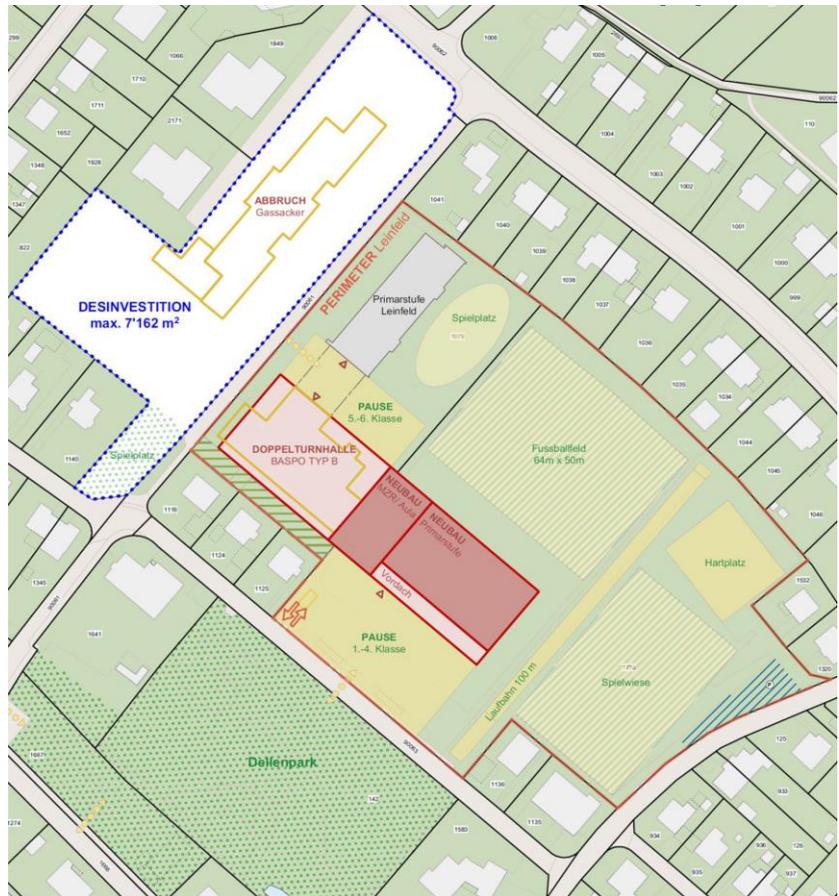


Abbildung 5: Szenario Leinfeld: 2. Bauetappe

- Vorteile:
- Optimierter Landbedarf / effiziente Nutzung der vorhandenen Flächen der Gemeinde.
 - Langfristig Desinvestition des Areals Gassacker denkbar. Parzelle Gassacker (7'162 m²) kann in eine Wohnzone (W4) überführt werden.
 - Etappierbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen:
 1. Bauetappe: Doppelturnhalle (Ersatz bestehende Turnhallen)
 2. Bauetappe: Neubau Primarstufe (Ersatz Gassacker), deckt den Zusatzbedarf an Schulraum für die Primarstufe.
 - Ausreichende Freiraumversorgung für Standort Primarstufe
 - Adressierung zum Dellenpark durch Neubau, Arealzugang.
 - Kreuzstrasse wird für Langsamverkehr frei (kein Pausenplatz) und kann in das Netz der Quartierstrassen integriert werden (evtl. Begegnungszone oder temporeduzierte Quartierstrasse).
- Nachteil:
- Ersatz für Fussballfeld und Garderoben an anderem Standort.

4.4.5 Gesamtbetrachtung

In der nachfolgenden Übersicht sind die quantitativ erfassbaren und bewertbaren Kriterien zu Kosten/Nutzen für die beiden untersuchten Strategien gegenübergestellt:

Bewertung	Strategie	dezentrale Standorte		zentrale Standorte	
		Phase I	Phase II	Phase I	Phase II
Kriterien Kosten/Nutzen:					
Geringer Landbedarf/ effiziente Nutzung vorhandene Flächen		Orange	Yellow	Light Green	Dark Green
Option Desinvestition		Yellow	Light Green	Light Green	Dark Green
Möglichkeit Etappierung/ keine Provisorien während Bauzeit		Orange	Dark Green	Dark Green	Dark Green
Optimierte Kosten Betrieb/Unterhalt Bestand/Neubauten		Yellow	Light Green	Dark Green	Dark Green
Tragbarkeit Investitionsschritt/ Kosten Massnahme		Light Green	Yellow	Yellow	Yellow
Keine Schülerbewegungen zwischen Standorten		Dark Green	Dark Green	Dark Green	Dark Green
Anzahl Schulstandorte		4 → 3		3 → 2	
Bewertung:		Neubau OSZ Gerbrunnen (Option Ersatz Doppelturnhalle)	Erweiterung PS Leinfeld und Ersatzneubau Doppelturnhalle	Neubau OSZ: Mühlematt und Mehrzweckhalle	Erweiterung PS Leinfeld und Ersatzneubau Doppelturnhalle
Bestmöglich erfüllt	Dark Green				
Erfüllt	Light Green				
Teilweise erfüllt	Yellow				
Nicht erfüllt	Orange				

Ziffer) Kommentare siehe unten

Die Gesamtbewertung und Priorisierung der Standortstrategie berücksichtigen neben den Kosten/Nutzen und Betrieb, auch die in Kp. 3.4 bis 3.6 der Standortstrategie zusammengefassten qualitativen Vor- und Nachteile wie:

- Zeithorizont Erweiterung
- Etappen und Auswirkung auf Schulbetrieb
- Grösse Schulstandort/ Schülerzahlen
- ortsbauliches Potenzial (auch Umzonungen)
- Zugänge Schulareal und Vernetzung mit Quartier
- Freiraumqualität und Freiraumversorgung

4.4.6 Erkenntnisse für die Nutzungsplanung

Zentrale Erkenntnisse sind:

- Die Flächen für die Schulanlagen sind in jedem Fall genügend.
- Im Bereich des Schulhauses Gerbrunnen (Rebberg) werden die Reserveflächen nicht benötigt – dies gilt unabhängig von der gewählten Standortstrategie.
- Im Bereich des Schulhauses Mühlematt ist für die Strategie Zentrale Standorte eine geringfügige Vergrösserung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Westen zur Mühlematt (Grüne Lunge) hin als Spielraum für die Projektierung zu sichern.
- Im Bereich des Schulhauses Leinfeld ist die Zone für öffentliche Bauten unverändert zu belassen, um für eine zusätzliche Baute noch genügend Freiraum sicher zu stellen.
- Ebenfalls im Bereich des Schulhauses Leinfeld kann das bestehende Schulhaus Gassacker zu Gunsten eines Neubaus aufgegeben werden, womit eine Desinvestition und so der Verkauf des Landes als Wohnbauland möglich wird. Dies ist allerdings erst in Jahren zu erwarten, weshalb hier mit der aktuellen Zonenplanung einstweilen keine Änderung der Zonen vorgesehen ist.

4.5 Einzonungen

4.5.1 Brüelmatt

Leitbild S. 17: In den zentrumsnahen Quartieren sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten höhere Dichten als bisher zu verwirklichen. Diese Verdichtungsprozesse gehen mit einer sorgfältigen Umgebungsgestaltung einher, die ganz neue räumliche Qualitäten erzeugen.

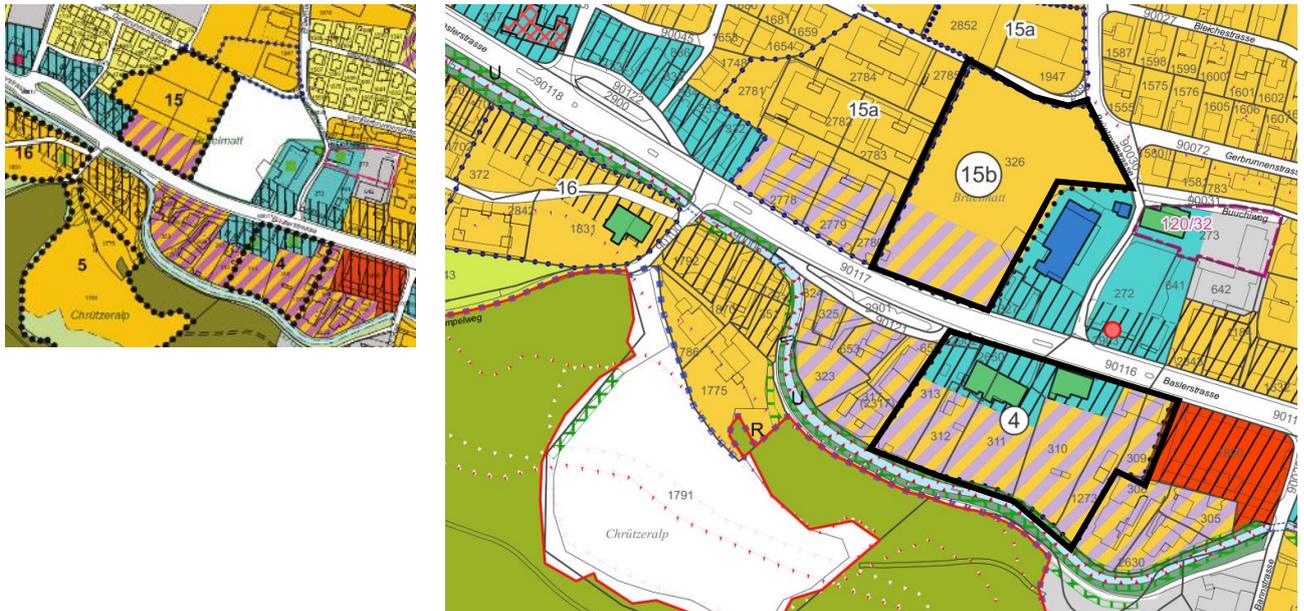


Abbildung 6: Brüelmatt

Fläche nördlich Baslerstrasse (15b): Die Einzonung an der gut erschlossenen Lage ist ortsbaulich sinnvoll, handelt es sich doch um eine Insel im Innersten des Siedlungsgebietes. Die Zonen-Systematik westlich des Gebietes wird fortgeführt.

Damit auf dem Areal eine qualitativ hochwertige Bebauung entsteht und ein gebührender Umgang mit dem Buuchihüsli (neu geplant als schützenswert) sichergestellt ist, wird neu eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Dadurch soll eine hohe architektonische Qualität und eine städtebaulich überzeugende Lösung mit einer Konzentration der Nutzung erreicht werden, damit zu den schützenswerten Bauten ein Grünraum in angemessener Grösse und ebenfalls hoher Qualität verbleibt.

Interessenabwägung

Die Fläche ist im kantonalen Fruchtfolgeflächen-Inventar als «FFF in der Reservezone» verzeichnet. Dadurch ist Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung in die Abwägung miteinzubeziehen, die den Erhalt von Kulturland fordert. Gleichzeitig handelt es sich bei der Fläche neben der Mühlematt um die letzte grössere, gut erschlossene Siedlungsreserve innerhalb des Siedlungsgebietes. Mit der Gestaltungsplanpflicht wird sichergestellt, dass eine optimale Nutzung auf dem Gebiet stattfindet. Zudem finden vonseiten Gemeinde Gespräche mit dem Eigentümer statt, mit dem Ziel eine Überbauungsverpflichtung abzuschliessen.

Als Kompensation für die Einzonung werden mehrere Gebiete am Dürrenberg oberhalb der Bahnlinie ausgezont (vgl. Kapitel 4.7).

Bei der Einzonung handelt es sich um einen Mehrwertabgabepflichtigen Planungsakt.

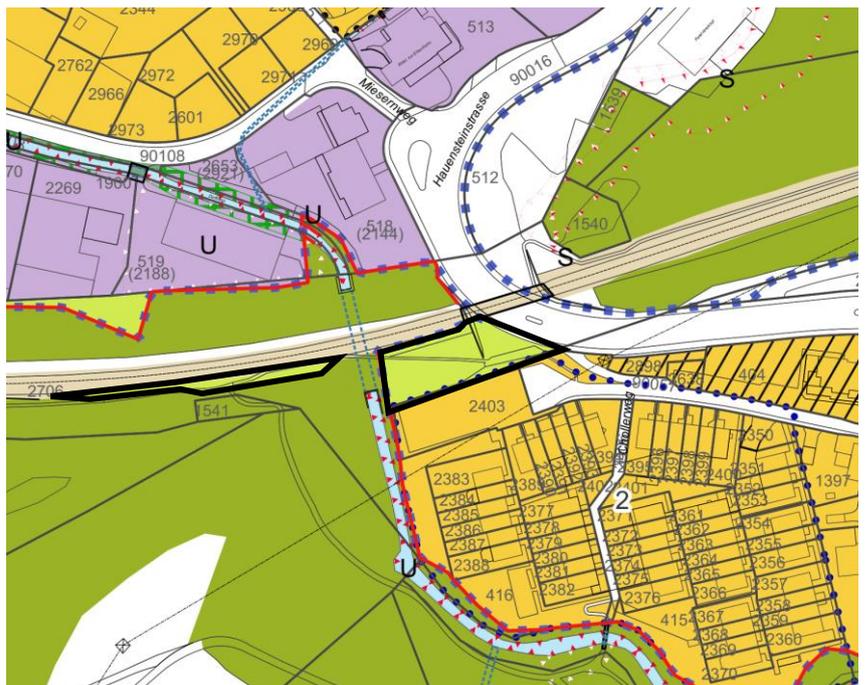
Fläche südlich Baslerstrasse (4)

Für eine optimale Bebauung und Erschliessung und aufgrund der schmalen Grundstücke wird das gestaltungsplanpflichtige Gebiet Nr. 4 erweitert.

4.5.2 Gebiet südlich Bahngleis, westlich Baslerstrasse

Die beiden Flächen südlich der Bahngleise und westlich der Baslerstrasse waren bisher keiner Zone zugeteilt. Sie werden der Grünzone zugewiesen, da sie nicht als Landwirtschaftszone genutzt werden können und eine Bebauung nicht zweckmässig wäre.

Bei der Zuweisung von keiner Zone (rechtlich Landwirtschaftsland) zu einer – wenn auch reduzierten – Bauzone handelt es sich im Grundsatz um einen mehrwertabgabepflichtigen Planungsakt. Die Bemessung des Mehrwerts ist Sache der Gemeinde.



4.6 Die wichtigsten Umzonungen

4.6.1 Areal Schwerzi und Tenniscenter Trimbach



Abbildung 8: Areal Schwerzi (westlich) und Tenniscenter Trimbach (östlich)

Das Areal Schwerzi wurde in der letzten Revision der Ortsplanung einer gemischten Zone zugewiesen. Diese Zonierung erwies sich als hinderlich: entweder fehlte ein Wohnanteil, oder es fehlte ein Gewerbeanteil.

Bezüglich Nutzung ist die reine Wohnnutzung aufgrund der sehr schönen Lage und Orientierung, sowie aufgrund der beeindruckenden Aussicht richtig und erwünscht. Aus diesem Grund wird die Zone der W3b zugeordnet.

Für das Areal wurde die Einführung einer Gestaltungsplanpflicht geprüft. Zurzeit werden dort aber einige Bauten realisiert. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Gestaltungsplanpflicht.

Nordöstlich vom Areal Schwerzi liegt das Tenniscenter Trimbach. Dieses ist in die Jahre gekommen und müsste in nächster Zeit saniert werden. Der Eigentümer der Anlage möchte bzw. kann diese jedoch nicht weiter betreiben. Denkbar wäre stattdessen langfristig auf dem Areal altersgerechtes Wohnen anzusiedeln. Ein Gewerbemix an dieser peripheren Lage ist nicht zwingend. Aus diesem Grund wird das Areal in die Wohnzone W3b umgezont. Der Spezielle Bebauungsplan Rintel» wird in der Folge aufgehoben. Trotz allem scheint die Entwicklung mit einem Qualitätsverfahren, analog dem Areal Breiti, sinnvoll. In einem solchen Verfahren, wären in einer ersten Konzeptphase auch die Parzellen GB Nrn. 510 und 513 miteinzubeziehen. Im Zonenreglement werden Mindestanforderungen an das Gestaltungsplangebiet festgeschrieben. Das Gestaltungsplangebiet wird die Kategorie V zugewiesen.

4.6.3 Areal Breiti (ehemals Wernli AG)



Abbildung 10: Areal Breiti (ehemals Wernli AG)

Die Fabrikation der Wernli AG wird an einen anderen Standort verschoben.

Die Gemeinde und die Wernli AG haben mit den neuen Eigentümern deshalb eine gemeinsame Planung für das Areal gestartet und eine Planungsvereinbarung abgeschlossen.

Als Basis für den Studienauftrag und für die Planungsvereinbarung hat die Planteam S AG eine Vorstudie erarbeitet; dabei hat sie mögliche Überbauungsvarianten entwickelt, auf dem Modell dargestellt und die Auswirkung zur Dichte geschärft. Mit Kenntnis der Varianten und mit Blick auf die Modelle hat der Gemeinderat als Grundlage für den Studienauftrag eine Dichte von 0.8 als realistisch erachtet.

Ziele sind:

- Optimale Nachfolgelösung Areal Wernli
- Bestimmung Arealidentität
- Aufwertung des Areals
- Anbindung an das Zentrum von Trimbach
- Attraktive Aussenräume (Wald, Park/Wiese, Gärten)
- Quartierverträgliche Arealerschliessung
- Einbindung in umliegende Strukturen.

Die Durchführung des Studienauftrags lieferte folgende Erkenntnisse:

- Gegen Süden zunehmende Dichte durch höhere Bauten: 4-6-geschossige Bauten im vorderen Teil, gegen den Waldrand hin bis zu 9 Geschosse
- Abstimmung der Bauten auf Topografie

- Keine Bebauung des Südhangs
- Akzentuierung des Wernli-Hauses
- Zentraler Quartierplatz
- Öffentliche Platzsituation hinter Wernli-Haus
- Ausdolung des Gämpfibachs
- Autofreie Siedlung mit zentraler Einstellhalle direkt ab Baslerstrasse
- Strassenbegleitendes Volumen entlang der Baslerstrasse im Baubereich C2



Abbildung 11: Projekt Rykart Architekten AG

Das Areal wird der Wohnzone Breiti zugewiesen, welche zusätzlich mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt wird.

Die aus dem Studienauftrag gewonnenen Erkenntnisse werden als Anforderungen im Zonenreglement § 30 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht festgehalten. Die Wohnzone Breiti wurde dem Gestaltungsplangebiet IV zugewiesen. Damit müssen im Gestaltungsplan auch die Erschliessung, Parkierung, Verkehrserzeugung sowie die Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz aufgezeigt werden. Zudem muss eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt ab Kantonsstrasse errichtet werden.

4.6.4 Leinfeld

Zum Zeitpunkt des Leitbildes wurde in Aussicht genommen, den Fussballplatz vom Leinfeld ins Grossfeld zu verlegen. Der dadurch gewonnene

Platz des ehemaligen Juniorenfeldes würde dadurch für Wohnnutzungen frei (S. 25).

Die Standortstrategie für die Schulhäuser hat in der Zwischenzeit aufgezeigt, dass im Leinfeld der genannte Freiraum weiterhin benötigt wird, weshalb auf eine Umzonung verzichtet wird.

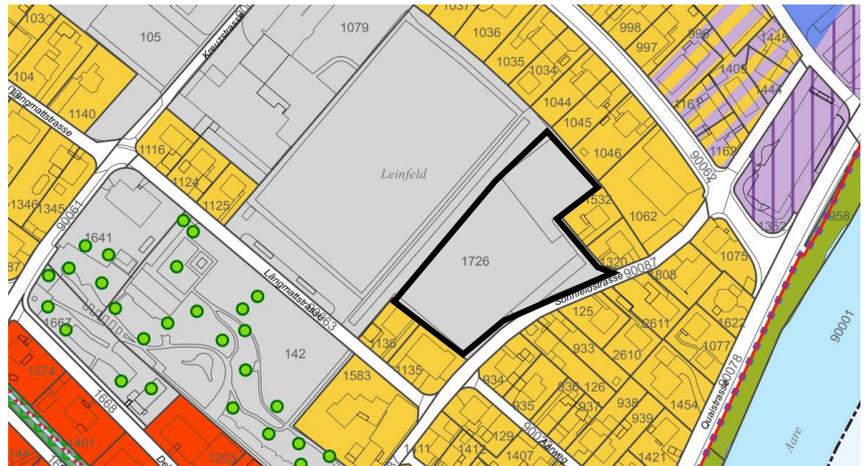


Abbildung 12: Leinfeld

4.6.5 Grossmattstrasse

Leitbild S. 17: In den zentrumsnahen Quartieren sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten höhere Dichten als bisher zu verwirklichen. Diese Verdichtungsprozesse gehen mit einer sorgfältigen Umgebungsgestaltung einher, die ganz neue räumliche Qualitäten erzeugen.

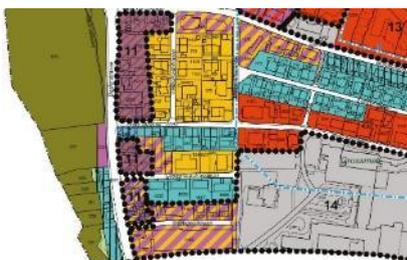


Abbildung 13: Grossmattstrasse

Östliche Fläche: Die realisierten Bauten stimmen mit einer viergeschossigen Zone gut zusammen. Ihre Volumen sind nicht derart bedeutend, dass eine Volumenerhaltungszone zweckmässig wäre.

Westliche Flächen (hellblaue Bandierung): Damit eine geschlossene Bauweise ermöglicht werden kann, wird diese Fläche neu der Kernzone zugeordnet (analog der nördlichen Gebiete entlang der Baslerstrasse).

4.6.6 Gebiet zwischen Mattenstrasse und Dellenstrasse

Leitbild:

S. 17: In den zentrumsnahen Quartieren sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten höhere Dichten als bisher zu verwirklichen. Diese Verdichtungsprozesse gehen mit einer sorgfältigen Umgebungsgestaltung einher, die ganz neue räumliche Qualitäten erzeugen.

S. 47: Mattenstrasse: Entlang der Mattenstrasse befindet sich eine Hauszeile von recht hohen Bauten, jedoch mit unterschiedlichen Gebäudehöhen. Diese Bauten sind in den Grünraum rund um den Dorfbach eingebettet. Auch hier könnte eine Verdichtung stattfinden, indem nämlich entlang der gesamten Mattenstrasse 6- bis 7-geschossige Bauten zugelassen würden.

S. 47: Dellenstrasse: Die Dellenstrasse bildet das Gegenüber zur Mattenstrasse und zum Dorfbach: Hier könnten entlang des Dorfbachs als Freiraum und als Pendant zu den höheren Bauten entlang der Mattenstrasse sicher 4-geschossige Bauten zugelassen werden.



Abbildung 14: Gebiet zwischen Mattenstrasse und Dellenstrasse

Die Grundwasserschutzzone in diesem Gebiet wurde aufgehoben (siehe dazu Kapitel 4.12). Das ehemalige Grundwasserpumpwerk Dellen in Trimbach wurde in ein Stufenpumpwerk umgebaut, sodass die einwandfreie Versorgung der Gemeinde Trimbach mit frischem Trinkwasser aus dem Oltner Gheid sichergestellt ist. Das Grundwasser wird beim Stufenpumpwerk nur noch in Spezialfällen genutzt.

Durch die Umzonung in eine 4-geschossige Wohnzone W4 wird eine langfristige Transformation in eine durchgehende dichte Reihenbebauung im Sinn einer stadtnahen Siedlung mit gemeinsamen Aussenraum mit dem Bach ermöglicht. Dies mit dem Ziel, mit einer verdichtete Bauweise im Gebiet zur Siedlungsentwicklung nach innen beizutragen. Des Weiteren ist ein Grossteil des Gebiets gut mit dem ÖV erreichbar (Güteklasse C).

Hinweis: Zur Umsetzung Gewässerraum siehe Kapitel 5.10.

4.6.7 Freie Strasse und Fährstrasse

Leitbild:

S. 49: Zeilen entlang der Fährstrasse, südlicher Teil der Brückenstrasse und der Freie Strasse, aber auch beim nördlichen Teil der Mattenstrasse: Dies sind Siedlungen mit Punktbauten oder einheitlich überbaute Strassenabschnitte mit alten Einfamilienhäusern, welche in einer Zeile angeordnet sind. Auch in diesen Strassenabschnitten ist eine sanfte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Charakter möglich: Die

Zwischenräume der Bauten werden ergänzt und in einzelnen Abschnitten wie z.B. der Freie Strasse allenfalls sogar ganz zur Zeilenbebauung weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung ist wichtig, da so die Bauten an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden können (zusätzliche Zimmer, Nasszellen etc.). Ausserdem könnten drei Geschosse zugelassen werden, während die Höhe der Bauten nur unwesentlich zunehmen darf (drei ganze Geschosse statt einem Hochparterre, zwei Geschossen und einem Kniestock).

S. 49: Eisenbahnersiedlungen: Wichtig ist bei diesem Strassenabschnitt der Erhalt der Bauten. Zwischenbauten zwischen den Zeilen sind hingegen möglich (z.B. Einstellplatz im EG, Zimmer darüber). Dies bedeutet, dass die Bauten in der Zone für Volumenerhalt verdichtet werden können, indem die «Lücken» zwischen den Bauten gefüllt werden. Eine Erhöhung der Geschossigkeit würde die räumliche Wirkung und den Charakter dieser Strassenzüge all zu fest einschränken resp. das Gebiet «optisch erdrücken».

S. 49: Brückenstrasse: Die Brückenstrasse ist ein Ort von bedeutender Frequenz. Aus diesem Grund sind Läden gut möglich, sie dürfen allerdings keine Konkurrenzierung der Ortsmitte sein. Die Baustruktur ist wenig einheitlich, eine durchgehende 4-Geschossigkeit wäre indes stimmig. Auch hier wäre zu prüfen, ob das eher städtische Zusammenbauen (also Verdichtung in die Breite anstatt in die Höhe in dem die Bauten zusammen gebaut werden) zugelassen wird.

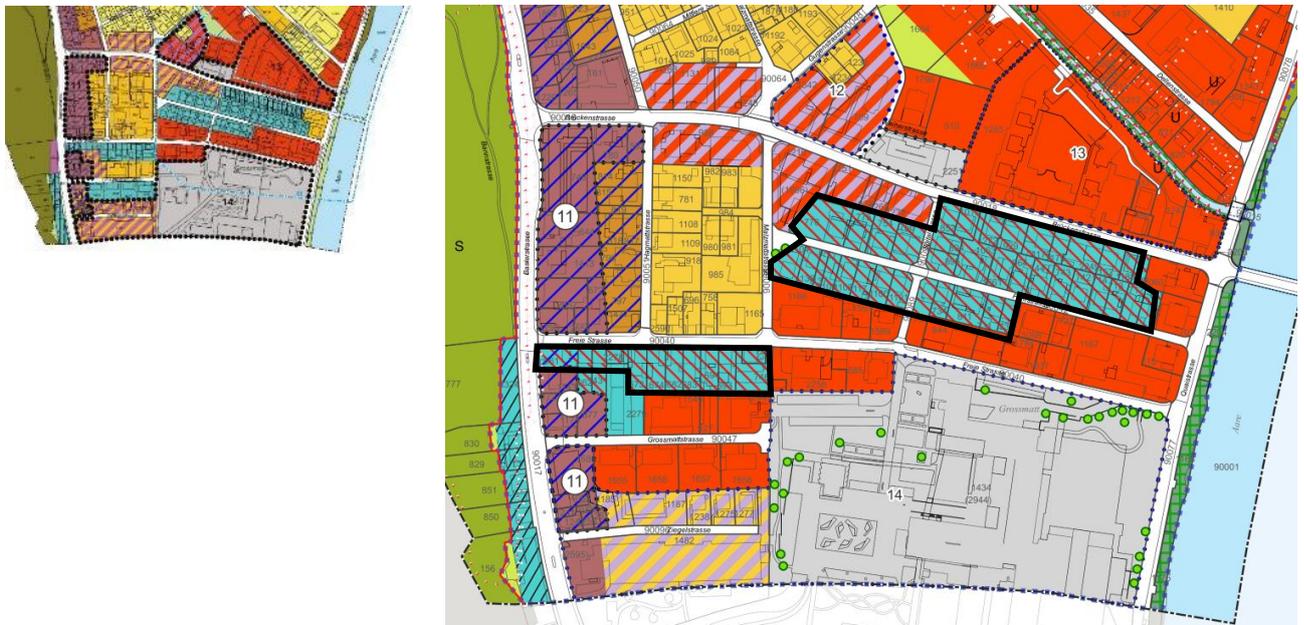


Abbildung 15: Freie Strasse und Fährstrasse

Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB: Zone für Volumenerhalt, in der die Ergänzung der bestehenden Volumen zu Reihengebäuden möglich werden.

Vorgabe: Bei Ergänzungsbauten muss die Traufe auf gleicher Höhe sein.
So wird sichergestellt, dass die Identität des Strassenraums bewahrt wird.

4.6.8 Zone für Volumenerhalt Baslerstrasse

Aufgrund der Kulturobjekte resp. Ensembles werden die bisherigen Zonen für Volumenerhalt noch etwas erweitert.

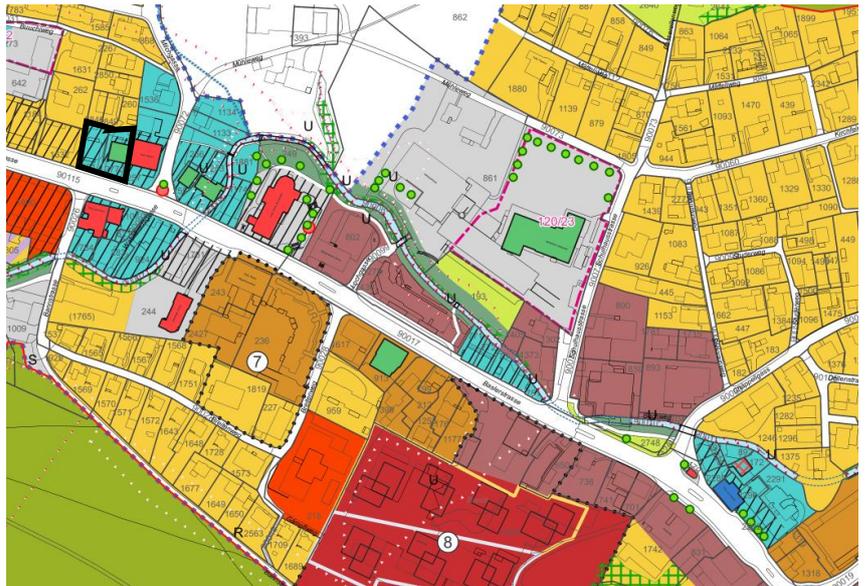
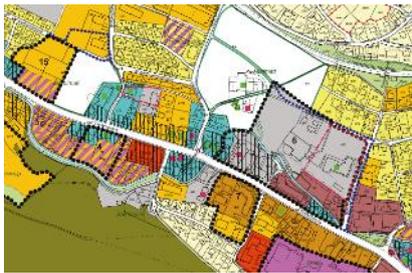


Abbildung 16.: Zone für Volumenerhalt Baslerstrasse

4.6.9 Dellenstrasse

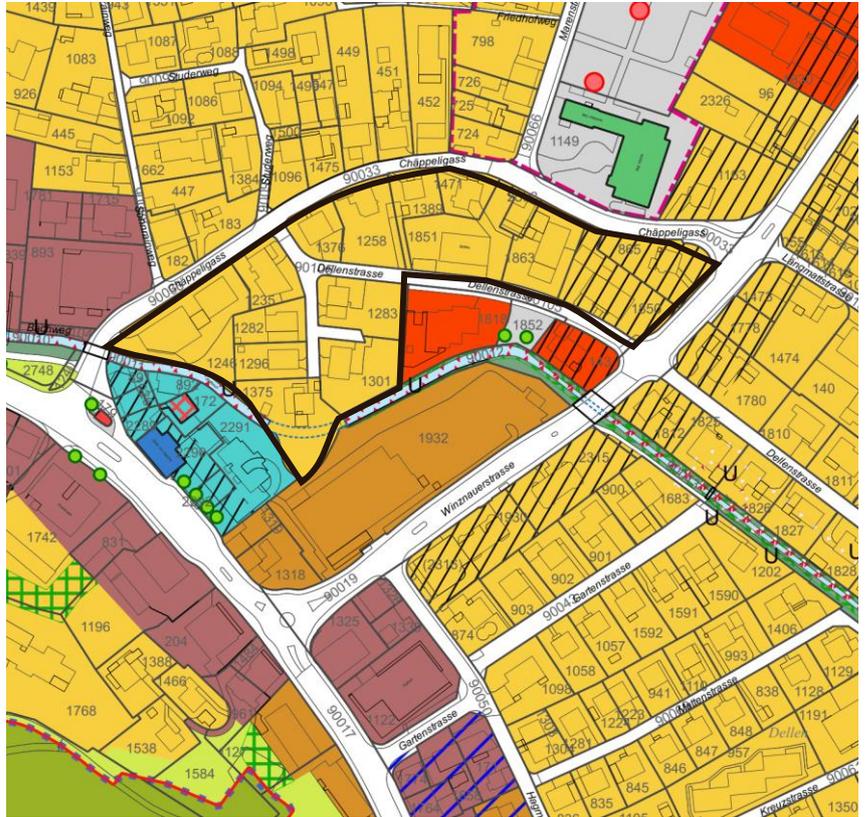


Abbildung 17: Dellenstrasse

In diesem Gebiet bestehen heute keine Gewerbebetriebe, weshalb das Areal neu der Wohnzone W3- zugeordnet wird.

4.6.10 Brückenstrasse



Abbildung 18: Brückenstrasse

Die ursprüngliche 3-geschossige Gewerbezone mit Wohnanteil wird neu der 4-geschossigen Gewerbezone mit Wohnanteil zugewiesen, damit das

Ensemble der Blockrandbebauungen entlang der Baslerstrasse eine räumlich angemessene Fortsetzung in Richtung Brückenstrasse erfahren kann. Damit wird eine räumliche Kontinuität geschaffen.

Die neue W4 im Osten sichert die im Leitbild angestrebte Aarefront.

4.6.11 Winznauerstrasse

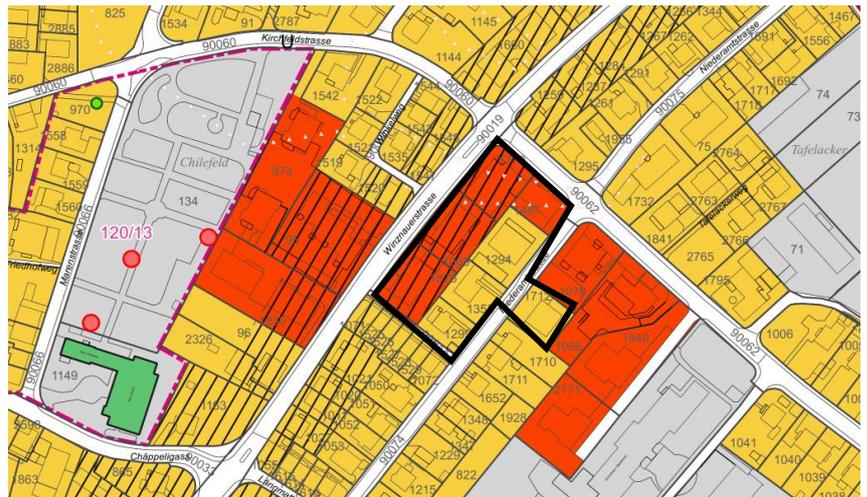


Abbildung 19: Winznauerstrasse

In der rechtskräftigen GW4 sind heute keine Gewerbenutzungen vorhanden, weshalb das Areal der reinen Wohnzone zugeordnet wird. Die Grundstücke zur Winznauerstrasse, resp. Leinfeldstrasse werden der W4-zugeordnet und die «innenliegenden» Grundstücke der W3b. Damit wird der «Aussenring» entlang der Winznauerstrasse und Leinfeldstrasse gestärkt.

4.6.12 Spezialzone Eisenbahn

Leitbild S. 57: Die Nutzung der Spezialzone Eisenbahnzone ist in Zusammenarbeit mit der SBB zu klären. Allenfalls können dort mit einer Gewerbezone o.ä. zusätzliche Nutzungen angesiedelt werden.

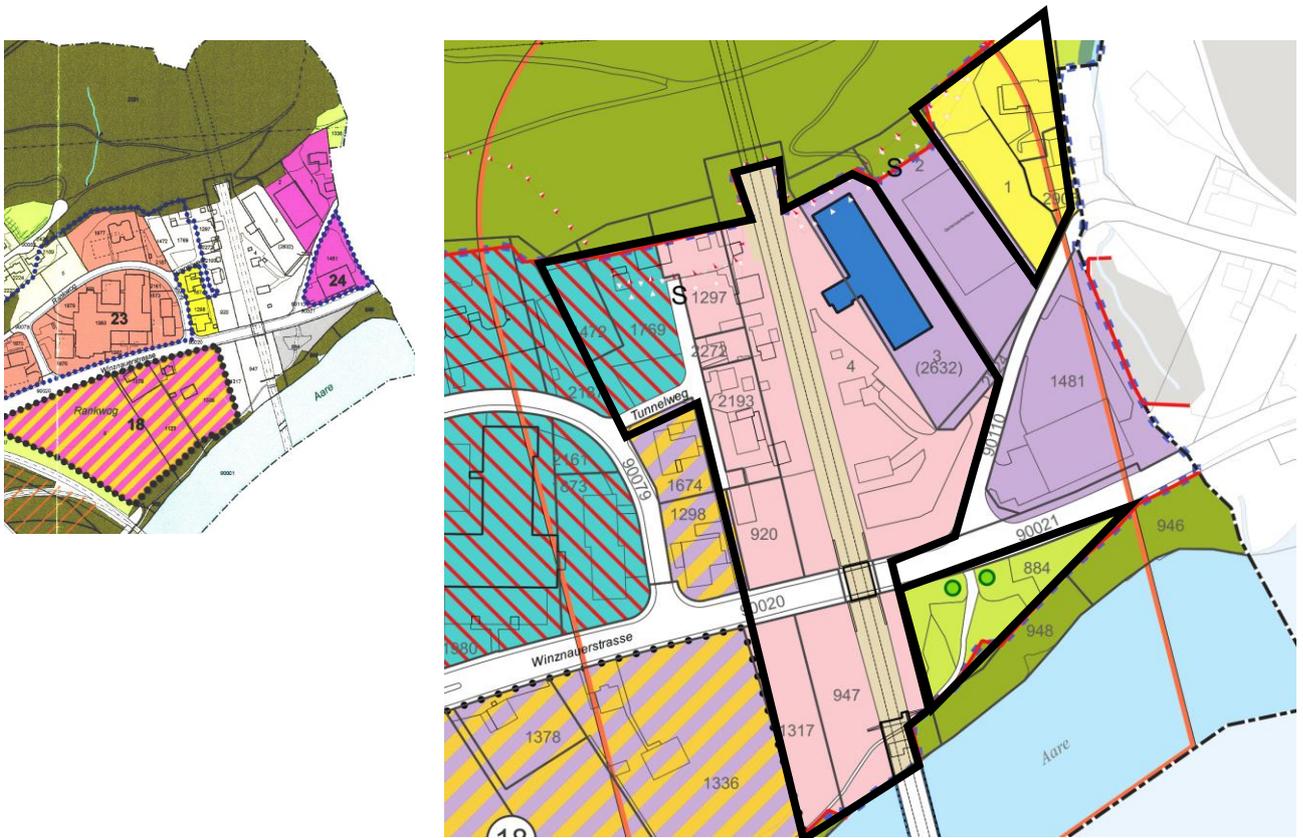


Abbildung 20: Spezialzone Eisenbahn (hellrosa, links) sowie Parzelle GB Nr. 1 und 884

Spezialzone Eisenbahn (S/EB): Es wurde ein Paragraph im Zonenreglement aufgenommen, um die Sicherung des Eisenbahnareals zu gewährleisten.

Auf der Parzelle GB Nr. 3 befindet sich eine reine Gewerbeanlage, welche sich nicht im Besitz der SBB befindet. Sie wird der Arbeitszone I, GH 13.5 m zugeteilt.

Parzelle GB Nr. 1: Heute ist das Gebiet in der Gewerbezone. Die aktuellen Nutzungen sind allerdings reine Wohnbauten. Das Gebiet wird deshalb der Wohnzone W3a zugewiesen.

Parzelle GB Nr. 884: Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird nicht als solche verwendet. Momentan verwendet die SBB die Parzelle als Instandhaltungsplatz für Arbeiten am Hauenstein-Basistunnel. Langfristig soll die Parzelle im Eigentum der Gemeinde als Grünzone genutzt werden.

4.6.13 Eimatten

Die Parzelle 2755 war im alten Zonenplan der Gewerbezone zugewiesen; tatsächlich ist sie allerdings Teil der Golfplatznutzung. Deshalb wird sie auch dieser Zone zugewiesen.



Abbildung 21: Umzonung der Parzelle 2755

4.6.14 Freie Strasse / Grossmattstrasse / Baslerstrasse

Das städtebauliche Muster an der Freie Strasse, an der Baslerstrasse und an der Grossmattstrasse ist die strassenraumdefinierende Bebauung. Es ist eine Art offener Blockrand. In diesem Sinn wird auch die Zone VE-NB als Weiterentwicklung der strassenraumdefinierenden Bebauung in Richtung Blockrand angestrebt. Dies gilt insbesondere auch für die beiden Parzellen GB Nrn. 662 und 1431: dort wird ein Zusammenbauen angestrebt, was gleichzeitig bedeutet, dass ein Bauen in die Tiefe nicht zweckmässig ist, um den inneren Freiraum sichern zu können.

Die Parzelle GB Nr. 2279 ist nun in diesem Gefüge ein Fremdkörper: Eine Baute, welche sich in die Tiefe der Parzelle entwickelt und nicht eine, welche sich dem Strassenraum entlang entwickelt. Diese Sonderstellung ist allerdings typisch für diesen Ort, sie soll deshalb mit der VE gesichert werden.

Parzelle GB Nr. 2324 (pinke Bandierung): Das Areal liegt rechtsgültig in einer Gewerbezone. Aufgrund der Abstandsvorschriften (Waldabstand / Abstand gegenüber Kantonsstrasse) ist das Areal nicht bebaubar. Der Erhalt des Parkplatzes soll durch die Festlegung einer Zone für Volumenerhalt langfristig gesichert werden.



Abbildung 42: Umzonung der Parzelle GB Nr. 2755 bzw. GB Nr. 2324

4.6.15 Hagmattstrasse

Leitbild S. 40: Wie teilweise auch in Olten ist dieser südliche Abschnitt geprägt von einer städtischen Strassenzeilenbebauung, die an den Ecken blockrandartig ausgebildet ist. In der Nutzungsplanung ist zu prüfen, wie weit geschlossene Zeilen (oder Blockränder) zweckmässig sind.

Strukturell ist die Hagmattstrasse ebenfalls ein Bereich mit Punktbauten in Zeile, also geeignet, in eine Zeile (Blockrand) umgewandelt zu werden. Dies wurde indes in keinem der möglichen Gevierte so vorgenommen. Die Dichte auf den rückwärtigen Seiten ist immer tiefer als an der Baslerstrasse. Der schwarz umrandete Bereich wird folglich in eine Kernzone K3 mit geschlossener Bauweise umgezont.

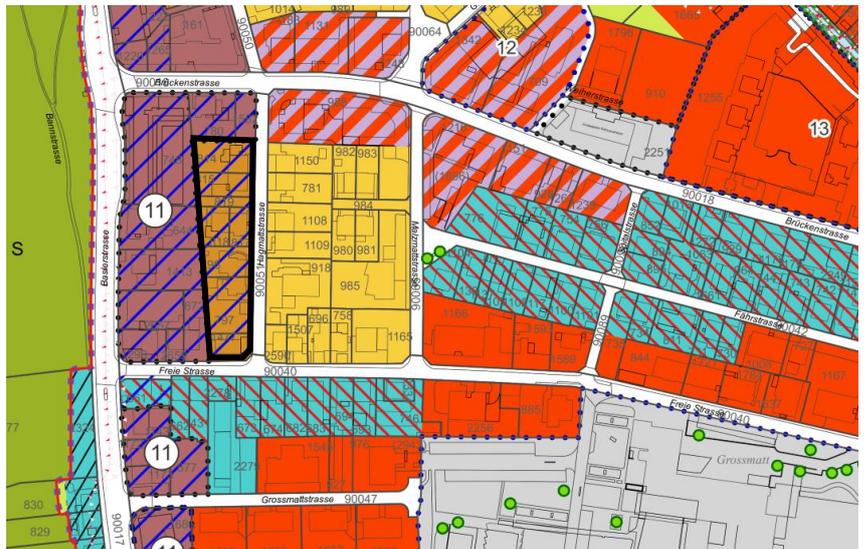


Abbildung 42: Umzonung in K3

4.6.16 Umzonung Gemeindehaus

Leitbild S. 45: Das Areal ist Teil des Abschnittes «Baslerstrasse nördlich der Ortsmitte»: «Dieser Abschnitt – mit Bushaltestelle – ist vermehrt für den Fussverkehr auszurichten, auch als Verlängerung für das Dorfzentrum beim Chäppeli. Eine «Flanierzone» bewegt die Leute dazu, von den Grünräumen (z.B. beim Mühlemattsaal, beim Bauernhof) in Richtung Strasse zu spazieren». An dieser Lage ist eine Verlängerung des Dorfkerns anzustreben. Eine gemischte Nutzung des Areals ist also stimmig.

Um die genannten Zielsetzungen umsetzen zu können, ist dieses umzuzonen. Östlich der Parzelle besteht eine 4-geschossige Kernzone. Die Parzelle gegenüber dem Gemeindehaus ist der 3-geschossigen Kernzone zugeteilt; die realisierte Baute ist mit 3 Geschossen und einem mächtigen Dach versehen, also mit einer Kubatur, welche eine Viergeschossigkeit als Gegenüber gut halten kann. Eine Zuteilung in die 4-geschossige Kernzone bietet sich demnach an.



Abbildung 42: Umzonung Gemeindehaus

Dabei wird der an den Dorfbach angrenzende Uferbereich – der Teil des verpflichtenden Gewässerraumes ist – der Uferschutzzone zugewiesen.

Ebenso ist vorgesehen, die aktuelle Strassenparzelle, welche bis in die Hälfte der Parzelle GB. Nr. 802 ragt, dünner, aber länger vorzusehen, also so weit abzutauschen, dass die bestehende Verbindung zur Kirche als Fuss- und Radweg bestehen bleibt. Dieser müsste auch für Blaulichtorganisationen befahrbar sein.

4.6.17 Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld

Leitbild:

S. 15: Ausserhalb des Zentrums (entlang der Baslerstrasse im Abschnitt Kapelle – Post und im Nahbereich der Winznauerstrasse) sind keine weiteren, bedeutenden Verkaufsnutzungen zugelassen.

S. 19: Es ist der Erlass von Regelungen für Neubauten in der Industrie- und Gewerbezone zu prüfen, die eine bessere Nutzung der sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche zum Ziel haben. (Mögliche Variablen für einen ressourcensparenderen Umgang sind beispielsweise Vorschriften zur Baumasse, Dichte, Unterkellerung, Parkierung, Gestaltung zum öffentlichen Raum und zu den Nachbarquartieren hin).

S. 51: Aarefront: Es ist zu prüfen, ob die 2-geschossige Wohnzone b langfristig verdichtet und auch in Richtung einer dichteren und höheren Aarefront entwickelt werden kann.

S. 51: Aarefront: Im südlichen Bereich der Gewerbe- und Industriezone ist zu prüfen, ob in den oberen Geschossen mehr als eine Wohnung zugelassen wird.

S. 55: Im Bereich der Gewerbe- und Industriezone ist zu prüfen, ob in den oberen Geschossen mehr als eine Wohnung zugelassen wird.

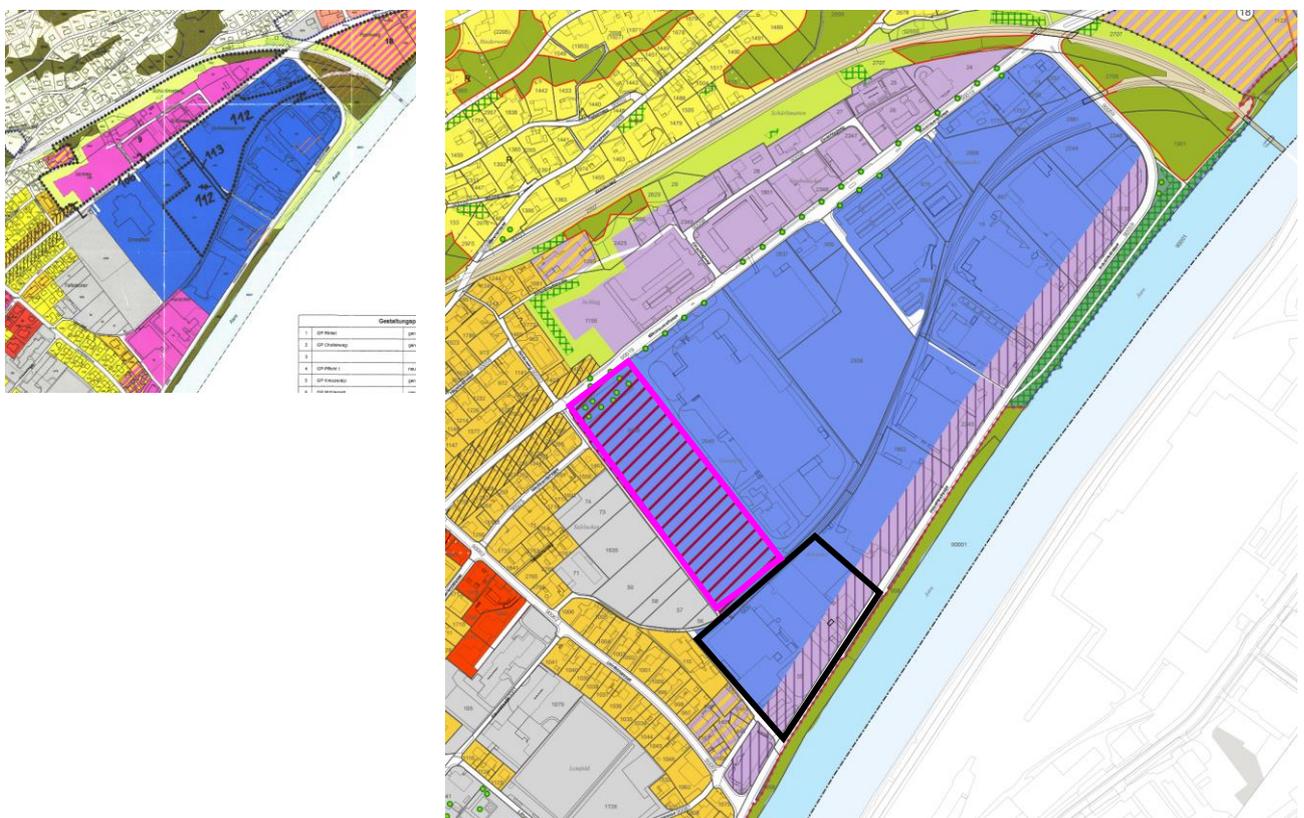


Abbildung 22.: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld

Schaffen einer Aarefront	<p>Entlang Aare wird – gestützt auf das Leitbild – eine Bautiefe als Aarefront ausgebildet. Analog zur Aarefront in Olten sind hier Gewerbebauten angestrebt, welche gemischt genutzt werden: In den oberen Geschossen, mit Aussicht auf die Aare, werden Wohnungen zugelassen.</p> <p>Eine Weiterführung der «Aarefront» Richtung Süden mit einer höheren Gesamthöhe ist aufgrund des ansteigenden Terrains nicht sinnvoll.</p>
Zu den Kubaturen	<p>Eine Bautiefe entlang der Aare soll etwas höhere Bauten zulassen.</p> <p>Die Erstellung eines Hochregallagers soll möglich sein.</p> <p>Bauten sollen nicht höher als die Kote der Eisenbahnlinie sein. Zur Verifikation sind Schnitte von der Rinderweidstrasse Richtung Hardwald aufgezeigt. Genauere Abklärungen zu den Höhen finden sich im Kapitel 7.3.7.</p>
Nussbaum AG	<p>Damit auf dem Areal der Nussbaum AG einheitliche Zonenbestimmungen bestehen, wird das Gebiet Aaracker im Südwesten auch in eine Arbeitszone II beziehungsweise Arbeitszone I mit GH 20.00 m umgezont.</p> <p>Weiter steht die Parzelle GB Nr. 2648 (pinke Umrandung) als Erweiterungsfläche für den angrenzenden Betrieb in Diskussion. Eine Umzonung in eine A-II wäre die Folge. Festzuhalten ist, dass das Baurecht zu Gunsten der IG Sportplatz abgelaufen ist und der Gemeinderat einen Verkauf in Erwägung zieht. Für den Fussball werden Alternativstandorte erwogen. Zum Beispiel am Standort Gerbrunnen. Weil div. Abklärungen noch pending sind und sich die Zonierung noch ändern kann, wird die betroffene Fläche einstweilen mit der Schraffur «Wird von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen» überlagert, sodass die Zonenfestlegung in einem nachgelagerten, separaten Verfahren erfolgen könnte.</p>

4.6.18 Übrige bestehende Gewerbezon

Leitbild S. 19: Gewerbezone beim Strickweg: Es ist zu prüfen, ob das Gebiet einer Wohnzone für Mehrfamilienhäuser zugeteilt werden kann.

Zonierung Parzelle GB Nr. 509	<p>Ein Gewerbemix an dieser peripheren Lage ist nicht zwingend, zumindest für GB 509 (pinke Umrandung). Ein Vorgehen analog dem Areal Breiti mit einem Qualitätsverfahren ist sinnvoll. Ebenfalls analog diesem Verfahren wären auch die angrenzenden Parzellen 510 und 513 in die Konzeptphase miteinzubeziehen. Entsprechend wird eine Umzonung von der Gewerbezone in eine W3b mit GP-Pflicht vorgenommen.</p>
generelle Anpassung	<p>Alle weiteren Flächen der Gewerbezon werden neu der Arbeitszone I zugeordnet.</p>



Abbildung 23.: übrige bestehende Gewerbebezonen

4.6.19 Reservezone Mühlematt wird zur Landwirtschaftszone – «grüne Lunge von Trimbach»

Leitbild S. 25: Das Gebiet Mühlematt könnte langfristig zum «Central-Park» von Trimbach werden. Dieses Gefühl eines zusammenhängenden Freiraums ist daher langfristig zu stärken.

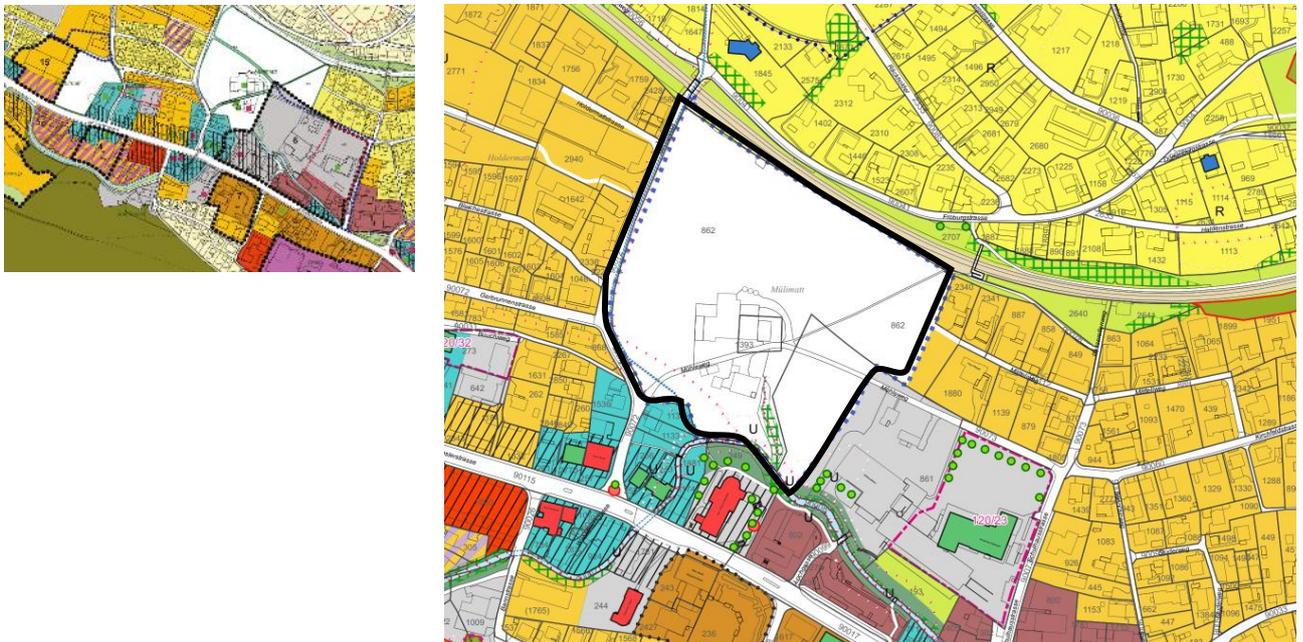


Abbildung 24.: Reservezone Mühlematt wird zur Landwirtschaftszone

Das Gebiet Mühlematt soll als «grüne Lunge» von Trimbach erhalten bleiben.

Im neuen Zonenplan wird das ganze Gebiet als Landwirtschaftszone mit Überlagerung «Landschaftsschutzzone Mühlematt», LSZ-M» festgelegt und um ein grösseres Stück ehemaliger ÖBA erweitert, sodass eine zusammenhängende Fläche des «Central-Park» von Trimbach im Zonenplan und künftig auch vor Ort erlebbar wird. Ein kleiner Streifen westlich des Mühlemattsaals wird in der ÖBA belassen, um auf die öBA reagieren zu können.

Hier sind nur die landwirtschaftliche Nutzung und eine Nutzung als Rebberg – wie schon heute – zugelassen.

4.6.20 Gebiet Feldli

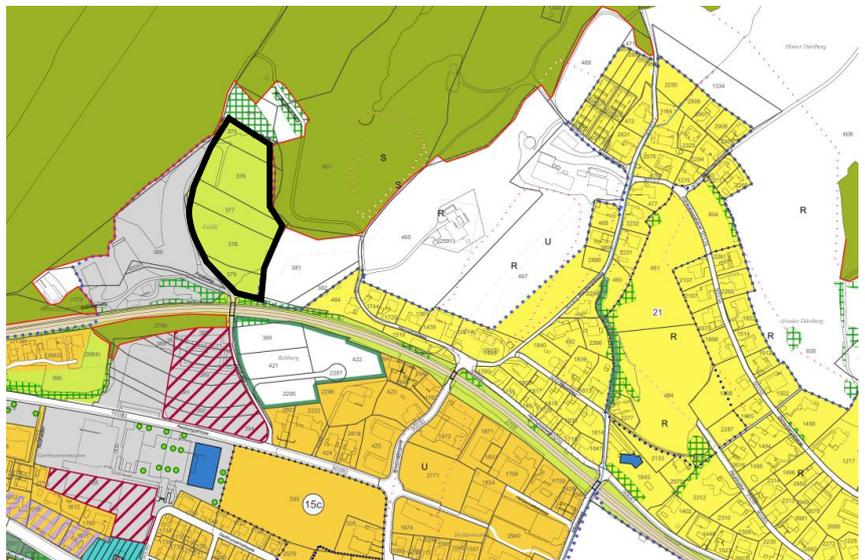


Abbildung 25: Feldli

Bisher war in diesem Gebiet eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen / Spezial festgelegt.

Die damals angedachten öffentlichen Nutzungen sind nicht mehr relevant, vielmehr ist eine naturnahe Landschaft das Ziel. Die vielfältige Brachfläche wird neu einer Grünzone zugewiesen, um sie der Bevölkerung Trimbachs zugänglich zu machen. Angedacht ist beispielsweise ein Spazierweg und die Ausscheidung von Biodiversitätsflächen.

4.6.21 Platz Restaurant zur Kapelle

Der Platz beim Restaurant zur Kapelle und die beiden Parzellen GB Nr. 1319 und 1318 werden neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Dies sichert einerseits den bestehenden Platz und mit den beiden Parzellen andererseits auch eine allfällige Erweiterung des Platzes bis an die Winznauerstrasse gemäss Leitbild, S. 43.



Abbildung 26: Platz Restaurant zur Kapelle

4.7 Auszonungen, Korrektur der Bauzonengrenze

4.7.1 Zonierung Parzelle GB-Nrn. 381, 382 und 464

Parzellen GB-Nrn. 381 bis 383 sind im rechtskräftigen Bauzonengplan «von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen» worden. Davor, im Zonenplan Dürrenberg von 1995, waren diese Parzellen als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA klassiert.

Die ehemalige Parzelle GB-Nr. 383 wurde in der Zwischenzeit mit der Parzelle GB-Nr. 464 fusioniert und wird somit der Zone W3a zugeteilt. Die Parzelle GB-Nr. 382 wird der Landwirtschaftszone zugeteilt.

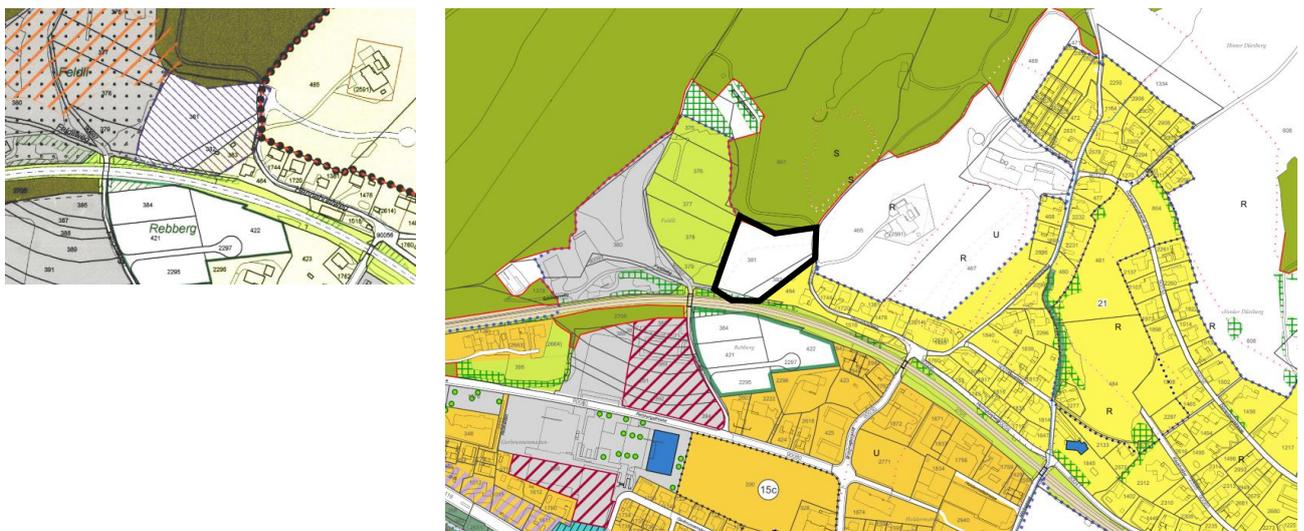


Abbildung 27: Zonierung Parzelle GB-Nrn. 381, 382 und 464

4.7.2 Paradisli und nördlich angrenzendes Gebiet

Leitbild S. 55: Falls sich zeigt, dass eine sinnvolle Überbauung mit möglichst wenig Erschliessungsanlagen (wegen den teilweise beachtlichen Höhenunterschieden) nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob diese Gebiete mit anderen Gebieten (z.B. der Reservezone im Gebiet Brüelmatt) in der Ebene abgetauscht werden können.

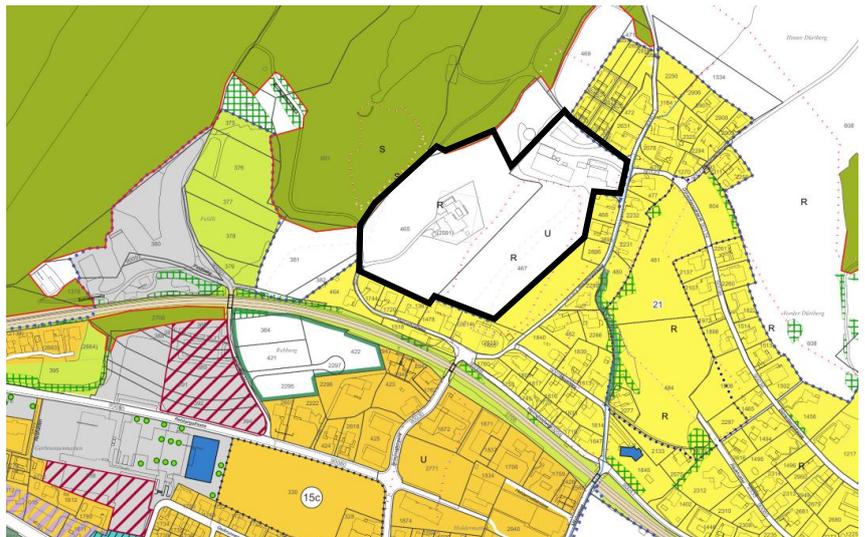


Abbildung 28: Paradisli

Beim obigen Gebiet handelt es sich um einen wertvollen Landschaftsraum. Die Erschliessung des Gebietes als Ganzes ist sowohl über den Hennebüelweg wie auch über die Rossbergstrasse ungenügend. Die Strategie der Konzentration auf Bauzonen an gut erschlossenen Lagen (MIV, ÖV, nahe Zentrum) wird weiterhin als richtig betrachtet. Entlang der Rossbergstrasse können einzelne Bauten allerdings gut erschlossen werden.

Aufgrund der oben genannten Überlegungen wird ein Grossteil der Areale in die Landwirtschaftszone umgezont.

Die Gestaltungsplanpflicht Nr. 27 wird damit obsolet.

Eine Bautiefe entlang der Rossbergstrasse bleibt der Bauzone zugeordnet (W3a), da bereits einzelne Einfamilienhäuser und eine Erschliessung bestehen.

4.7.3 Regenhübel

Leitbild:

S. 22: Die Gestaltung des Siedlungsabschlusses ist von grosser Bedeutung für die landschaftliche Qualität des Gebietes. In den Gebieten am Dürrenberg mit seinen grünen, ortsbildprägenden Hängen sorgen eine Freihaltezone am Siedlungsrand zum Wald, ein Weg entlang des

Waldrandes, sowie eine gute Einbettung der Bauten für einen landschaftsverträglichen Siedlungsabschluss.

S. 27: Der Waldrand wird ab dem Rebberg über Feldli und Hinter Dürrenberg bis zum Marenacher von Bebauung freigehalten. Öffentlich zugängliche Fusswege verlaufen entlang des Waldrandes. Dazu sind Reduktionen der heute noch nicht überbauten Wohnzonen (Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht) notwendig.

S. 27: Das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht Nr. 26 Regenhübel / Vorder Dürrenberg wurde seit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung nicht überbaut. Da hier die Landschaft bis in die Bauzone hineinreicht – eine der Qualitäten des Wohngebiets am Hang – und wegen der aufwändigen Erschliessung, wird dieses Gebiet teilweise wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt.

S. 55: Falls sich zeigt, dass eine sinnvolle Überbauung mit möglichst wenig Erschliessungsanlagen (wegen den teilweise beachtlichen Höhenunterschieden) nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob diese Gebiete mit anderen Gebieten (z.B. der Reservezone im Gebiet Brüelmatt) in der Ebene abgetauscht werden können.

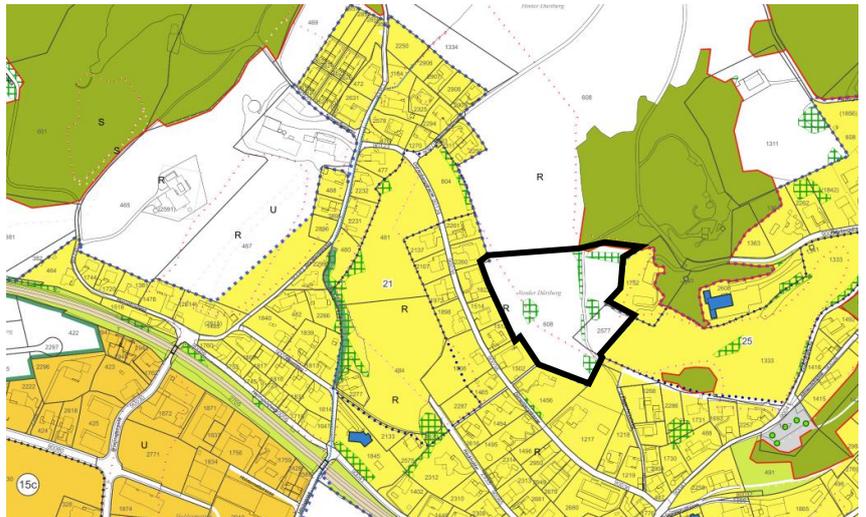
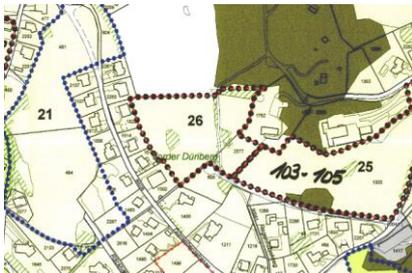


Abbildung 29: Regenhübel

Das Gebiet Regenhübel ist ein Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht (Nr. 26). Seit Jahren ist es nicht überbaut worden.

Es ist räumlich ein wichtiger Ausläufer der Landschaft in die Siedlung hinein. Ausserdem ist es an peripherer Lage der Siedlung und die Parzellen sind nicht erschlossen, weshalb es nicht mehr der Bauzone zugewiesen sein soll.

Es ist nicht erschlossen und es müsste ein Gestaltungsplan erstellt werden.

Das Gebiet wird deshalb der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Gestaltungsplanpflicht Nr. 26 wird folglich aufgegeben.

4.7.4 Parzelle GB Nr. 1311

Leitbild S. 55: Falls sich zeigt, dass eine sinnvolle Überbauung mit möglichst wenig Erschliessungsanlagen (wegen den teilweise beachtlichen Höhenunterschieden) nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob diese Gebiete mit anderen Gebieten (z.B. der Reservezone im Gebiet Brüelmatt) in der Ebene abgetauscht werden können.

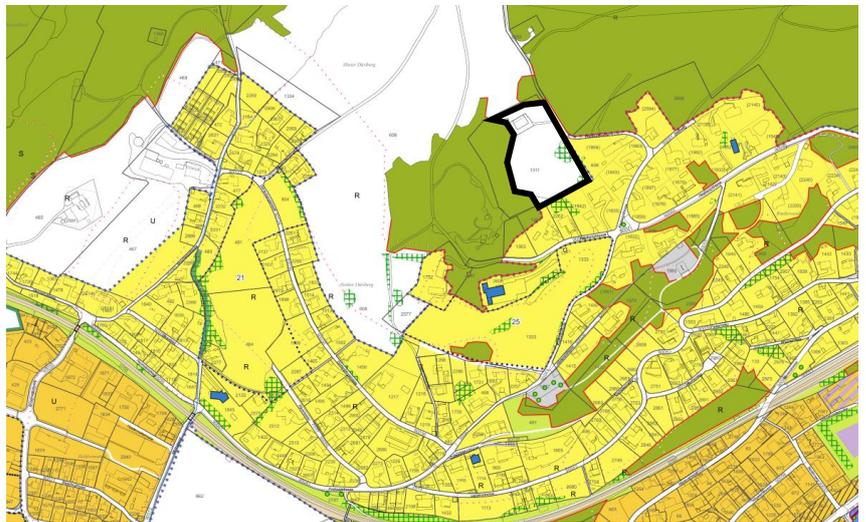


Abbildung 30: Parzelle GB Nr. 1311

Das Gebiet wird neu der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Gründe für Auszonung: Die Erschliessung des südlichen Teils der Parzelle ist ausserordentlich schwierig; die topographische Gegebenheit macht eine Zufahrt schwer. Die einzuhaltenden Waldabstände lassen nur einen sehr kleinen Teil des südlichen Parzellenteils zur Bebauung zu.

4.7.5 Kreuzeralp

Das Amt für Raumplanung hat sich zum Gebiet Kreuzeralp in einer separaten Stellungnahme zum gleichnamigen Erschliessungsplan im Vorprüfungsbericht vom 26. Januar 2021 zu einer möglichen Reduktion der Bauzone geäußert. In seinem Fazit schreibt es:

«Die Kreuzeralp gilt als unerschlossen. Ein Verbleib des Areals in der Bauzone zieht hinsichtlich der Erschliessung und vor allem hinsichtlich der Abwehr von Naturgefahren aus unserer Sicht einen unverhältnismässigen Aufwand für die Gemeinde nach sich. Die im Erschliessungsplan aufgezeigte Variante erachten wir aufgrund der Steilheit und aufgrund des massiven Eingriffs ins Gelände nicht als zweckmässig. Dabei ist

unerheblich, ob sie als öffentliche oder als private Erschliessung erstellt und unterhalten werden soll.

Noch wesentlich kritischer und gegen den Verbleib des Areals in der Bauzone sprechend ist die Anforderung, die Kreuzeralp gegen Naturgefahren abzusichern. Dies ist unzweifelhaft Aufgabe der öffentlichen Hand und in einem ersten Schritt durch zusätzliche Abklärungen, in einem weiteren Schritt wohl nur durch Massnahmen zur Raumsicherung (Verbauungen ausserhalb der Bauzone) zu gewährleisten. Vor allem dieser Aspekt dürfte bei der rechtlichen Beurteilung eines Nichteinzonungs-Entscheides als "wesentliche Veränderung der Verhältnisse" gelten.

Wir empfehlen der Gemeinde, das Areal unter diesen Voraussetzungen in der laufenden Ortsplanung unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Herausforderungen, die sich für die Gemeinde ergeben, im Sinn einer Nichteinzonung wiederum der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Damit würde die Gemeinde auch einen wesentlichen Beitrag zur Anforderung, die Siedlungsentwicklung in der laufenden Ortsplanung nach innen zu lenken, leisten. Dieser Entscheid liegt aber letztlich in der Kompetenz der Gemeinde.

Der Kanton sichert der Gemeinde im Fall eines Entscheides für eine Nichteinzonung seine Unterstützung zu. Gestützt auf § 13 des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG, BGS 711.18) trägt der Kanton eine allfällige Entschädigung aus materieller Enteignung, soweit diese nicht als kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung zu beurteilen wäre.»

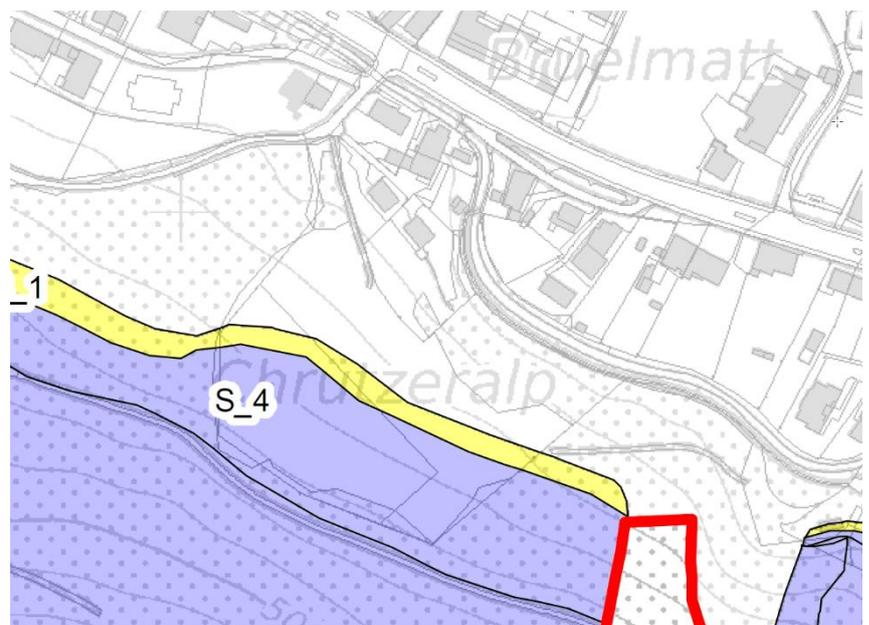


Abbildung 31: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Stein-/Blockschlag (Quelle: geoformer)

Aus diesen Gründen wird die Kreuzeralp der Landwirtschaftszone zugewiesen.



Abbildung 32: Auszonung Kreuzeralp

Das Gebiet wird neu der Landwirtschaftszone zugewiesen.

4.8 Kommunal schützens- und erhaltenswerte Bauten

Gemäss rechtsgültiger Nutzungsplanung gibt es 14 erhaltenswerte und ein schützenswertes Kulturobjekt. Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung hat eine Begehung mit der Ortsplanungskommission stattgefunden, um eine breite Beurteilungsgrundlage für das neue Bauinventar zu schaffen. Mehrere Objekte, welche bisher nicht inventarisiert waren, wurden zur Überprüfung vorgeschlagen. Zudem wurde bei mehreren Objekten ein stärkerer Schutz in Erwägung gezogen. Die beiden Gebäude an der Baslerstrasse 42 und 44, deren Prägung für den Strassenraum bei der Begehung besprochen wurden, wurden in der Zwischenzeit abgebrochen.

In Abstimmung mit der Abteilung Ortsbildschutz des Amts für Raumplanung sind die nachfolgenden Änderungen beschlossen worden. Demnach gibt es in Trimbach neu folgende erhaltens- und schützenswerte sowie kantonal geschützte Bauten:

Nr.	GB Nr.	Objekt	Rechtsgültige	Neu	Erläuterung
1	745	Ruine Froburg	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
2	249	Pfarrkirche St. Mauritius	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
3	244	Christkatholische Kreuzkirche	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
4	179	Dreifaltigkeitskapelle	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.

Nr.	GB Nr.	Objekt	Rechtsgültige	Neu	Erläuterung
5	862	Mühle-Wohnhaus, Mühleweg 21	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
6	257	Gasthof zum Rössli, Baslerstr. 134	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
7	1107	Wohnhaus, Baslerstr. 225	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
8	784	Restaurant Schmiede, Baslerstrasse 227	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
9	öff. Areal	Brunnen beim Gasthof Rössli und	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
10	öff. Areal	Brunnen beim alten Schulhaus	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
11	134	Denkmal Verunglückte Bau Basistunnel	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
12	134	Altes Kreuz (Friedhof); Denkmal für die am alten Hauensteintunnel Verunglückten	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
13	134	Friedhofkreuz	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
14	249	Steinkreuz bei der St. Mauritiuskirche	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
15	862	Steinkreuz an der Stelle der früheren Notkirche (Milchgasse)	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung.
16	617	Inf-Bunker Trimbach Nord A 3563	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung. Wird neu Orientierungsinhalt in Gesamtplan dargestellt (bisher nicht dargestellt).
17	1539	Inf-Bunker Trimbach Nord F 4461	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung. Wird neu Orientierungsinhalt in Gesamtplan dargestellt (bisher nicht dargestellt).
18	617	Inf-Bunker Trimbach Süd A 3562	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung. Wird neu Orientierungsinhalt in Gesamtplan dargestellt (bisher nicht dargestellt).
19	745	Froburgstrasse 268, Wapenstein am Wohnhaus des Land	Kantonal geschützt	Kantonal geschützt	Keine Änderung. Wird neu Orientierungsinhalt in Gesamtplan dargestellt (bisher nicht dargestellt).
20	2786	Wohnhaus Obererlimoos; Erlimoosstrasse 83	Schützenswert	Kantonal geschützt	Wurde mittlerweile vom Kanton unter Schutz gestellt
21	172	Baute hinter Restaurant Kapelle	Kommunal geschützt	Kommunal geschützt	Keine Änderung.
22	337	Liegenschaft Baslerstrasse 206	Kommunal geschützt	Kommunal geschützt	Keine Änderung.
23	1831	Wohnhaus Rumpelweg 2	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung. Hinweis: Scheune wurde abgebrochen, wird volumengleich wieder aufgestellt. GP mit 2 Neubauten daneben. Den bestehenden Wohnteil gilt es zu erhalten.
24	2290	Baslerstr. 88 (Restaurant zur Kapelle)	Erhaltenswert	Schützenswert	Neu schützenswert. Erhöhung des Schutzes, da Objektschutz verstärkt werden soll.
25	253	Baslerstrasse 130	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung. Hinweis: Wurde angemessen renoviert. Baugruppe / Ensemble zusätzlich wichtig.
26	255	Baslerstrasse 132 (Milchhüsli)	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung. Hinweis: Wurde angemessen renoviert. Baugruppe / Ensemble zusätzlich wichtig.
27	2720	Baslerstrasse 136 (China-Restaurant)	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.

Nr.	GB Nr.	Objekt	Rechtsgültige	Neu	Erläuterung
					Hinweis: Wurde angemessen renoviert. Baugruppe / Ensemble zusätzlich wichtig.
28	261	Baslerstrasse 138 (altes Pfarrhaus).	Erhaltenswert	Kein Schutzstatus mehr	Aus Bauinventar entlassen. Gebäude wurde volumengleich wiederaufgebaut und hat keine Qualität mehr, (altes Pfarrhaus).
29	913	Baslerstrasse 189	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.
30	310	Baslerstrasse 251	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.
31	2650/311	Baslerstrasse 255/259	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.
32	326	Brüelmattstr. 3 + 7 (Buuchihüsli)	Erhaltenswert	Schützenswert	Neu schützenswert. Erhöhung des Schutzes, da Objektschutz verstärkt werden soll.
33	273	Brüelmattschulhaus mit Kindergarten (Brüelmattstrasse/Buuchiweg)	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.
34	861	Mühlemattschulhaus	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung.
35	862/1393	Baugruppe um Mühle-Wohnhaus, Mühleweg	Erhaltenswert	Schützenswert	Neu schützenswert. Erhöhung des Schutzes, da Objektschutz verstärkt werden soll. Hinweis: Baugruppe / Ensemble zusätzlich wichtig.
36	745	Hauptgebäude Restaurant Frobürg	Erhaltenswert	Erhaltenswert	Keine Änderung. Hinweis: Umgebung zusätzlich wichtig (Bereits im Inventar 1986 beschrieben).
38	2608	Wernli-Villa	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Wird neu als schützenswert im Bauinventar aufgenommen. Baukultureller Wert als Zeitzeuge für «Wernli».
39	515	Hauensteinstr. 31	Nicht inventarisiert	Erhaltenswert	Traufständiges Bauernhaus am Ortseingang. Volumen des Hauptbaus prägend für den Strassenraum. Hinweis: Bereits im Inventar 1986 beschrieben.
40	1149	Reformierte Kirche	Nicht inventarisiert	Erhaltenswert	Schlichter Kirchenbau mit ein-zwei geschos- sigem Annexbau. Vorplatzartige Situation zur Chäppeligass hin. Der Winkelbau bildet räumlich den südlichen Abschluss zum Fried- hof hin.
41	2761	«Hexenhüsli»	Nicht inventarisiert	Erhaltenswert	Eingeschossiger Nebenbau und räumlich wichtiger Bestandteil der Gebäudegruppe Restaurant Rumpel (Hauptbau bereits Ge- meindegebiet Wangen bei Olten).
42	1114	Dürrenbergstrasse 37	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Einfamilienhaus mit baukulturellem Wert von R. Hächler von 1929. Früher Vertreter der modernen Wohnhausarchitektur mit ein- fachem Baukörper. Erster Flachdachbau der Region und reduzierte gestalterische Mittel. Späterer rückseitiger Garagenbau in gleicher Einfachheit, nimmt Rücksicht auf Altbau. ²
43	338	Schulhaus Gerbrunnen, Rebbergstrasse 41	Nicht inventarisiert	Kein Schutzstatus	Schulhausbau mit architektonisch-baukultu- rellem Wert (Baujahr 1974/75). Vertreter der funktionalistischen Nachkriegsmoderne im Umfeld der Solothurner Schule (Architekt Helmut Putschmann, früherer Mitarbeiter von Hans Zaugg). Axialsymmetrischer, geras- terer Grundriss, auch ablesbar in der für die Solothurner Schule «typischen» geometrisch

² SIA, Sektion Solothurn Hg. (1991) «Neues Bauen 1920–1940 Kanton Solothurn», Solothurn.

Nr.	GB Nr.	Objekt	Rechtsgültige	Neu	Erläuterung
					gerasterten Stahl-Glas-Fassade. ³ Durch Umbauten und Sanierungen sind wesentliche Elemente und Qualitäten verloren gegangen; deshalb Verzicht auf Schutzstatus.
44	1952	Hegibergstrasse 80	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Einfamilienhaus mit baukulturellem Wert von Hans Zaugg (1971/72). Als besonderer Zeitzeuge der Wohnhausarchitektur der Nachkriegsmoderne / Solothurner Schule. Interessante situierung mit der Stellung quer zum Hang. Umsetzung der, für die Zeit typischen, Stahl-Glas-Architektur geschossübergreifend in der Südfassade Licht und Aussicht als Besonderheit. Bevorzugte Wohnlage am Südhang (rege Bautätigkeit in den 1960er- und 1970er Jahren) ⁴ .
45	1845	Haselweg 2	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Einfamilienhaus mit baukulturellem Wert der Nachkriegsmoderne (Baugesuch 1965) vom Architekten Roland Rupert Hanselmann. Als Besonderheit fällt der um 135° geknickte Baukörper auf (Referenz Frank Lloyd Wright), ansonsten die Grundrissaufteilung mit an- und ineinandergeschobenen Räumen. Die Fassadenmaterialien (Sichtbeton und Kupferblech) sind typisch für die Wohnhausarchitektur dieser Zeit ⁵ .
46	2632	Maschinenhalle Bau Hauensteintunnel	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Zeitzeuge für den Bau des Hauenstein-Basistunnels (Eröffnung 1916). Einfacher Hallenbau von Anfang 20. Jh. Rhythmisierte Fassade, Bogenkonstruktion aus Stahlbeton mit optimiertem Längsprofil für die Lastabtragung. Teil der ehemaligen Bauarbeitersiedlung «Tripolis» für mehr als 2000 Menschen, während der Bauzeit des Tunnels 1912-1916. Hier befanden sich die Pumpen, die den Tunnel während des Baus mit Frischluft versorgten. Hinweis: Bereits im Inventar 1986 beschrieben.
47	966	Gartenbeizli Alte Bleiche	Nicht inventarisiert	Schützenswert	Neu schützenswert. Die Beiz befindet sich im Vorgarten der «Alten Bleiche». Das Gebäude wurde 1851 gebaut. Vor der «Alten Bleiche» stand 1795 eine Gipsmühle auf dem Grundstück. 1851 baute schliesslich Josef Studer das heutige Wohnhaus. Gebleicht wurden hier vor allem Tücher. Dank des Dorfbaches war das Grundstück ideal für diese Arbeit.

Tabelle 4: Bauinventar neu

Die kommunal geschützten Kulturobjekte sowie die schützens- und erhaltenswerten Objekte sind im Anhang A des Zonenreglements aufgeführt. Sie werden zusätzlich im Zonenplan (Baugebiet) oder im Gesamtplan (Nichtbaugebiet) als Genehmigungsinhalt dargestellt.

³ Hanak Michael, Hg. Kantonale Denkmalpflege Solothurn (2013): «Baukultur im Kanton Solothurn 1940–1980», Ein Inventar der Nachkriegsmoderne. Zürich, Scheidegger & Spiess

⁴ Siehe Fussnote 3

⁵ Siehe Fussnote 3

Kantonale geschützte Bauten / Kulturobjekte werden orientierend dargestellt.



Abbildung 33.: Ausschnitt Bauinventarplan (siehe Beilage: Bauinventarplan I und II)

Bestimmungen im Zonenreglement

Schützens- und erhaltenswerte Bauten sind keine kommunal geschützten Bauten, da sie keine kommunale Schutzverfügung gemäss Kulturdenkmalerverordnung haben. Im Zonenreglement in den §§32–33 und § 37 sind die im Baubewilligungsverfahren einzuhaltenden Vorgaben sowohl für geschützte wie auch für schützens- und erhaltenswerte Kulturobjekte beschrieben.

Gegenüber dem rechtsgültigen Zustand des Zonenreglements wurden insbesondere folgende Punkte konkretisiert:

- Auch bei erhaltenswerten Kulturobjekten ist bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr die Unterschutzstellung zu prüfen.
- Bei einem unvermeidbaren Abbruch und Wiederaufbau sind sowohl bei erhaltenswerten wie auch bei schützenswerten Objekten Abweichungen von Stellung und Volumen zulässig, sofern sie ortsbauliche Verbesserungen bewirken.
- Auch bei erhaltenswerten Objekten ist ein Abbruch nur zulässig, wenn keine Sanierung möglich ist (bisher nur bei schützenswerten Objekten geregelt).
- Bei kommunal geschützten und schützenswerten Kulturobjekten wurde eine Bestimmung hinsichtlich des Schutzes der näheren Umgebung der Objekte ergänzt.

4.8.1 Gebiete und Ensembles mit baukulturellem Wert

Nebst den Einzelobjekten wurden im Rahmen der Nutzungsplanung die Gebiete mit baukulturellem Wert untersucht. Diese werden nachfolgend beschrieben. In der letzten Spalte ist die Umsetzung in der Nutzungsplanung beschrieben, welche nicht einheitlich erfolgt:

Nr.	Gebiet	Beschrieb	Raumplanerische Umsetzung
A	Ensemble Baslerstrasse 182-198	Die Baugruppe ermöglicht es, den historischen Strassenverlauf abzulesen. Südlicher Bereich (Strassenareal) ist ein wichtiger Teil des Ensembles. Stellung der Bauten zur Strasse ist wichtiger, als die Einzelbauten ohne Schutz.	Zone für Volumenerhalt und Zuweisung im EP als übrige Verkehrsfläche befestigt bzw. nicht befestigt
B	Brüelmattschulhaus mit Kindergarten mit Freiraum südlich; (Brüelmattstrasse/Buuchiweg) und Brüelmattstr. 3, 7 (Buuchihüsli); Baslerstrasse 251, 255 und 259	Raumbildende Bebauung um Brüelmattstrasse mit Freiraum südlich Kindergarten. Bebauung südlich der Baslerstrasse mit Strassenraumbezug. Historischer Strassenverlauf «lesbar» belassen. Lage zwischen Baslerstrasse und Dorfbach, grosszügiger Freiraum südlich der Bauten als Teil des Ensembles.	Objektschutz kombiniert mit Zone für Volumenerhalt im Bereich der bestehenden Gebäude; 3-geschossige Wohnzone und 3-geschossige Gewerbezone mit Wohnanteil mit Gestaltungsplanpflicht überlagert. Für Neubauten soll mit dem Gestaltungsplan der Bezug (z. B. Stellung, Gestaltung, Abstände) zwischen historischen Bauten, Neubauten und den bestehenden Freiräumen geklärt werden.
C	Ensemble Mühle-Wohnhaus, Mühleweg	Bäuerliche Baugruppe in grosszügigem Freiraum mit teilweise noch landwirtschaftlicher Nutzung.	Objektschutz kombiniert mit Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutzzone Mühlematt, zum Erhalt des Freiraumes als «grüne Lunge» von Trimbach.
D	Ensemble um Restaurant Rössli und Schmiede	Baugruppe beidseits der Baslerstrasse mit kantonal geschütztem Brunnen. Alter Verlauf der Strasse noch ablesbar. Traufständige Gebäude mit klarem Bezug zur Strasse aber zurückversetzt. Vorbereiche z.T. gestalterisch verbesserungswürdig. Baslerstrasse 130 tiefer gelegen und daher besonders sensibel auf die Gestaltung der Vorbereiche zum Strassenraum hin.	Objektschutz kombiniert mit Zone für Volumenerhalt.
E	Ensemble Baslerstrasse 100-106	Zwei traufständige Gebäude (je zwei Haushälften) zwischen Baslerstrasse und Dorfbach. Die Gebäude stehen direkt am Trottoir, ohne Vorbereich und sind prägend für den Strassenraum. Östlicher Abschluss zwischen Dorfbach und Baslerstrasse gestalterisch verbesserungswürdig (privater Vorbereich).	Zone für Volumenerhalt.
F	Ensemble um Restaurant Kapelle mit Dreifaltigkeitskapelle	Baugruppe mit klarem Strassenbezug. Kapelle und Trottoir dazwischen als wichtiger Teil des Ensembles. Strassenraumgestaltung von Fassade zu Fassade weiterentwickeln / aufwerten.	teilweise Objektschutz mit Zone für Volumenerhalt und ÖBA.
G	Strassenraumdefinierende Bebauung Baslerstrasse / Brückenstrasse	Strassenraumdefinierende Bebauung mit blockrandähnlicher baulicher Ausprägung. Einzelne Bauten nicht einheitlich, unterschiedliche Qualität und unterschiedliche Gebäudealter. Blockrandartig weiterzuentwickeln.	4-geschossige Kernzone; Baulinien im Sinne der blockrandartigen Bebauung, Gestaltungsplanpflicht im südlichen Bereich.
H	Ensemble Baslerstrasse 3-13	Ansatzweise städtische Strassenzeile, die es in der Distanz und Stellung zur Strasse so weiterzuentwickeln gilt.	Zone für Volumenerhalt, Erhalt der Freiräume mit Grünzone.

Nr.	Gebiet	Beschrieb	Raumplanerische Umsetzung
I	Ensemble Freie Strasse	Zeilenartige Bebauung (Eisenbahnersiedlung). Diese gilt es in ihrer Art (Ausrichtung, Stellung, Gebäudetiefe, Geschossigkeit) weiterzuentwickeln. Zusammenbau volumetrisch möglich. Anschluss an künftige Bebauung entlang Baslerstrasse ist sorgfältig zu gestalten. Eckparzelle GB-Nr. 661 (mit Restaurant Mohr) als Scharnier; Freiraum zu erhalten, aber gestalterisch aufzuwerten.	Zone für Volumenerhalt mit Neubauten; Parzelle GB-Nr. 2278 und Teile von GB-Nr. 2279 in der Zone für Volumenerhalt mit Neubauten resp. Parzelle GB Nr. 2279 in der Zone für Volumenerhalt.
J	Ensemble Grossmattstrasse	4 identische Mehrfamilienhäuser, traufständig. Qualität der Einzelbauten gering, als homogenes Ensemble aber prägend für die Grossmattstrasse. Der östlichste Bau ist leicht zurückversetzt, ansonsten einheitliche Gebäudeflucht.	4-geschossige Wohnzone; Stellung der Bauten zur Strasse mit Gestaltungsbauliniensichern.
K	Ensemble Fährstrasse / Brückenstrasse	Zeilenartige Bebauung (Eisenbahnersiedlung) oder Einzelbauten in Zeilen entlang Fährstrasse/Brückenstrasse. Diese gilt es in ihrer Art (Ausrichtung, Stellung, Gebäudetiefe, Geschossigkeit) weiterzuentwickeln. Zusammenbau volumetrisch möglich.	Zone für Volumenerhalt mit Neubauten.
L	Ensemble um Restaurant Froburg	Das Hauptgebäude ergibt zusammen mit dem ehem. Schulgebäude, Ökonomieteil und Nebenbauten ein Weilerartiges Ensemble.	Objektschutz mit Sondernutzungszone Froburg; Gestaltungsplan Froburg und Landwirtschaftszone.

Tabelle 5: Gebiete und Ensembles mit baukulturellem Wert





Abbildung 34.: Übersicht Gebeite und Ensembles mit baukulturellem Wert

4.9 Archäologische Fundstellen

Das kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie stellte der Gemeinde Trimbach die aktuellen archäologischen Fundstellen zu.

Es sind dies die folgenden fünf Fundstellen:

Archivnr.	Flurname	Art der Fundstelle
120/13	Ref. Kirche u. Friedhof	Römischer Gutshof u. frühmitt. Gräberfeld
120/14	Froburg	Prähist. u. röm. Siedlung, mittelalterliche Burg
120/21	Rintel	Bronzezeitliche Siedlung
120/23	Mühlemattschulhaus	Bronzezeitliche Siedlung
120/32	Brüelmattschulhaus	Frühmittelalterliche Gräber

Tabelle 6: Archäologische Fundstellen gem. kant. Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Bei Baugesuchen in diesen Gebieten ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie miteinzubeziehen. Diese sind im Zonenplan und/oder im Gesamtplan als orientierender Planinhalt dargestellt.

4.10 Überprüfung der Sondernutzungspläne

4.10.1 Überblick und Grundüberlegungen

Überblick über die Planungen

Auf dem Gebiet von Trimbach ist eine Vielzahl von Gestaltungsplänen in Rechtskraft (einige tragen die alte Bezeichnung ‚Bebauungsplan‘); ebenso eine grössere Zahl von Erschliessungsplänen und Kombinationen dieser beiden Instrumente. Das Amt für Raumplanung führt eine aktuelle Liste der genehmigten Planungen.

Sämtliche Gestaltungspläne wurden dahingehend überprüft. Es handelt sich um folgende Gestaltungspläne:

- 1 GP Rintel
9. August 1977 / RRB Nr. 4702
- 2 GP Chollerweg
14. August 1980 / RRB Nr. 2515
- 6 GP Mühlematt
29. Oktober 1982 / RRB Nr. 3246
- 7 GP Breitweg Ost
21. Februar 1984 / RRB Nr. 482 und 18. Dezember 1990 / RRB Nr. 4213
- 9 GP Industrie Grossfeld Nord
14. August 1990 / RRB Nr. 2511
- 12 GP Gugenstrasse / Brückenstrasse
5. Januar 1982 / RRB Nr. 25
- 13 GP Brückenstrasse Nord
15. Juli 1975 / RRB Nr. 4260
- 14 GP Spital
18. April 1994 / RRB Nr. 1215 und 4. Dezember 2006 / RRB 2172
- 15a GP Brüelmatt (Hofmatt)
13. Juni 2006 / RRB Nr. 1106
- 16 GP Birkenweg
27. September 2016 / RRB Nr. 1693
- 17 GP Mieserenweg
4. Oktober 2005 / RRB Nr. 2025
- 19 GP Froburg
19. Dezember 1989 / RRB Nr. 4090
- 21 GP Rossberg
21. Juni 2005 / RRB Nr. 1305
- 23 GP Rankwog
19. März 1974 / RRB Nr. 1306

- 24 GP Tripoli
18. Dezember 1984 / RRB Nr. 3581
- 25 GP Terrassensiedlung Wernli
29. Januar 2007 / RRB Nr. 157

Darin enthalten sind auch alte Planungen, die in der Zwischenzeit aufgehoben worden sind (in der Übersicht: Bemerkung Archiv). Hier besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Ebenso enthalten sind in dieser Liste die kantonalen Planungen, welche mit der Revision der Nutzungsplanung nicht aufgehoben oder verändert werden können, weil die Planungshoheit für diese beim Kanton liegt. Zu nennen ist hier insbesondere der Gestaltungsplan Spital. Auch hier besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Aufgabe

Mit der aktuellen Revision der Nutzungsplanung müssen die Gestaltungspläne überprüft werden. Ein Teil wird aufgehoben, ein Teil bleibt in Rechtskraft.

Grundüberlegungen

Gestaltungspläne ermöglichen Abweichungen von der Grundordnung, wenn sie eine besonders gute Qualität des Lebensraumes ermöglichen. Auch wenn Gestaltungspläne vollständig realisiert worden sind, sichern sie weiterhin die Abweichungen und die besonders gute Qualität des Lebensraumes. Ausserdem sichern sie neben dem Volumen auch Erschliessungen, Wege, Spielplätze usw. Diese Inhalte sichern die Rechte der Grundeigentümer auch untereinander. Aus diesem Grund wird das Prinzip angewendet, dass Gestaltungspläne „ohne Not“ nicht aufgehoben werden.

Wurde beispielsweise gestützt auf einen Gestaltungsplan eine Zeile von Reiheneinfamilienhäusern realisiert, liegt die Dichtezeit über üblicherweise bei den mittleren Häusern deutlich über der zulässigen Ziffer, während sie bei den äusseren Häusern noch darunterliegt – also noch Nutzungsreserven böte. Dies gilt im Übrigen für alle Gestaltungspläne, deren Perimeter mehrere Parzellen umfasst.

Wichtige Inhalte von Gestaltungsplänen sind auch die Sicherung von Aussichtslagen oder Durchblicken, von gemeinschaftlichen Anlagen, welche nicht im Grundbuch gesichert sind, usw.

Nach Lesart des Bau- und Justizdepartementes unterliegt ein Gestaltungsplan, der weiterhin rechtsgültig bleibt, neu der Planbeständigkeit – er wird mit der Nutzungsplanung sozusagen neu in Kraft gesetzt.

Damit in den nächsten Jahren auch Gestaltungspläne überarbeitet werden können, die mit der Nutzungsplanung nicht aufgehoben werden sollen, sind sie der Kategorie "Zu überprüfen" zuzuweisen. Für diese gilt die Planbeständigkeit nicht.

Planbeständigkeit

Gemäss übergeordneter Gesetzgebung ist die Nutzungsplanung etwa alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Nutzungsplanung von Trimbach

datiert von 2006 und ist also fast 15 Jahre alt. Die Planbeständigkeit steht einer Änderung der Nutzungsplanung folglich nicht entgegen.

4.10.2 Aktuelle Gestaltungspläne bleiben weiterhin rechtsgültig

Folgende Gestaltungspläne GP sind noch recht jung und aus den oben genannten Grundüberlegungen weiterhin aktuell:

- GP 16 Birkenweg,
- GP 25 Terrassensiedlung Wernli,
- GP 15a Brüelmatt,
- GP 17 Mieserenweg,

Folgende GP sind schon älter und aus den oben genannten Grundüberlegungen weiterhin aktuell:

- GP 7 Breitenweg Ost
Die Bebauung und Umgebung sind realisiert.
Die Planung sichert die präzise festgelegte BGF und die Ausfahrt von Parzelle GB Nr. 243.
- GP 7 Breitenweg Ost Baufeld 4
Die Bebauung und Umgebung sind realisiert.
Die Planung sichert unter anderem die Erschliessung.
- GP 2 Chollerweg
Die Bebauung und Umgebung sind realisiert.
Die Planung sichert die Dichte der Überbauung, die unterschiedliche Verteilung der Dichte auf die verschiedenen Parzellen, den Ausserraum, die Erschliessung und die Parkierung.
- GP 21 Rossberg
Der Gestaltungsplan Rossberg wurde mit RRB Nr. 1305 am 21. Juni 2005 genehmigt. Eine Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nie erfolgt. In der Zwischenzeit wurde hier die Projektierung aktiviert und eine Baubewilligung erteilt. Der Gestaltungsplan ist also in Kraft zu belassen.

4.10.3 Überprüfen Gestaltungsplan 12 Gugenstrasse – Brückenstrasse

Der GP ermöglicht die Realisierung von 5 Bauten. Vier Bauten sind bereits realisiert worden, eine Baute ist noch möglich.

Gestalterisch sichert der GP eine differenzierte Höhe der Bauten. Dieser Punkt widerspricht indes den Absichten gemäss Leitbild und Nutzungsplanung; letztere würden im Vergleich zum GP viel Spielraum schaffen – der neue Zonenplan ermöglicht eine viergeschossige Bauweise.

Allerdings ist eine Aufhebung des GP nur mit dem Ersatz durch einen neuen GP zweckmässig; die neue Gestaltungsidee sollte bekannt sein und rechtlich ermöglicht und gesichert werden.

LEGENDE

	best. Gebäude 2-geschossig
	best. Gebäude 3-geschossig
	Neubau 1-geschossig
	Neubau 2-geschossig
	Neubau 3-geschossig



Abbildung 35.: GP Gugenstrasse (RRB Nr. 25 vom 5. 1. 1982)

4.10.4 Überprüfen Gestaltungsplan 19 Froburg

Zonierung

Am Gestaltungsplan Froburg wird folgende Plankorrektur vorgenommen: Die Grundnutzung «Sondernutzungszone Froburg RRB Nr. 4090 vom 19.12.89» wird an den Perimeter des Gestaltungsplans angepasst. Es findet keine Waldfeststellung statt, da es sich hier um eine Sonderbauzone handelt.

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan Froburg sichert sämtliche Baumasse im Perimeter: Die Zonenvorschrift verweist lediglich auf den Gestaltungsplan. Würde der Gestaltungsplan ohne Ersatz aufgehoben, so wären keine Vorschriften mehr in Kraft.

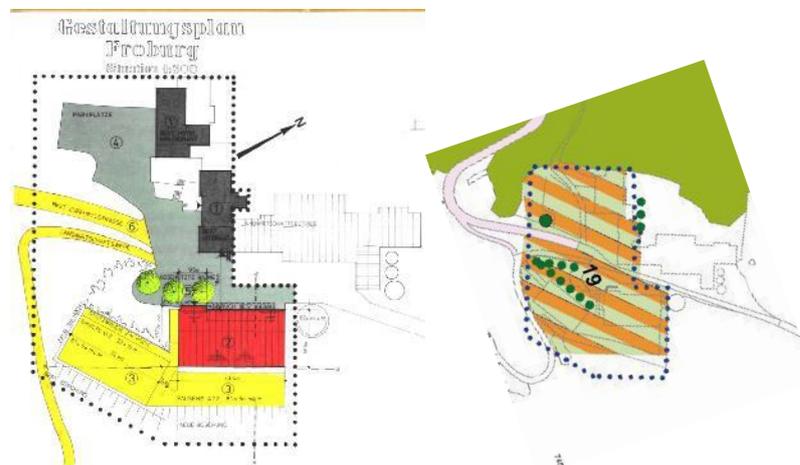


Abbildung 36.: Links: GP Froburg mit Zonenergänzung für die Zone S (RRB Nr. 4090 vom 19. 12. 1989). Rechts: ZP mit GP-Perimeter und Sonderbauzone

Gleichwohl ist eine Überprüfung des Gestaltungsplans zweckmässig. Es bestehen nämlich einige offene Fragen:

- Perimeter GP gemäss Gestaltungsplan und Zonenplan nicht identisch
- Perimeter Sonderbauzone mit Perimeter GP nicht identisch
- Waldfeststellung fehlt
- Perimeter GP ragt in den Wald hinein

4.10.5 Überprüfen Spezieller Bauungsplan 13 Brückenstrasse Nord

Der Spezielle Bauungsplan Brückenstrasse sichert sämtliche Baumasse im Perimeter: Diese weichen deutlich von den alten wie auch von den neuen Zonenvorschriften ab. Würde der Gestaltungsplan ohne Ersatz aufgehoben, so wären die meisten Bauten auf Bestand gesetzt.

Dennoch: Der Plan steht im Widerspruch zum Leitbild und soll überprüft werden.

---	HAUSBAULINIE
---	BAULINIE
---	UNT.-IRD. BAUTEN (AUTOEINSTELLHALLE)
----	GELTUNGSBEREICH
	BEST. BAUTEN INNERHALB PLANUNGSGBIET
	S + 4 GESCHOSSE / 5 GESCHOSSE
	S + 5 GESCHOSSE
	S + 6 GESCHOSSE
	S + 7 GESCHOSSE



Abbildung 37.: Rechtsgültiger spezieller Teilbebauungsplan Brückenstrasse (RRB Nr. 4260 vom 15. 7. 1975)

Ebenfalls zu überprüfen ist der Plan aus folgenden Gründen:

- Der Kindergarten ist einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA zugewiesen; weil dieser aufgestockt werden soll und der vorliegende Plan nur ein Geschoss zulässt, wird der entsprechende Bereich im Rahmen einer Teilrevision aus dem Perimeter des speziellen Teilbebauungsplan herausgenommen.
- Das öffentliche Strassenareal ist grösser als gemäss speziellem Teilbebauungsplanung.
- Die Bauten im obigen Bild ganz rechts sind Teil der Planung, gehören allerdings strukturell nicht dazu.

4.10.6 Aufheben Spezieller Bebauungsplan 23 Rankwog

Der Spezielle Bebauungsplan Rankwog sichert die Baumasse, die Erschliessung mit Parkierung und die Freiraumgestaltung im Perimeter: Diese weichen deutlich von den alten wie auch von den neuen Zonenvorschriften ab. Würde der Gestaltungsplan ohne Ersatz aufgehoben, so wären die meisten Bauten auf Bestand gesetzt.



Abbildung 38.: Sepzieller Bebauungsplan Rankwog (RRB Nr. 115 vom 15. 1 .1971)

Der Plan steht nicht im Widerspruch zum Leitbild; dennoch soll er überprüft werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Kindergarten ist einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA zugewiesen; diese Fläche wird auch im Zonenplan als solche bestimmt; der Bereich des Kindergartens wäre also zweckmässigerweise nicht im Perimeter des Plans, damit sich Kindergarten unabhängig von Bebauungsplan entwickeln kann (violette Umrahmung).
- Das öffentliche Strassenareal wurde realisiert; es entspricht nicht genau dem Plan (rosa Umrahmung).
- Gemäss rechtskräftigem Plan ist im Nordbereich die Erstellung eines kleineren Hochhauses noch möglich. Ob ein solches noch erwünscht ist, wäre zu klären – seine Lage nahe zur SBB ist nicht gerade günstig für ein Wohnhochhaus; dazu wäre auch die richtige Kubatur im heutigen Licht zu klären (hellblaue Umrahmung).
- Die Einfamilienhauszone wurde seit 1971 nur etwa zu 1/3 überbaut. Es bestehen keine speziellen Bauvorschriften. Mit einem Verzicht auf

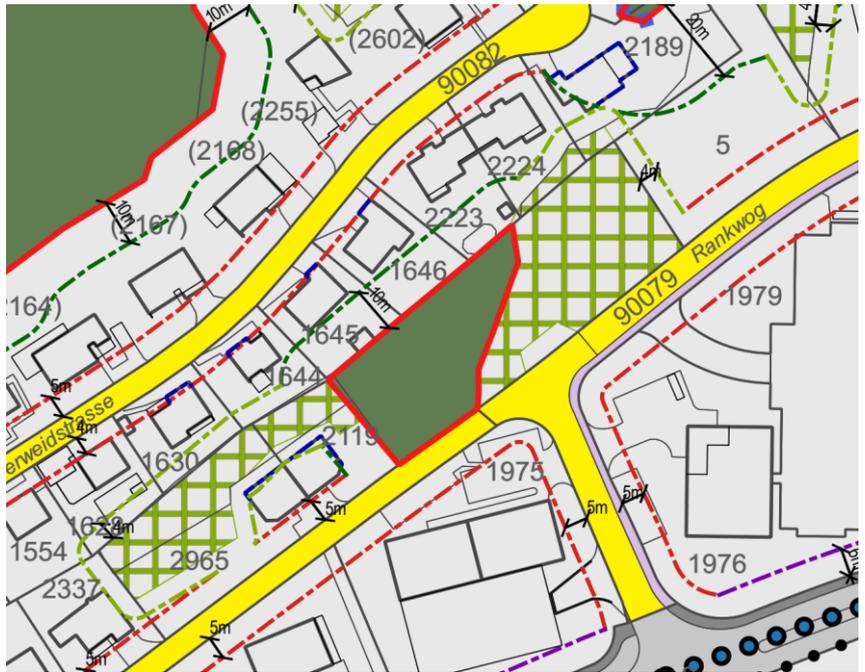


Abbildung 40.: Entwurf EP

Massnahme:

- Aufheben Bebauungsplan,
- "Einfamilienhauszone" (GB 2134 bis 5) in die Grundnutzung W3b einteilen wie in der Umgebung, ohne Gestaltungsplanpflicht,
- Bereich "Reserviert Kindergarten" (GB 2131 und 1974) in die Grundnutzung Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einteilen, ohne Gestaltungsplanpflicht,
- Die bisherige Spezialzone Rankweg (im Plänli scharz umrandet) in die Grundnutzung VE-NB (Volumenerhaltung mit Neubauten) einteilen, eine Gestaltungsplanpflicht ist aufgrund der Formulierung im Zonenreglement nicht notwendig,

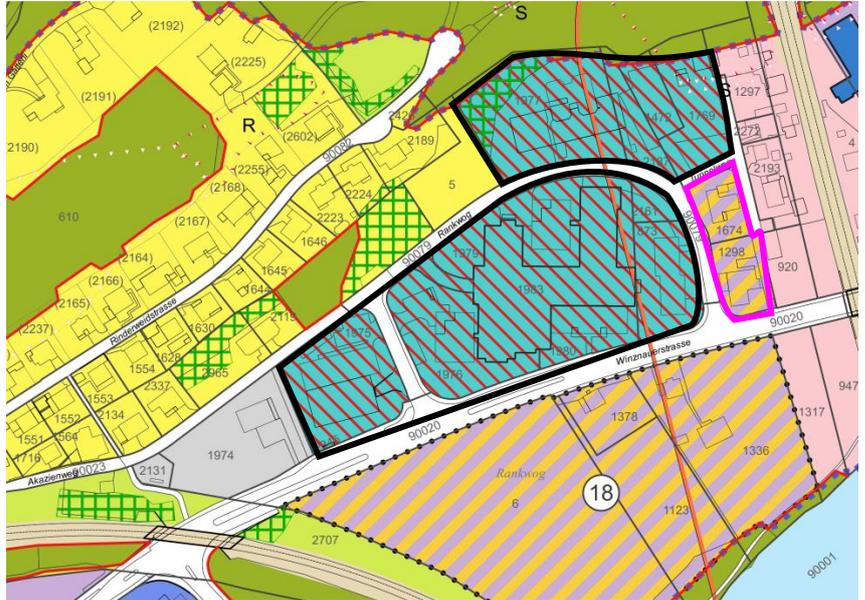


Abbildung 41.: Neuer Zonenvorschlag für Entwurf ZP

- Hinweis: Die Wohnzone zwischen Rankwog und dem SBB-Areal (im Plänli pinke Umrandung) in die Gewerbezone mit Wohnanteil 3 analog südlich Winznauerstrasse zuteilen; dies sichert die Nutzungen und auch die Lärmanforderungen aufgrund der SBB.

4.10.7 Aufheben Gestaltungsplan 9 Industrie Grossfeld Nord

Der Gestaltungsplan Industrie Grossfeld Nord sichert im Wesentlichen

- die Baulinien entlang der Strassen, zu Wald und Hecken und
- einen Grünbereich.



Abbildung 42.: GP Grossfeld (RRB Nr. 2511 vom 14. 8. 1990)

Der Grünbereich ist im Zonenplan vollständig umgesetzt, weshalb eine Sicherung im Gestaltungsplan nicht mehr notwendig ist. Das gleiche gilt für die Erschliessung. Die Erschliessungsstrasse ist realisiert und die Baulinien können im Erschliessungsplan festgelegt werden. Damit kann der Plan aufgehoben werden.

4.10.8 Aufheben Gestaltungsplan 6 Mühlematt

Der Gestaltungsplan Mühlematt sichert im Wesentlichen

- die zwei damaligen Neubauten A und B, welche in der Zwischenzeit realisiert sind,
- die nicht bebaubaren Bereiche zwischen Bach und Kirche,
- die bestehenden Bauten,
- einen ausgiebigen Uferraum zwischen Bach und Baute B, sowie einen ausgiebigen Grünraum zwischen Bach und Mühlemattschulhaus, dies als Kompensation der Dichte für die Baute B.



Abbildung 43.: GP Mühlematt

Baufeld E ist gemäss GP eine Kernzone, dies steht im Widerspruch zum aktuellen Zonenplanentwurf, welcher eine Zone für Volumenerhaltung (VE) vorsieht; ebenso Baufeld C mit den bestehenden Bauten.

Baufeld D: Nichts hat sich verändert seit dem GP 1982.

Mit dem aktuellen Zonenplanentwurf können die wichtigsten Inhalte umgesetzt, der Gestaltungsplan aufgehoben werden. Baufeld B (Kernzone) ist umgesetzt (hier ist die Geschossigkeit höher als in der Kernzone, nämlich 4 VG+DG; die Baute würde auf Bestandesgarantie gesetzt.

Mit folgenden Ergänzungen:

- Parzelle GB-Nr. 193 neu als Grünzone bzw. Uferraum als Uferschutzzone
- Uferraum zwischen Bach und Baute B neu als Uferschutzzone.

4.10.9 Aufheben Gestaltungsplan 24 Tripoli

Die Bebauung und Umgebung sind realisiert.

Die Planung sichert eine Höhe der Bauten, welche mit 11 m zuzüglich 3 m Attika etwas von der Grundordnung abweicht.

Im Sinn einer Entschlackung der Planungsinstrumente könnte der GP Tripoli aufgehoben werden, da das einzige Argument die Höhe der Bauten ist. In der A-I ist indes eine Gesamthöhe von 13.5 m erlaubt und zudem Ausnahmen möglich. Ausserdem ist beim realisierten Bau gar kein Attika vorhanden, man würde also keinen rechtswidrigen Zustand herstellen. Ausserdem könnte es dort im Falle eines Abbruchs eine ortsbaulich bessere Lösung geben, als die die der GP erlaubt.

4.10.10 Aufheben Gestaltungsplan 1 Rintel

Die Bebauung und Umgebung sind realisiert. Die Planung sichert die Bauten, die Flächen und die Aussenraumgestaltung.

Das Tenniscenter Trimbach ist in die Jahre gekommen und müsste in nächster Zeit saniert werden. Der Eigentümer der Anlage möchte bzw. kann diese jedoch nicht weiter betreiben. In der Folge soll das Areal zu einer Wohnzone mit einer Gestaltungsplanpflicht umgezont werden. Der rechtsgültige Spezielle Bebauungsplan kann somit aufgehoben werden. Die Betreibung des Tenniscenter ist in der neu definierten 3-geschossigen Wohnzone weiterhin möglich. Durch die Aufhebung entsteht kein rechtswidriger Zustand.



Abbildung 44: Spezieller Bebauungsplan Rintel

4.11 Gestaltungsplanpflichten

Die Gestaltungspläne werden den Gebieten eins bis vier zugeteilt. Diese unterscheiden sich in den Anforderungen, die vom Gestaltungsplan erfüllt werden müssen (siehe Zonenreglement § 29 Absatz 6).

Zusätzlich werden mit der Ortsplanungsrevision folgende Gestaltungsplanpflicht-Perimeter neu ausgedehnt:

- Nr. 4 (GP-Pflicht I)
- Nr. 8 (GP-Pflicht IV)
- Nr. 11 (GP-Pflicht II)
- Nr. 15b (GP-Pflicht III)
- Nr. 15c (GP-Pflicht II)
- Nr. 18 (GP-Pflicht II)
- Nr. 20 (GP-Pflicht V)

Folgende gestaltungsplanpflichtige Gebiete werden ausgezont (siehe eigenes Kapitel zu Auszonungen):

Die vielen Gestaltungsplanpflichten oberhalb der Bahnlinie wurden aufgrund der Erschliessungskosten definiert. Aus heutiger Sicht ist zu überprüfen, ob die Gestaltungsplanpflichten entfernt werden können. Im Falle

folgender Gestaltungsplanpflichten und auf der Parzelle Nr. 1311 wurde aufgrund der Erschliessung, fehlenden Zufahrt, der topographischen Gegebenheiten und der einzuhaltenden Waldabstände eine Auszonung geprüft und beschlossen:

- Gestaltungsplanpflicht Nr. 26
- Gestaltungsplanpflicht Nr. 27 wird positiv beurteilt. Da bereits einzelne Einfamilienhäuser und eine Erschliessung besteht (Rossbergstrasse) soll eine Bautiefe der Bauzone zugeordnet bleiben (W3a).
- Parzelle GB Nr. 1311

4.12 Darstellung von Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan resp. von kantonaler Gesetzgebung

Im Zonenplan werden – analog den §§ 36 bis 38 im Zonenreglement folgende Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan resp. von kantonaler Bedeutung orientierend dargestellt:

- Archäologische Fundstellen
- Kantonal geschützte Bauten / Kantonal geschützte Kulturobjekte
- Grundwasserschutzzone
Hinweis: Das ehemalige Grundwasserpumpwerk Dellen in Trimbach wurde in ein Stufenpumpwerk umgebaut, sodass die einwandfreie Versorgung der Gemeinde Trimbach mit frischem Trinkwasser aus dem Oltner Gheid sichergestellt ist. Das Grundwasser wird beim Stufenpumpwerk nur noch in Spezialfällen genutzt.
Die Grundwasserschutzzone 1 wurde folglich aufgehoben.
- Kantonales Vorranggebiet Natur- und Landschaft
- Juraschutzzone

4.13 Die Änderungen im Bereich Natur und Landschaft

Trimbach verfügt über aussergewöhnliche Natur- und Landschaftswerte.

Die Ortsplanungsrevision im Bereich Natur und Landschaft hat verschiedene Ziele: Der Schutz der wertvollen Landschaftsräume und schützenswerten Naturobjekte und ggfs. die Lenkung der Siedlungsentwicklung an den Grenzbereichen zur Landschaft.

Im Siedlungsgebiet findet zudem eine Ausweisung der zu schützenden Naturobjekte, wie z.B. ortsbildprägende Bäume statt. Denn nur was bekannt ist, kann geschützt werden.

4.13.1 Naturkonzept, Naturinventar, Gesamtplan

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung haben die Gemeinden den Auftrag alle vorhandenen wertvollen Lebensräume und ökologischen Strukturen in der Gemeinde zu überprüfen. Das überarbeitete Naturinventar (Sieber & Liechti GmbH, 2019) gibt eine Übersicht der Naturobjekte der Gemeinde Trimbach. Das Naturkonzept (Planteam S AG) bildet die Leitschnur für die Priorisierung der Landschaftsmassnahmen. Verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen ist die Werk- und Umweltschutzkommission WUK. In der Nutzungsplanung werden die besonders wertvollen Naturobjekte im Gesamtplan auch grundeigentümerverbindlich gesichert und Bestimmungen zur Natur und Landschaft bzw. ihrer Sicherung im Zonenreglement/Baureglement aufgenommen.

Überprüfung Naturinventar

Folgende Naturobjekte wurden im Naturinventar (Sieber & Liechti GmbH, 2019) aufgenommen, verortet und beschrieben:

- Hecken
- Einzelbäume/Baumreihen
- Obstgärten
- Wiesen/Weiden
- Böschungen
- Brachflächen
- Mauern
- Felsen
- Geologische Objekte
- Gewässer und deren uferbegleitenden Gehölze.

Im Wald fanden keine Aufnahmen statt. Im Inventarplan sind jedoch die aktuellen Schutzobjekte im Wald (Flächen Waldfunktion Natur + Landschaft gemäss Waldplan) als orientierender Inhalt aufgeführt.

Markante Einzelbäume wurden vornehmlich im Kulturland und auf den Flächen für öffentliche Bauten (ÖB) erhoben, nicht im übrigen Siedlungsgebiet. Die Bäume fanden Eingang in das Naturinventar, wenn sie alt/mächtig waren oder sich an einer markanten oder besonders typischen Lage befanden.

Die aufgenommenen Naturobjekte wurden verschiedenen Schutzkategorien zugeordnet. Objekte der obersten Schutzkategorie werden in der Nutzungsplanung gesichert. (Falls nicht aus raumplanerischen Gesamtüberlegungen / Interessenabwägungen auf eine Unterschutzstellung verzichtet wurde.)

Die Naturobjekte der ersten Priorität sind im Anhang B des Zonenreglements aufgeführt. Der Inventarplan befindet sich in der Beilage des vorliegenden Raumplanungsberichts.

Überarbeitung Naturkonzept

Das Naturkonzept (Planteam S AG) bildet die Leitschnur für die Priorisierung der Landschaftsmassnahmen und berücksichtigt neben dem Naturinventar auch die Ergebnisse aus dem räumlichen Leitbild.

Das Naturkonzept legt dabei den Schwerpunkt auf die Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes. Wichtige Aufgaben sind beispielsweise die Förderung naturnaher Flächen durch gezielte Pflege öffentlicher Grünflächen sowie Öffentlichkeitsarbeit und der Erhalt der besonderen naturräumlichen / ökologischen Qualitäten im Siedlungsgebiet.

Hierfür werden Massnahmen für die Sicherung der starken Durchgrünung der Wohnquartiere zwischen Rankwog und Dürrenberg und für Schutz und Pflege der noch vorhandenen Obstgärten formuliert. Insbesondere das Gebiet «Mühlematt» hat grosses Potenzial, als zentraler Freiraum für Trimbach entwickelt zu werden. Hier wird neben der Stärkung des Obstgartens, auch die Entwicklung eines renaturierten Uferbereichs angestrebt. Die Aufwertung des Dorfbachs wird ebenfalls als zentrale Massnahme formuliert.

Zudem ist die Sicherung der typischen Landschaftskammern eine wichtige Aufgabe. Sie erfolgt zum einen durch die Ausweisung der Bereiche als Landschaftsschutzzone / Kommunales Vorranggebiet und durch konkrete Vorschläge zur Inwertsetzung der Gebiete auch für die Naherholung. Die ökologisch wertvollen Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets – Wald und landwirtschaftliche Flächen - werden bereits durch die regionalen und kantonalen Förderprogramme erfasst (Mehrjahresprogramm Natur + Landschaft).

Dem Erhalt des Landschaftsbildes und dem Erhalt der verschiedenen Lebensraumstrukturen sollte hier hohe Priorität beigemessen werden. Hierfür empfehlen Naturinventar und Naturkonzept einstimmig die Einsetzung einer Natur- und Landschaftskommission, die als Ansprechpartnerin bezüglich Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes dient und die Sicherung und fachgerechte Pflege der Naturwerte beaufsichtigt.

Gesamtplan

Im Gesamtplan werden die verschiedenen grossflächigen Schutzgebiete dargestellt. Die Hecken ausserhalb des Siedlungsgebiets, auch die typischen Heckenlandschaften der Landschaftskammern (Mieseren/Chalberweidli, Lindenrain/Erlimoos/Rintel) werden schematisch dargestellt.

Grundsätzlich werden die Naturobjekte mit 1. Priorität in der Ortsplanung als Schutzobjekte umgesetzt.

Objekte wie Hecken oder Gewässerräume, welche bereits durch die übergeordnete Gesetzgebung geschützt sind, werden nicht nochmals als Naturobjekt geschützt.

- Hecken ausserhalb des Siedlungsgebiets werden schematisch dargestellt. Ausnahme bilden Heckenlandschaften, welche durch die Revision dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen wurden und mit der alten Ortsplanung rechtsgültig festgestellt wurden. Der Heckenschutz innerhalb der Bauzone wird durch die örtlichen Baubehörde abgedeckt (§20 Abs. 3 NHV 435.141).

Die Hecken im Naturinventar wurden überprüft und wurden aufgrund nachfolgender Prinzipien in die Ortsplanung übernommen:

- *Hecken gemäss Naturinventar ausserhalb Baugebiet (vornehmlich Landwirtschaftszone)*
Die Hecken werden in den Gesamtplan, mit schematischer Darstellung, übernommen.

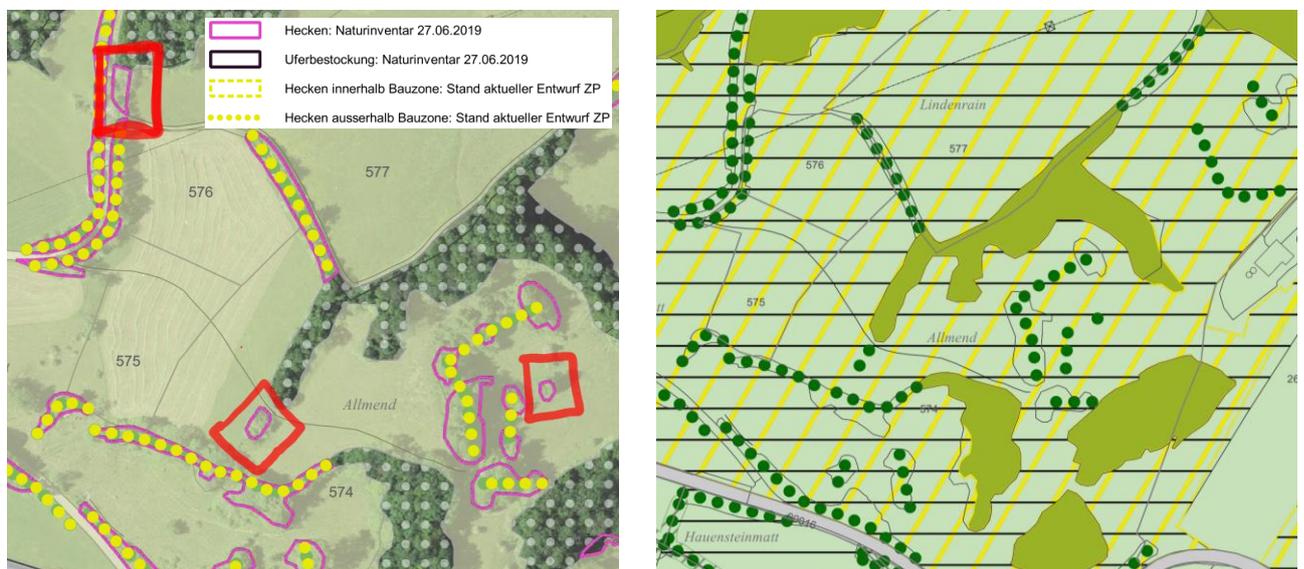


Abbildung 45: Überprüfung der Hecken (links), Umsetzung im Gesamtplan (rechts)

- *Hecken gemäss Naturinventar in nicht bebaubaren Zonen innerhalb Baugebiet (z.B. Grünzone, Uferschutzzone, Naturschutzzone, Reservezone etc.)*
Die Hecken werden in den Bauzonen- bzw. Gesamtplan übernommen.

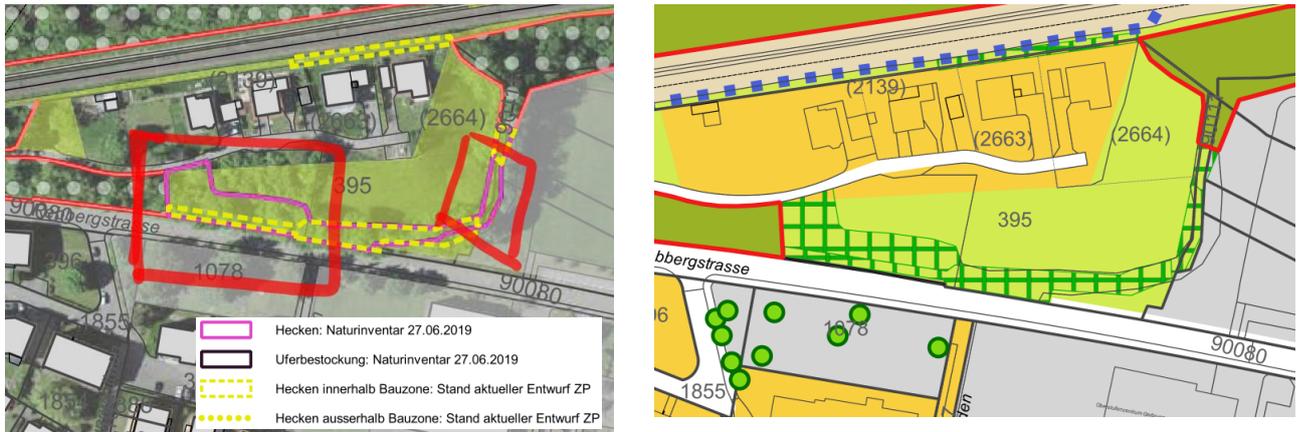


Abbildung 46: Überprüfung der Hecken (links), Umsetzung im Bauzonenplan (rechts)

- Hecken gemäss Naturinventar in bebaubaren Zonen (Wohnzonen, Gewerbebezonen usw.), welche gegenüber den rechtsgültig festgestellten Hecken nur wenig verändert wurden (grösser / kleiner). Die Hecken werden unverändert in den Bauzonenplan übernommen. Es gilt der statische Heckenbegriff. Bäume und Sträucher, die über die festgestellte Heckengrenze hinauswachsen, gelten in Zukunft nicht mehr als Hecke (d.h. sie können zurückgeschnitten werden).



Abbildung 47: Überprüfung der Hecken (links), Umsetzung im Bauzonenplan (rechts)

- Hecken gemäss Naturinventar in bebaubaren Zonen (Wohnzonen, Gewerbebezonen usw.), welche grossflächig gewachsen sind bzw. neu aufgenommen wurden. Hierbei handelt es sich um spezifische Fälle, welche nachfolgend erläutert werden.

GB-Nr.	Gebiet	Ausschnitt	Raumplanerische Umsetzung
5, 2119	Rankwoog	 <p>  Hecken: Naturinventar 27.06.2019  Uferbestockung: Naturinventar 27.06.2019  Hecken innerhalb Bauzone: Stand aktueller Entwurf ZP  Hecken ausserhalb Bauzone: Stand aktueller Entwurf ZP </p>	<p>Das Areal mit der im Naturinventar aufgeführten Hecke ist nicht überbaut. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine angelegte Hecke handelt. Da ein Grossteil bereits gerodet wurde, wird auf eine Aufnahme in den Bauzonenplan auf der Parzelle 5 verzichtet. Das links davon liegende Areal (GB Nr. 2119) ist aufgrund der Wald- und Strassenabstände kaum bis gar nicht bebaubar. Die Hecke wird daher gem. der Ausdehnung Aufnahmen Naturinventar in den Bauzonen- und Erschliessungsplan übernommen.</p>
2976	Marenstrasse		<p>Bei der im Naturinventar festgestellten Hecke, handelt es sich um eine nicht standortgebundene Essigbaumhecke. Auf die Aufnahme als Hecke in die Zonenvorschriften wird daher verzichtet.</p>
1752	Vorder Düriberg		<p>Zum einen gilt der statische Heckenbegriff. Dies bedeutet, dass Bäume und Sträucher, die über die festgestellte Heckengrenze hinauswachsen, in Zukunft nicht mehr als Hecke gelten und zurückgeschnitten werden können. Weiter ist anzunehmen, dass es sich hierbei um Gehölzflächen handelt, die im Baugebiet zur Gartengestaltung angelegt worden sind. Diese gelten gem. Heckenrichtlinie des Kantons Solothurn (Jan. 1997 / 2015 rev.2) nicht als Hecken. Auf die Aufnahme als Hecke in die Zonenvorschriften wird daher verzichtet.</p>
1196	Baslerstr. / Winznauerstr.		<p>Die Hecke wird unverändert in den Bauzonenplan / Erschliessungsplan übernommen. Es gilt der statische Heckenbegriff.</p>
1845	Frohburgstr. / Milchgasse		<p>Zum einen gilt der statische Heckenbegriff. Weiter ist anzunehmen, dass es sich hierbei um Gehölzflächen handelt, die im Baugebiet zur Gartengestaltung angelegt worden sind. Auf eine Aufnahme in die Zonenvorschriften wird daher verzichtet.</p>
509	Tenniscenter		<p>Die Hecke entlang der Hauensteinstrasse ist sehr wertvoll und soll daher verbindlich in die Nutzungsplanung aufgenommen werden. Zusätzlich wird das Areal Tenniscenter neu mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Für dieses Gebiet gelten zusätzlich folgende Anforderungen: Die Hecken im Nordosten gegen die Hauensteinstrasse gemäss Erschliessungsplan sind geschützt sowie die</p>

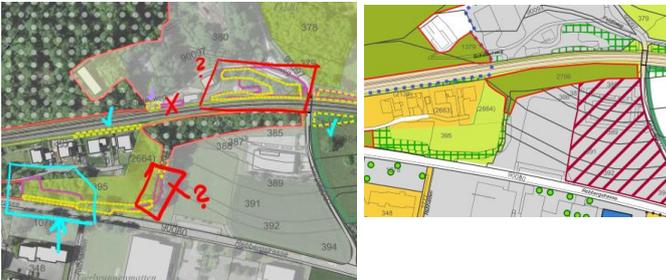
GB-Nr.	Gebiet	Ausschnitt	Raumplanerische Umsetzung
1379, 391 und weitere	Rebbergstrasse / Feldliweg		<p>Hecken im Nordwesten können gestützt auf ein stimmiges Freiraumkonzept aus dem Studienauftrag flächengleich verschoben werden.</p> <p>Für die Hecken östlich auf dem Areal der Parzelle GB Nr. 1379 gilt der statische Heckenbegriff. Die Hecken werden gem. rechtsgültiger Ortsplanung übernommen. Die kleinere Fläche westlich davon ist zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden. Auf eine Unterschutzstellung wird daher verzichtet.</p> <p>Die Bestockung entlang der ÖBA (Parz. 391) scheint nicht künstlich angelegt und wird folglich in der Nutzungsplanung neu geschützt. Analog der Einleitung wird die Fläche der Hecke in der Grünzone (blau umrandet) gem. Aufnahme Naturinventar erweitert.</p>

Tabelle 7: Hecken gemäss Naturinventar in bebaubaren Zonen, welche grossflächig gewachsen sind bzw. neu aufgenommen wurden.

- Hecken gemäss Naturinventar, welche Gewässer begleiten und innerhalb des Baugebiets sind

Die Hecken werden, sofern diese in einer Nichtbauzone bzw. bedingten Bauzone befinden (Grünzone, Uferschutzzone, Naturschutzzone etc.) sind in den Bauzonenplan übernommen.

In untenstehender Abbildung (links) handelt es sich um einen kanalisierten Abschnitt des Dorfbaches (Mauern). Auf eine Aufnahme der Uferbestockung als Hecke in die Zonenvorschriften wird folglich verzichtet.

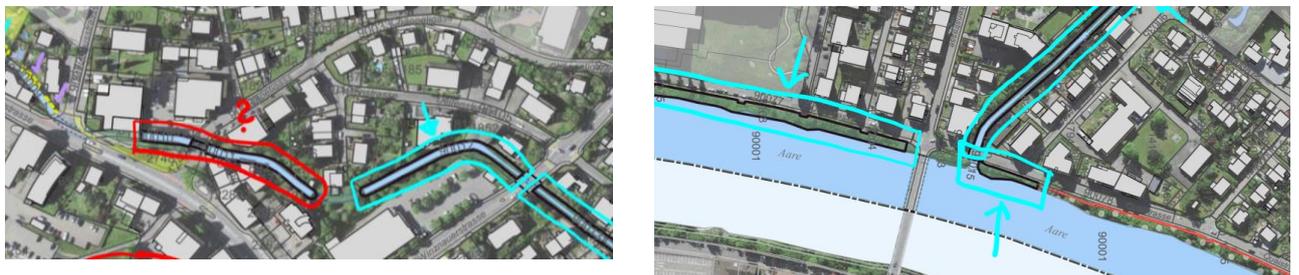


Abbildung 48: Überprüfung der Uferbestockung Dorfbach Parz. 90010 (links), Uferbestockung entlang Aare (rechts)

- Hecken gemäss rechtsgültigen Gestaltungsplänen werden übernommen



Abbildung 49: Hecken gem. rechtsgültigem GP Wernli (links), Hecken gem. rechtsgültigem GP Rossberg (rechts)

- Entlang der Bäche sind kommunalen Uferschutzzonen ausserhalb bzw. innerhalb des Siedlungsgebiets ausgewiesen.

Flächige Objekte wie Wiesen und Weiden oder Obstgärten werden als kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft geschützt.

- Wiesen und Weiden der 1. Priorität werden einem kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft zugewiesen, auch wenn bereits ein kantonales VNL besteht.
- Die wertvollen Obstgärten werden als kommunale Vorranggebiete Natur + Landschaft ausgewiesen. Dadurch können Vereinbarungen mit Bewirtschaftern resp. Grundeigentümern getroffen werden, um Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festzulegen.
- Der Obstgarten Mühlematt liegt neu in der Landschaftsschutzzone «Mühlematt»
- Die Brachflächen Rankwog, Deponie Erlimoos und Feldli der 1. Priorität sind bereits als Grünzone bzw. als komm. VNL ausgewiesen.

Einzelobjekte werden als kommunal geschütztes Naturobjekt erfasst:

- Die Einzelbäume im Kulturland (10 Objekte) werden als Naturobjekte ausgewiesen und im Gesamtplan dargestellt.
- Die Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen im Siedlungsgebiet auf öffentlichem Grund werden als Naturobjekte ausgewiesen und im Gesamtplan dargestellt.
- Die Felsen werden als Naturobjekte ausgewiesen.

Wertvolle Wiesenstandorte an Strassenböschungen werden nicht als Naturobjekt separat ausgewiesen. Der geeignete Umgang wird im Einzelfall entschieden.

Mauern werden nicht als Naturobjekt separat ausgewiesen.

Der Weiher Graben (Nr. 7) ist bereits als kommunale Naturschutzzone ausgewiesen. Der Schutzauftrag ist damit erfüllt. Eine weitere Ausweisung als Naturobjekt ist nicht nötig.

4.13.2 Kommunale Uferschutzzone entlang von Bächen

Gemäss übergeordneter Gesetzgebung muss der Raumbedarf entlang sämtlicher Gewässer gesichert werden.

Dies Umsetzung ist im Kapitel 5.10 beschrieben.

4.13.3 Landschaftsschutzzone

Die Zone «Landschaftsschutzzone» ersetzt die Zone «Freihaltezone überlagert» der rechtsgültigen Nutzungsplanung. Die «Landschaftsschutzzone» wiederum überlagert grosse Teile der Landwirtschaftszone in Trimbach.

Ziel ist es, die noch bestehenden grossen zusammenhängenden, reich strukturierten Landschaftsräume in Trimbach zu schützen. Typische Landschaftselemente, wie Hecken, Hochstamm-Obstgärten etc. sind zu erhalten, zudem gilt ein Bauverbot. (Ausnahmen betreffen Flur- und Wanderwege, kleinere Bienenhäuser, Weidunterstände und ähnliches, wenn diese für die Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.)

Folgende Bereiche, die ehemals der «Freihaltezone» zugewiesen wurden, werden in «Landschaftsschutzzone» umgewidmet:

- Bantli
- Marenacker
- Chalberweildi / Mieseren
- Lindenrain / Erlimoss / Oberers Rintel

Die «Landschaftsschutzzone» wird auf folgende Flächen ausgeweitet:

- Bereich Unter Rintel / Schwerzi.
Dieses Gebiet ist das Verbindungsstück zwischen den bereits geschützten Landschaftskammern Chalberweildi / Mieseren und Lindenrain / Erlimoss / Oberers Rintel.
- Ausweisung der gesamten Landschaftskammer Rumpel als «Landschaftsschutzzone»
- Auch die Landschaftskammer «Düriberg» wird flächendeckend bis zum Siedlungsrand mit einer «Landschaftsschutzzone» überlagert.

Bestehende Gebäude von Landwirtschaftsbetrieben werden ausgespart.

4.13.4 Naturgefahren

Durch die parzellenscharfe Abbildung der Gefahrengebiete in der Nutzungsplanung sollen drohende Naturgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten rechtzeitig erkannt und die Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren geklärt werden. Entsprechend wird neben dem Eintrag im Zonenplan Siedlung auch eine Bestimmung im Zonenreglement erforderlich (siehe § 28).

In der Gemeinde Trimbach gibt es vornehmlich Wassergefahren und einige wenige Gebiete mit Sturz- sowie Rutschgefahren.

Die neue Gefahrenkarte wurde 2020 vom Büro Holinger erstellt. Es sind wenige Anpassungen gegenüber der alten Gefahrenkarte aus dem Jahr 2003 zu beobachten. Die Änderungen entstanden durch veränderte übergeordnete Rahmenbedingungen und Anpassungen der Methodik.

4.13.5 Waldfeststellungen

Ausgangslage

Grundsätzlich gilt der dynamische Waldbegriff. Das heisst, dass der Wald sich auf freien Flächen ausdehnen kann. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) ist in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen (inkl. Grünzonen), im Zonenplan eine statische und verbindliche Waldgrenze festzulegen. Einwachsende Bestockungen innerhalb von Bauzonen werden damit nicht mehr zu Wald und können jederzeit zurückgeschnitten werden.

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision (OPR) erfolgt nun auf kommunaler Stufe die Umsetzung der verbindlichen Waldgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG im Zonenplan.

Für die Gemeinde Trimbach liegen rechtskräftige Waldfeststellungspläne vor. Diese wurden in die vorliegende Revision der Ortsplanung übernommen.

Der Wald ausserhalb der Bauzone wurde mit aktuellen Waldplänen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) abgeglichen und umgesetzt.

Bestehende Waldfeststellungen in Auszonungsgebieten

Im Kapitel 4.7 sind diverse Auszonungen am Dürrenberg beschrieben. Die ehemaligen Bauzonen grenzten teilweise an den Wald und deshalb wurden Waldfeststellungen durchgeführt. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen verbleiben vorerst im Gesamtplan, damit bei allfälligen Änderungen in der Planung die Information während des Verfahrens erhalten bleibt. Aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 6. April 2021 geht hervor, dass die Darstellung von Waldfeststellungslinien für Wälder mit mehr als 20 m Abstand zu einer Bauzone zwar unnötig sei, aber im Falle einer Übernahme aus einem rechtsgültigen Waldfeststellungsplan statthaft sei.

neue Waldfeststellungen

Neueinzonungen, welche neue Waldfeststellungen erforderlich machen würden, sind in Trimbach keine geplant.

Ersatzaufforstungsflächen Wannental

Im Bereich Wannental werden die Ersatzaufforstungsflächen auf Grundlage von ausstehenden Plänen des AWJF ergänzt, sobald diese vorliegen.

5. Die Änderungen im Erschliessungsplan und Strassenklassierung

5.1 Umsetzung des Leitbildes

Das Leitbild macht Aussagen zu möglichen Optimierungen des Verkehrs in Trimbach, aufgeteilt in die Themen Motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV), Veloverkehr sowie Fussverkehr. Nebst einer Analyse werden jeweils Ziele und Massnahmen formuliert, die teils mit der Erschliessungsplanung umgesetzt werden können.

Motorisierter Individualverkehr

Das Leitbild weist Streckenabschnitte (auf Sammelstrassen) aus, auf welchen eine Erhöhung des Netzwerkes empfohlen wird, oder sogar eine Netzsperrung. Der Unterbruch der Sammelstrasse (Ecke Leinfeldstrasse/Industriestrasse) zielt darauf hin, den Durchgangsverkehr zu verringern (Verästelungssystem anstatt durchgehendes Netz).

Zudem sind Abschnitte für eine Verkehrsberuhigung vorgeschlagen und eine Deklassierung der Brückenstrasse (Übernahme durch die Gemeinde). Die Ortsmitte erfordert eine besonders aufmerksame Gestaltung.

Veloverkehr

Die Strategiekarte zum Veloverkehr zeigt nebst «Verbesserungen» der übergeordneten/interkommunalen Veloachsen (Schweiz Mobil), welche Achsen ortsintern für den Veloverkehr von besonderer Bedeutung sind und daher für den Veloverkehr optimiert werden sollten (Veloinfrastruktur ausbauen und sicherer gestalten). Besonders gefährliche Abschnitte mit Verbesserungspotenzial sind identifiziert.

Fussverkehr

Das Leitbild zielt beim Thema Fussverkehr v.a. darauf ab, dass inner-orts Spazier- und Alltagswege geschaffen werden, welche sich abseits der Hauptverkehrsachsen befinden. Insbesondere sind dies der Weg entlang des Dorfbachs (blau), der Panoramaweg (gelb), der Weg entlang der Aare (violett). Zusätzlich sind Zugangswege zu den umliegenden Naherholungsgebieten sehr wichtig.

5.2 Übersicht über die Änderungen im Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassierung

Die grössten Verkehrsmengen (DTV) sind gemäss Verkehrsmodell auf der Baslerstrasse von Süden her zu verzeichnen. Der stark abnehmende Verkehr in Richtung Ortsmitte lässt darauf schliessen, dass viel Verkehr «hausgemacht» ist (also Ziel/Quellverkehr und nicht reiner Durchgangsverkehr). Aus der Analyse der heute bestehenden Infrastruktur, der Verkehrsmengen und den Themen im räumlichen Leitbild ergeben sich folgenden Änderungen im Erschliessungsplan mit Strassenkategorien:

- Strassenklassierung konsequent als Verästelungsnetz umsetzen (Durchgehende Sammelstrassen vermeiden, Netzsperrre Längmattstrasse etc.)
- Strassenraumgestaltung: Gestaltung Ortsmitte als überlagernde Schraffur umsetzen, Abschnitte mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung (integrale Strassenraumgestaltung), Definition von gestalteten Verkehrsflächen (übrige Verkehrsflächen gestaltet).
- Verbesserung der Infrastruktur für den Fuss- und Radverkehr: Gestaltung und Netzergänzungen
- Anpassung von Erschliessungsflächen (Redimensionierung auf gebauten Bestand oder zeitgemässe Gegebenheiten und Anpassung auf rechtsgültige Teilerschliessungsplanungen)
- Überprüfung der Baulinien: Reduktion von Baulinienabstand an städtebaulich geeigneten Stellen, Vermeiden von Häufungen von Vorbaulinien, Gestaltungsbaulinien an Orten mit einer klaren ortsbaulichen Gestaltungsidee, Definition von hinterliegenden Baulinien.

Die Änderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

5.3 Strassenklassierung - Verästelungsnetz

Grundsatz

Die Strassenkategorien sollen, aufbauend auf den bisherigen Kategorien des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren etwas differenziert werden:

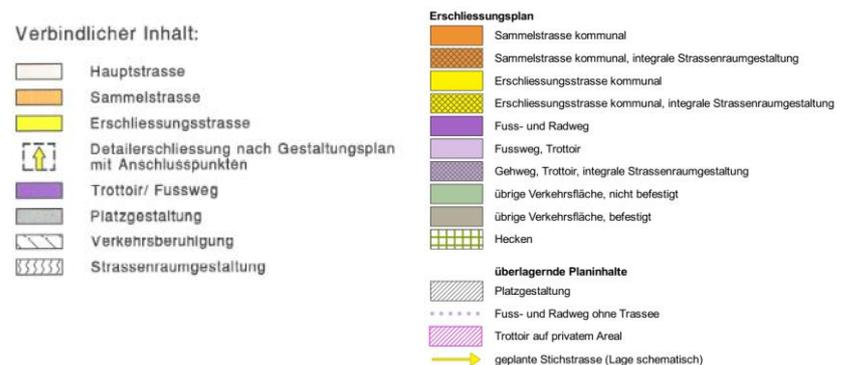


Abbildung 50.: Legende Erschliessungsplan (links rechtsgültig, rechts neu)

Im Aufbau des Erschliessungsplanes mit Strassenklassierung sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Zur besseren Lesbarkeit des Netzes wird das Thema der Strassenraumgestaltung und die Kantonsstrassen mit einer dunklen Schraffur dargestellt
- Unterscheidung Fuss- und Radwege von Radwegen / Trottoir

- Neu: Fuss- und Radwege ohne Trasse als Linienelement (Zone läuft durch)
- Trottoir auf privatem Areal als überlagernder Inhalt (Zone läuft durch)
- Keine symbolischen Darstellungen von Anschlusspunkten mehr
- Keine Schraffur für Verkehrsberuhigung mehr. Dies wird bei Bedarf mit dem Thema integrale Strassenraumgestaltung (bei kommunalen Sammel- und Erschliessungsstrassen) abgedeckt.

Verbindlicher Inhalt:

 Hauptstrasse

Orientierender Planinhalt

 Kantonsstrasse
 Fussweg, Trottoir entlang Kantonsstrasse
 kombinierter Rad- und Fussweg entlang Kantonsstrasse
 Kantonsstrasse, Ortsmitte
 Baulinie entlang Kantonsstrasse (Genehmigung in separatem Verfahren)
 Vorbaulinie entlang Kantonsstrasse (Genehmigung in separatem Verfahren)

Abbildung 51.: Legende Erschliessungsplan, kantonale Genehmigungsinhalte (links rechtsgültig, rechts neu)

Folgende Neuerungen, Spezifikationen sind im Erschliessungsplan dargestellt. Diese dienen insbesondere dazu, ein gesamtes Bild des Netzes der Erschliessung darzustellen:

- Unterscheidung zwischen Kantonsstrasse und Fussweg / Trottoir entlang Kantonsstrasse
- Kombiniertes Rad- und Fussweg entlang Kantonsstrasse (entspricht der umgesetzten Erschliessungsplanung entlang der Winznauerstrasse)
- Kantonsstrasse, Ortsmitte (wird nachfolgend erläutert).

Verästelungsnetz – Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen dienen in erster Linie dem Quartier

Ein grosser und wichtiger Teil der Gemeindestrassen sind Quartierstrassen mit einer ausgeprägten Nutzungsorientierung. Es sind dies die übrigen Kategorien:

- Sammelstrasse (Quartierstrassen 1)
- Erschliessungsstrasse (Quartierstrassen 2)

Mit zunehmender Zentrumsnähe wird eine ausgeprägte Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt, welche nach Möglichkeit verbesserte Querungen von Strassen für den Fussverkehr ermöglicht. Dies gilt noch vielmehr in den Quartierstrassen: Sie sind klar nutzungsorientiert, eine flächige Koexistenz wird angestrebt. Gemäss Konzeptplan im räumlichen Leitbild (Veloverkehr) könnten Quartierstrassen auch prioritäre Veloachsen aufnehmen. Beispielsweise die im Leitbild enthaltene Achse «Rebbergstrasse – Mühleweg – Kirchfeldstrasse - Leinfeldstrasse».

Mit dem Aufbau des Strassenkategorienplans wird ein Verästelungsnetz angestrebt, welches durchgehende Sammelstrassen, wenn möglich vermeidet, damit kein Durchgangsverkehr in den Quartieren entsteht

(Verhinderung von Bypässen). Dies hat Abklassierungen von Strassenkategorien zur Folge und teils sogar Netzsperrern für den motorisierten Verkehr:

Nr.	Strasse	rechtsgültig	neu
1	Brückenstrasse	Kantonsstrasse	Kantonsstrasse (nach Absprache mit dem AVT keine Änderung vorgesehen)
2	Quaistrasse (von Trimbacherbrücke bis Leinfeldstrasse)	Sammelstrasse	Erschliessungsstrasse
3	Leinfeldstrasse	Sammelstrasse	Erschliessungsstrasse
4	Industriestrasse (von Leinfeldstrasse bis Parzelle GB-Nr. 55, ca. 60 m Länge)	Sammelstrasse	Fuss- und Radweg
5	Längmattstrasse (von Kreuzstrasse bis Sonnenfeldstrasse)	Erschliessungsstrasse	Fuss- und Radweg (mit Erschliessungsfunktion für einzelne Liegenschaften)
6	Studerweg	Erschliessungsstrasse	Fuss- und Radweg (mit Erschliessungsfunktion für einzelne Liegenschaften)

Tabelle 8: Änderung der Strassenklassierung

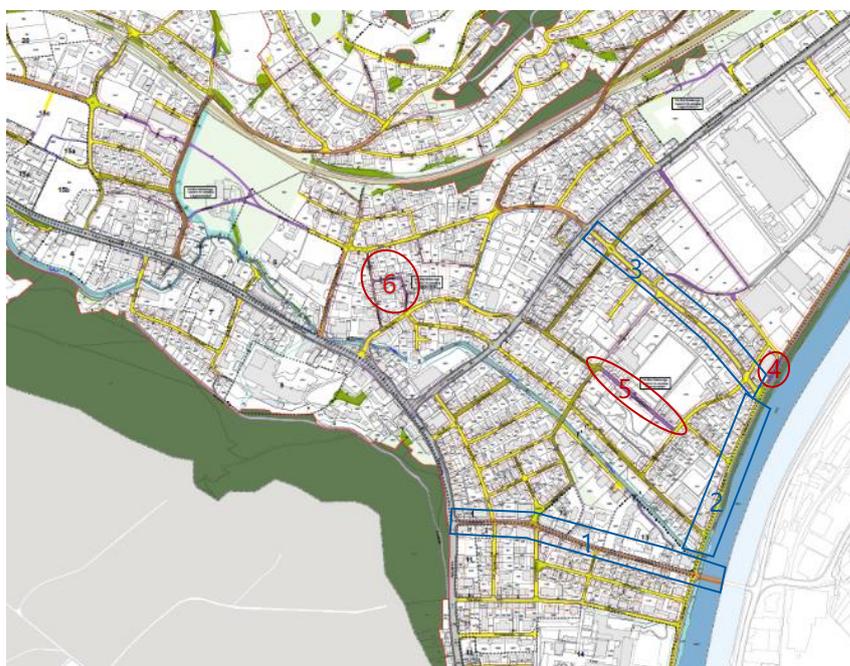


Abbildung 52.: Übersicht über die Änderungen der Strassenklassierung

Trimbacherbrücke

Die Trimbacherbrücke muss saniert werden. Sowohl bei der Gemeinde als auch beim Kanton laufen Überlegungen zur Weiternutzung und zur künftigen Strassenklassierung. Das Amt für Verkehr und Tiefbau AVT wird

voraussichtlich im Jahr 2022 mit den Planungen für die Trimbacherbrücke beginnen.

Hennebüelweg

Da der rechtsgültige Gestaltungsplan Paradiesli aufgehoben und das Gebiet der Landwirtschaftszone zugewiesen wird, ist auch die im Gestaltungsplan vorgesehene Erschliessungsstrasse mit Wendekreis hinfällig. Diese wird im Erschliessungsplan aufgehoben, es wird nunmehr der Bestand abgebildet.

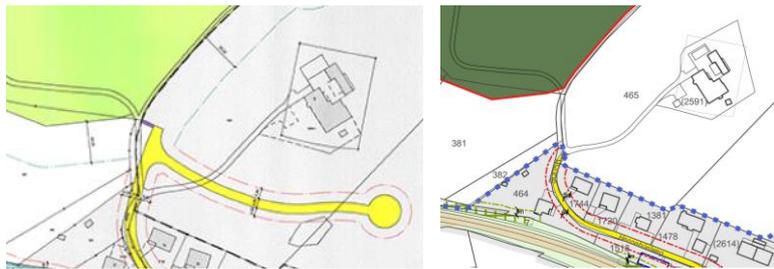


Abbildung 53.: Hennebüelweg (links rechtsgültig, rechts neu)

5.4 Strassenraumgestaltung

Ortsmitte

Die Ortsmitte bildet das Herz von Trimbach. Es handelt sich um eine Kantonsstrasse und die Umgestaltung der Baslerstrasse ist erst vor kurzem erfolgt. Dennoch gibt es insb. für den Fussverkehr in der Ortsmitte (ca. Brückenstrasse bis Milchgasse) Verbesserungspotenzial:

Die Ortsmitte stellt eine ortsinterne Achse mit Verbindungsfunktion mit erhöhten Anforderungen an den Siedlungsbezug dar. Das heisst, in der Ortsmitte (zwischen Schulhausstrasse und Winznauerstrasse oder zwischen Milchgasse und Brückenstrasse) gelten erhöhte Anforderungen an den öffentlichen Raum, an die Aufenthalts- und Bewegungsqualität, an Querungsmöglichkeiten und an die Koexistenz im Strassenraum, da hier die meisten Verkehrsteilnehmenden zusammen kommen.

Wie schon im räumlichen Leitbild aufgezeigt, besitzt die Baslerstrasse, im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Verdichtung, das Potenzial aufgewertet zu werden.

Ziele sind:

- Flächige Querung ermöglichen
- Durchgängige Infrastruktur für Fuss- und Veloverkehr,
- Linksabbiegen für Velofahrende vereinfachen.
- Raum für Begegnung und Aufenthalt – breitere Trottoirs
- Eine markante Baumreihe
- Reduzierte Geschwindigkeit
- Hohe Standards für die Querung auf der gesamten Länge.

 Kantonsstrasse, Ortsmitte

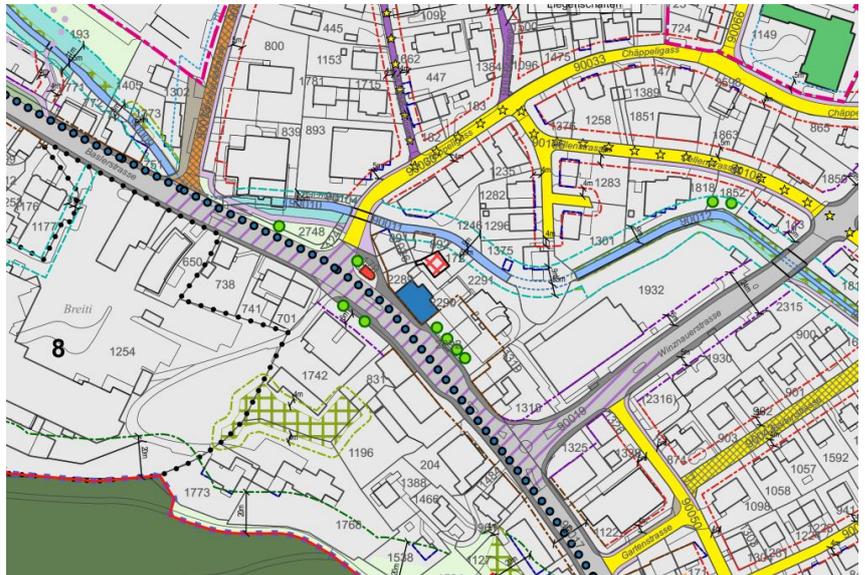


Abbildung 54.: EP neu, Perimeter Ortsmitte

Diese qualitativen Kriterien werden mit einer orientierenden Schraffur «Ortsmitte» im Erschliessungsplan verankert. Umfang: Vom Bereich Schulhausstrasse bis zum Kreisel und ca. die ersten 100 m der Winznauerstrasse.

Die neue Strassenraumgestaltung in der Ortsmitte und die damit einhergehenden positiven Auswirkungen auf den Fuss- und Veloverkehr könnten dazu führen, dem gesamtschweizerischen Trend des Strukturwandels im Detailhandel in Trimbach entgegenzuwirken. Eine lebendige und lebenswerte Ortsmitte ist für die Entwicklung von Trimbach daher von hoher Bedeutung.

Gleichzeitig muss bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Ortsmitte darauf geachtet werden, dass die Buslinien in Trimbach nicht negativ beeinflusst werden.

integrale Strassenraumgestaltung

Definition von zusätzlichen Strassenabschnitten mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung (integrale Strassenraumgestaltung):

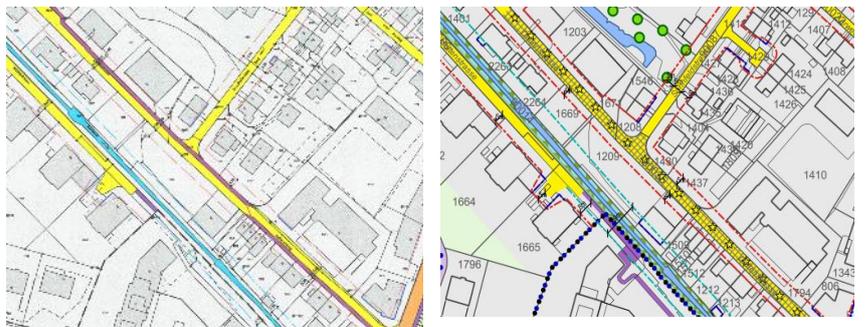


Abbildung 55.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Dellenstrasse



Abbildung 56.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Kreuzstrasse / Längmattstrasse



Abbildung 57.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Marenstrasse



Abbildung 58.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Hochgasse

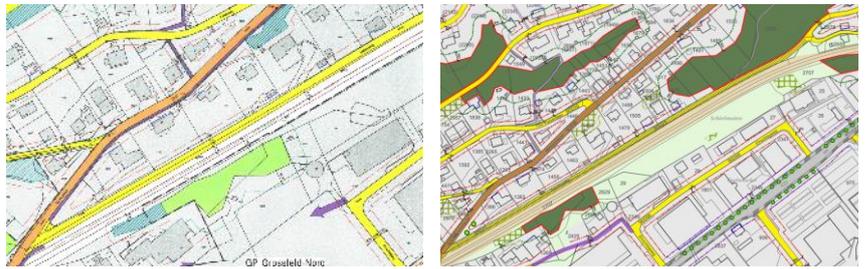


Abbildung 59.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Akazienweg

Bei den folgenden Strassenabschnitten ist eine Umgestaltung vor kurzem erfolgt, es besteht momentan kein Handlungsbedarf. Die Schraffur integrale Strassenraumgestaltung (rechtsgültig Verkehrsberuhigung) wurde aufgehoben:

- Grossmattstrasse;
- Hagmattstrasse (von Einmündung Gartenstrasse bis Freie Strasse);
- Dellenstrasse (zwischen Winznauerstrasse und Kreuzstrasse);
- Kirchfeldstrasse (ab Mühleweg bis zur Kreuzung mit der Ma-renstrasse);
- Schulhausstrasse (zwischen Kirchfeldstrasse und Mätteliweg);
- Feldliweg bis Bahnunterführung.

Platzgestaltung

Neue Flächen, welche mit der Überlagerung «Platzgestaltung» aus-geschieden werden:

- T-Knoten Industriestrasse, Leinfeldstrasse, Quaistrasse;
- T-Knoten Aarweg, Quaistrasse;
- T-Knoten Dellenstrasse, Quaistrasse;
- Knoten Brüelmattstrasse, Rebbergstrasse.





Abbildung 60.: Platzgestaltung

Nebst diesen grösseren Änderungen wurden stellenweise kleinere Flächen als gestaltete Verkehrsflächen ausgeschieden, welche hier nicht im Speziellen erläutert werden.

5.5 Verbesserung Infrastruktur für den Fuss- und Radverkehr

Bachweg

Der im Leitbild beschriebene Bachweg wird im Erschliessungsplan grundeigentümerverschrieben. Die fehlenden Stücke werden – soweit möglich – als Fuss- und Radweg ohne Trasse ergänzt. Die Wegführung erfolgt möglichst direkt.

Hinter der Kirche verläuft der Fussweg auf dem bestehenden Weg; eine angedachte Ergänzung des Weges direkt am Bach wurde verworfen, weil die Topografie vor Ort sehr steil ist und ein neuer Weg nur grossem Eingriff in die Landschaft möglich wäre.



Abbildung 61.: Ergänzung fehlende Abschnitte Bachweg

Verlegung Fuss- und Radweg im Grossfeld

Der Fuss- und Radweg im Grossfeld wird gemäss gebautem Bestand im Erschliessungsplan aufgenommen. Auf die vorgesehene Fuss- und Radverbindung (schematisch im rechtsgültigen Zustand) weiter nordöstlich wird verzichtet.



Abbildung 62.: Fuss- und Radweg Grossfeld (links rechtsgültig, rechts neu)

Weitere Ergänzungen und Anpassungen der Fuss- und Radinfrastruktur

- Fuss- und Radwegverbindung Mühlematt Anpassung auf Bestand. Sicherung Verbindung Holdermatten – Mühleweg als Fuss- und Radweg ohne Trasse;
- Flächige Umsetzung der Fuss- und Radverbindung zwischen Schürli-mattstrasse und Einschlagweg;

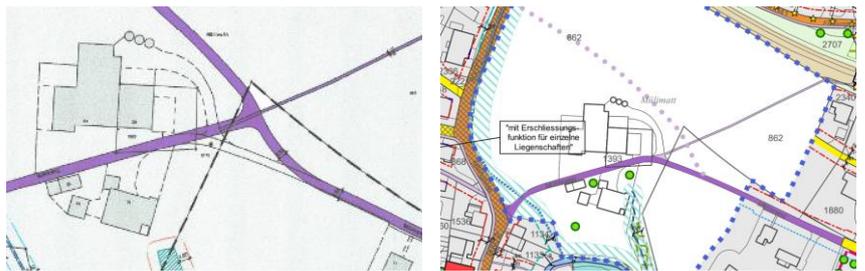


Abbildung 63.: Fuss- und Radwegverbindung Mühlematt



Abbildung 64.: Fuss- und Radwegverbindung Grossfeld Nord

5.6 Anpassung von Erschliessungsflächen

Im Rahmen der gesamthaften Überprüfung hat auch eine Redimensionierung von Erschliessungsflächen stattgefunden. Dies einerseits in Fällen, wo seit der letzten Ortsplanungsrevision Erschliessungsflächen umgesetzt worden sind (angepasst auf Bestand), andererseits bei geplanten Erschliessungsflächen (auf aktuelle Gegebenheiten). Diverse kleinere

Anpassungen haben stattgefunden aufgrund Aktualisierung bzw. Abgleich mit dem neuen Stand der Daten aus der amtlichen Vermessung.

Zudem wurden die rechtsgültigen Teilerschliessungspläne / Teilzonenpläne direkt im Erschliessungsplan umgesetzt:

- Winznauerstrasse mit Erschliessungsstrassen Schweissacker auf kantonale Teilerschliessungspläne (RRB 1595, RRB 802 und RRB 966) angepasst;
- Erschliessungsstrasse Wernlihang: Dimensionen auf Gestaltungsplan (RRB Nr. 157) angepasst und mit Schraffur «integrale Strassenraumgestaltung» belegt.
- Trottoir Misernweg (bei GB-Nr. 1690) auf Parzellengrenze / Bestand angepasst;
- Rossbergstrasse auf Parzellengrenze (GB-Nr. 90083) angepasst;
- Bahnunterführung Milchgasse: Redimensionierung und Anpassung auf heutigen Verlauf;
- Weitere kleinere Anpassungen.

Für laufende Teilrevisionen von Zonen- und Erschliessungsplänen siehe Kapitel 3.3.2 im Teil Grundlagen des Berichts.

5.7 Überprüfung kommunaler Baulinien

Die kommunale Baulinie definiert einen einzuhaltenden Abstand, üblicherweise von Gemeindestrassen. Diese kann vom Strassenabstand nach KBV § 46 (5 m bei Gemeindestrassen und 6 m bei Kantonsstrassen) abweichen. Wo im Erschliessungsplan bereits Baulinien festgesetzt sind, welche den Strassenabstand von 5 m unterschreiten, werden diese im Grundsatz nicht vergrössert (Schutz / Besitzstandsgarantie Grundeigentümer).

Bei der gesamthaften Überprüfung des Erschliessungsplans wird, in Fällen wo dies ortsbaulich sinnvoll ist, die Baulinie auf 3–4 m reduziert:

- Fälle, wo die vorherrschende Gebäudeflucht näher als 5 m von der Strasse entfernt zu liegen kommt.
- Häufig ist dies der Fall, wo die Gartenseite im Süden liegt und die Bauten möglichst nahe an die Parzellengrenze gestellt werden.



Abbildung 65.: Prinzip, der Reduktion gegenüber dem Strassenabstand nach KBV §46 (links rechtsgültig, rechts neu)

Beispielsweise am Haselweg ist ersichtlich, dass die Häuserzeile, welche die Strasse auf der Nordseite hat, näher an der Strasse steht. Auf der «benachteiligte» Seite (nach Norden und an der Strasse) wird der Abstand demnach verkleinert. Auf der bevorzugten Seite wird der Strassenabstand nach KBV eingehalten und als Baulinie festgesetzt.

Das Beispiel Haselweg soll das Prinzip illustrieren, nach welchem die Überprüfung stattgefunden hat. Es werden nicht alle vergleichbaren Fälle abgebildet.

Vorbaulinien

Sämtliche Bauten, die über die Baulinien herausragen, werden mit einer Vorbaulinie gesichert. Gemäss PBG § 40 Abs. 2: können Bauten, welche vor der Baulinie, aber hinter der Vorbaulinie liegen, ohne Mehrwertsverzicht um- und ausgebaut werden. Bei Abbruch und Neubau eines Gebäudes, welches nur mit Vorbaulinie gesichert ist, muss das Gebäude jedoch bis zur ausgeschiedenen Baulinie zurückrücken. Die Vorbaulinie ist weniger als planerisches Mittel zu verstehen, sondern als Schutz der Grundeigentümer.

Vorbaulinien werden in Trimbach bereits im rechtsgültigen entlang sämtlicher Strassenkategorien für Hauptbauten (inkl. vorspringende Gebäudeteile) eingesetzt, nicht aber bei Nebenbauten (z.B. Garagen, Schöpfe).

Dies, wenn einzelne Gebäude den Strassenabstand nicht einhalten, resp. über die Baulinie hinausragen. Die Vorbaulinien werden im Genehmigungsinhalt dargestellt und festgesetzt.

Das Prinzip wird beibehalten, Häufungen von Vorbaulinien werden vermieden.



Abbildung 66.: Prinzip, der Reduktion gegenüber dem Strassenabstand nach KBV §46, Vermeidung Häufung von Vorbaulinien (links rechtsgültig, rechts neu)

Wie oben stehende Abbildung zeigt, kann in gewissen Fällen die Vorbaulinie helfen, um den Baulinienplan zu «klären». Wenn die städtebauliche Flucht einer Häuserreihe grundsätzlich richtig und einheitlich ist, wird eine Reduktion des Abstandes gegenüber der rechtsgültigen Baulinie vorgeschlagen. Somit werden nur noch einzelne «Ausreisser» mit einer Vorbaulinie gesichert. Mit der kommunalen Baulinie dahinter jedoch, wird dargestellt, welche Flucht bei Ersatzbauten einzuhalten ist.

Wiederum wird am gezeigten Beispiel lediglich das Prinzip illustriert, nach welchem die Überprüfung und Anpassung stattgefunden hat. Es werden nicht alle vergleichbaren Fälle abgebildet.

Gestaltungsbaulinien

Gestaltungsbaulinien werden gesetzt, wenn eine klare räumliche Vorstellung für die Weiterentwicklung eines Gebietes vorhanden ist. Diese Gebiete wurden bereits im räumlichen Leitbild umrissen:

- Entlang der Baslerstrasse (insbesondere südlicher und zentraler Abschnitt).
- In weiteren Gebieten, wo klare städtebauliche Strukturen vorhanden sind, die es weiterzuentwickeln gilt (z.B. in den Gevierten zwischen Brückenstrasse und Freie Strasse).
- Zur Sicherung von inventarisierten historischen Bauten nahe der Strasse (Kantons- oder Gemeindestrasse), welche mit ihrer Stellung den Strassenraum prägen.

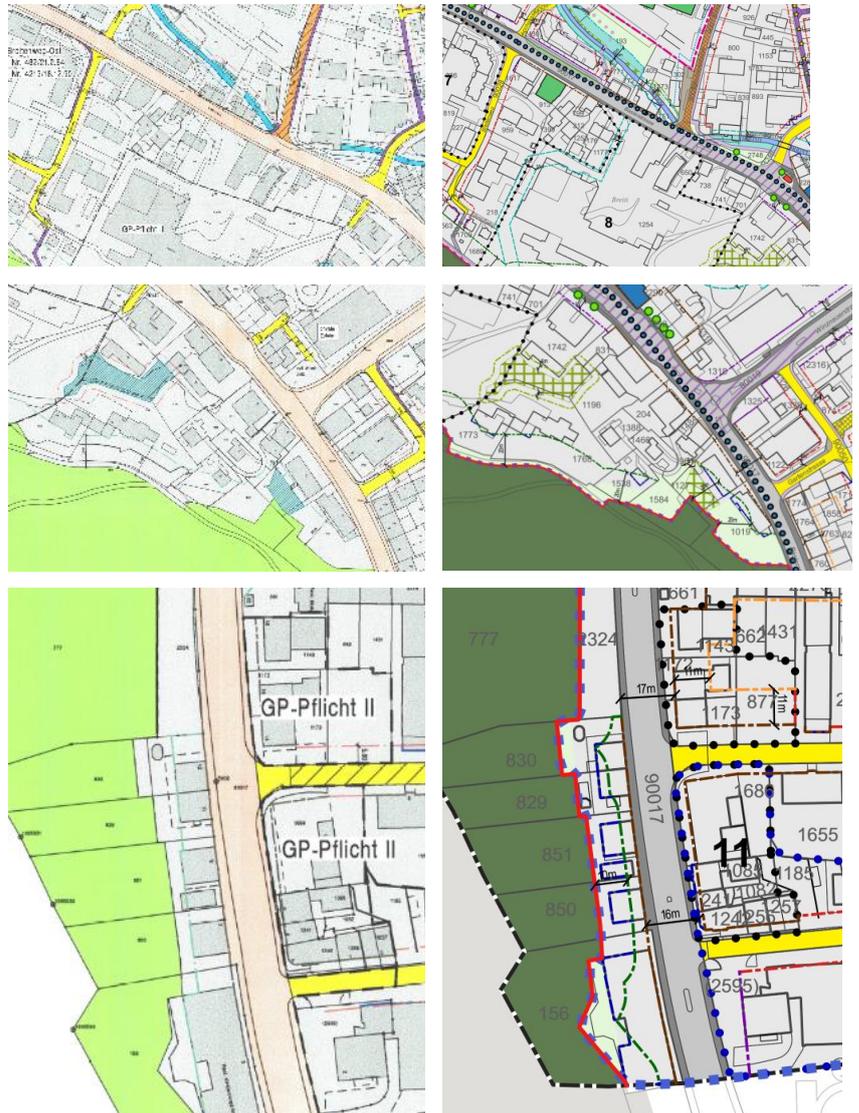


Abbildung 67.: Gestaltungsbaulinien entlang Baslerstrasse (links rechtsgültig, rechts neu)

Abbildung 67 zeigt Bereiche, wo eine Änderung (neue oder veränderte Gestaltungsbaulinien) stattgefunden hat. Gestaltungsbaulinien in **braun** dargestellt.

Hinterliegende Baulinien

In den Vierteln zwischen Brückenstrasse, Fährstrasse und Freie Strasse und entlang der Baslerstrasse (Bereich Gartenstrasse bis Grossmattstrasse) wird, nebst der vorderseitigen Gestaltungsbaulinie eine hinterliegende Baulinie (gemässe § 40 Abs. 3 PBG) definiert, um die Gartenseite langfristig von Bauten freizuhalten und die ortsbauliche Struktur zu stärken. So werden Baubereiche definiert, die das vorgesehene ortsbauliche Muster aus dem Leitbild umsetzen. Zusätzlich wird im Zonenreglement (§10 Abs. 5 Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB) die geschlossene Bauweise ermöglicht und gestalterische Vorgaben für Ergänzungsbauten definiert (§10 Abs. 6).



Abbildung 68.: Baubereiche mit Gestaltungsbaulinien und hinterliegenden Baulinien (links Leitbild, Mitte rechtsgültig, rechts neu)

Baulinien in Gebieten mit rechtsgültigen Gestaltungsplänen

In Gebieten mit rechtsgültigen Gestaltungsplänen und Gestaltungsplanpflichten, werden zwar Waldbaulinien, Heckenbaulinien und Gewässersbaulinien (Gewässerraum) umgesetzt, jedoch in der Regel keine kommunalen Baulinien, Gestaltungsbaulinien und Vorbaulinien dargestellt, da diese mit dem Gestaltungsplan, oftmals gestützt auf ein konkretes Projekt, umgesetzt werden. Als Ausnahme wird im Gestaltungsplanpflichtgebiet 11 entlang der Baslerstrasse das ortsbauliche Bebauungsmuster (blockrandähnliche Struktur) bereits mit der Nutzungsplanung (mit Gestaltungsbaulinien und hinterliegenden Baulinien) definiert.

Waldbaulinien

Die Waldbaulinien regeln den Abstand zwischen dem Waldrand und der Bauzone. Als massgeblicher Waldabstand im Sinn von § 7 der

- Bei rechtsgültigen Gestaltungsplänen wurde die Waldbaulinie gem. Gestaltungsplan übernommen.
- Grundsätzlich wird ein Abstand von 20 m (aufgrund Beschattung, Sicherheit etc.) angewendet.

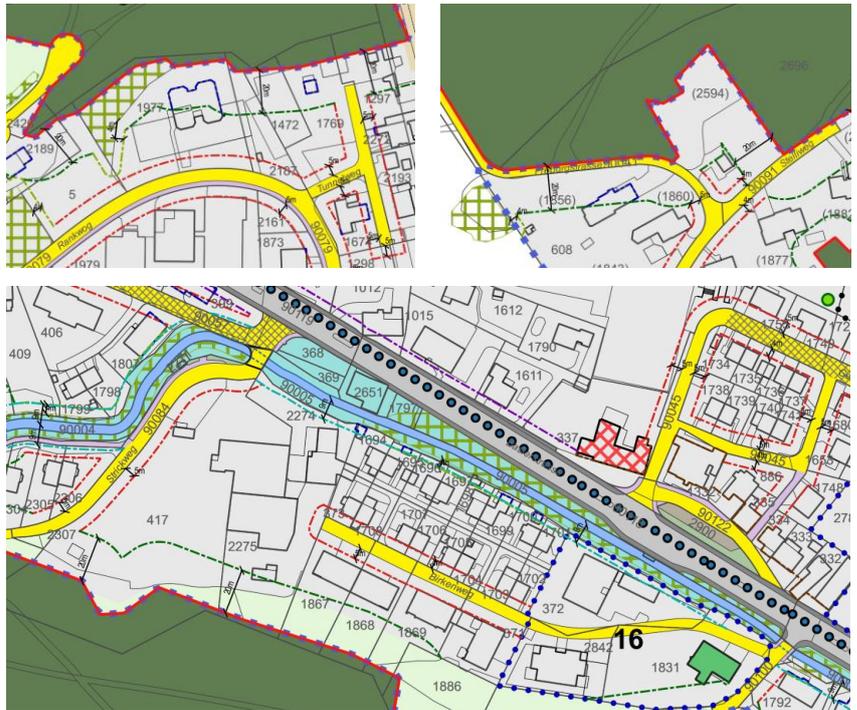


Abbildung 70.: Gestaltungsbaulinien entlang Baslerstrasse (links rechtsgültig, rechts neu)

5.8 Baulinien entlang von Kantonsstrassen

5.8.1 Einführung

Gemäss aktueller Praxis des AVT werden die Baulinien entlang den Kantonsstrassen flächendeckend mit der Nutzungsplanung überprüft. Insbesondere im Zentrum (entlang Hauptverkehrsstrassen) sind Abweichungen von den heute geltenden kantonalen Baulinien aus ortsbaulichen Gründen anzustreben.

Entlang der Baslerstrasse wird im Normalfall vom Strassenabstand nach KBV § 46 (6 m) ausgegangen. Davon wird abgewichen, wenn die städtebauliche Situation eine andere Raumbildung und damit eine andere Lage der Baulinien verlangt – die Umsetzung erfolgt in diesen Fällen in der Regel mit Gestaltungsbaulinien.

5.8.2 Gestaltung von Abschnitten

Der Netzplan erfüllt alle Aufgaben, welche an ein Verkehrsnetz gestellt werden, indem die verschiedenen Netzbestandteile mit ihren Anforderungsprofilen und Gestaltungsprinzipien unterschiedliche Funktionen wahrnehmen. Wichtig ist indessen, dass die verschiedenen Abschnitte auch entsprechend ihrer Aufgabe gestaltet werden.

In Trimbach sind die Baslerstrasse und die Winznauerstrasse als Kantonsstrassen definiert. Die Karte von 1888 zeigt an verschiedenen Stellen entlang der Baslerstrasse historische Bebauungen auf. Die heutige Winznauerstrasse ist hier nur in ihrem nördlichen Bereich auf dem heutigen Verlauf. Im südlichen Teil verlief sie wie die heutige Chäppelligass.

Historische Bebauung 

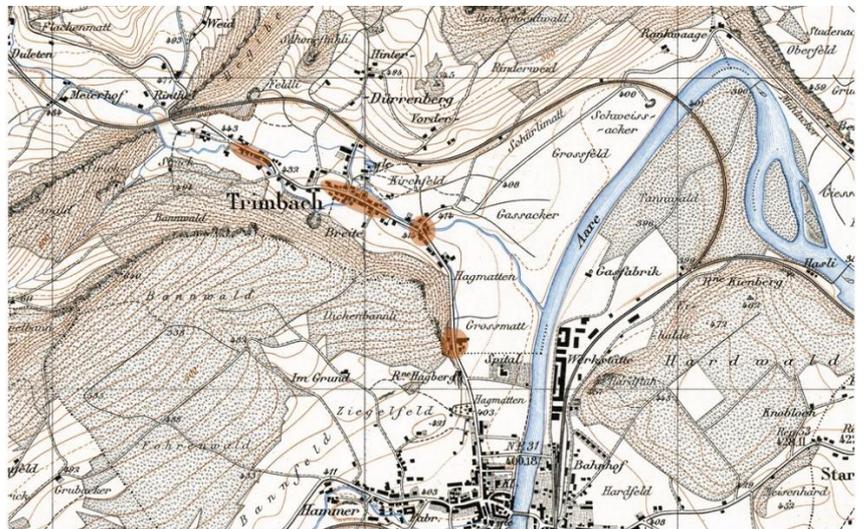


Abbildung 71: Karte von 1888 mit historischer Bebauung entlang Baslerstrasse, Quelle www.map.geo.admin.ch

Den heutigen Verlauf der Winznauerstrasse zeigt (in weiss) die nachfolgende Abbildung.

Legende	
Historische Bebauung	
Heutige Kantonsstrassen	weiss
Historischer Verlauf Winznauerstrasse	Weiss punktirt

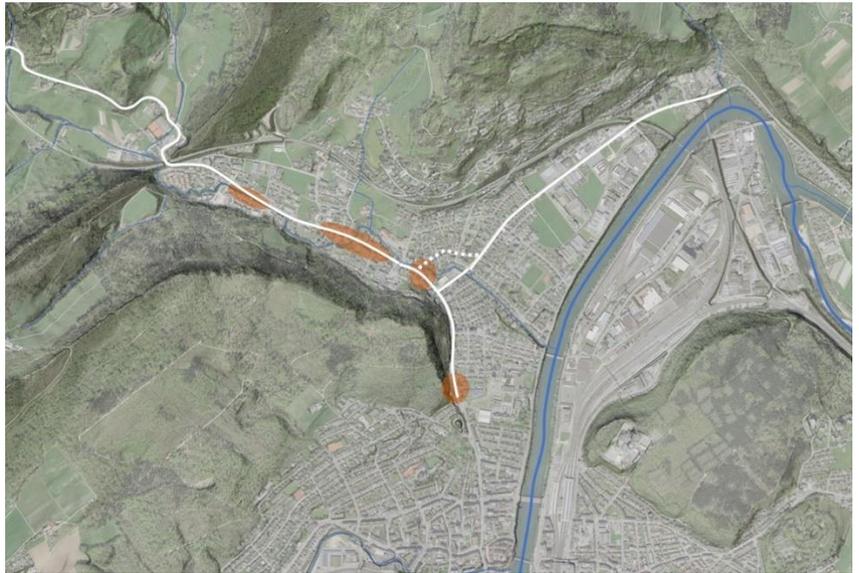


Abbildung 72: Karte von 1888 mit historischer Bebauung entlang Baslerstrasse, Quelle www.map.geo.admin.ch, Bearbeitung Planteam S AG

Abschnitte Kantonsstrassen in Trimbach

Die erkannten historischen Bebauungen und dazwischen gefügte «Auf-füllungen» jüngerer Zeiten führen in der Folge zu einer wechselnden Ab-folge spezifischer Raumgefüge. Die Kantonsstrassen in Trimbach lassen sich folglich in mehrere Abschnitte unterteilen.

Die gemeinsamen Nenner jedes Abschnittes sind ein ähnliches Verhalten der Bauten zur Strasse und einen ähnlichen Charakter der Vorbereiche. Die einzelnen Abschnitte beginnen oder enden meist genau dort, wo es auch in der baulichen Entwicklung der Gemeinde Neuerungen gab oder wo naturgegebene Elemente wie der Dorfbach den Strassenraum prägen.

Legende	
Baslerstrasse	
Historische Bebauung	
S = Städtischer Abschnitt	
H = Historischer Abschnitt	
B = Bachgeprägter Abschnitt	
Ü = Überland-Abschnitt	
Winznauerstrasse	
1. Abschnitt	
2. Abschnitt	
3. Abschnitt	
4. Abschnitt	



Abbildung 73: Abschnitte der Kantonsstrasse in Trimbach, Quelle www.map.geo.admin.ch, Bearbeitung Planteam S AG

Kategorien Baulinien

Die Baulinien für Kantonsstrassen setzen die räumliche Gestaltungsidee pro Abschnitt im Erschliessungsplan um. Für Kantonsstrassen stehen folgende Kategorien zur Verfügung:

- Baulinie entlang Kantonsstrasse
- Vorbaulinie entlang Kantonsstrasse
- Gestaltungsbaulinie entlang Kantonsstrasse.

5.8.3 Städtischer Abschnitt Baslerstrasse

Strassenraumgestaltung

Der Abschnitt der Baslerstrasse zwischen der Gemeindegrenze zu Olten im Süden und der Winznauerstrasse ist auf der einen Seite städtisch und auf der anderen vom steilen Berghang geprägt.

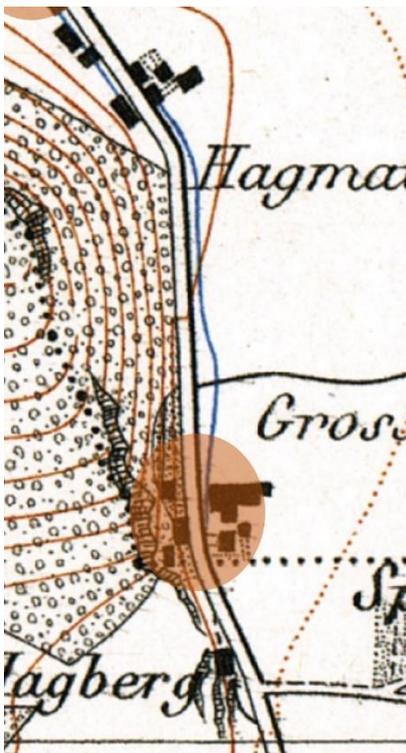


Abbildung 74: Ausschnitt Karte von 1888 mit historischer Bebauung Seite Steilhang

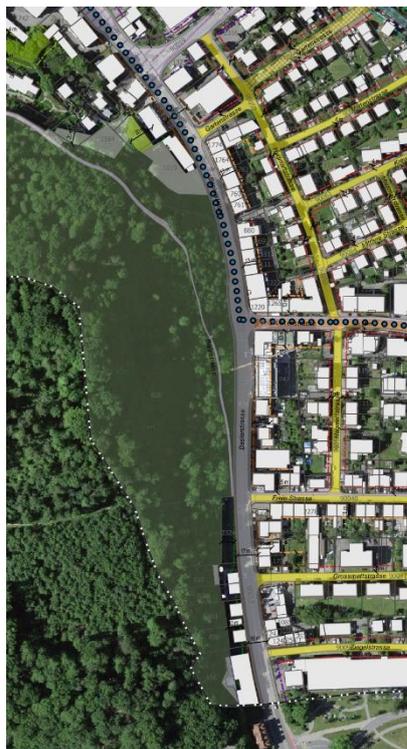


Abbildung 75: Erschliessungsplan Stand Nov. 2021 mit Orthofoto im Hintergrund



Abbildung 76: Entwurf Erschliessungsplan

Auf der westlichen Seite der Strasse unmittelbar angrenzend an den Steilhang sind befinden sich historische Bauten. Diese bilden ein würdiges Gegenüber für die städtische Bebauung, welche als Weiterführung des Blockrandtypus auf der Ostseite geplant ist.

Die Bauten werden mit einer Gestaltungsbaulinie gesichert.



Abbildung 77: Historische Bebauung entlang der Baslerstrasse auf der Seite des Steilhangs, Quelle google street view, Nov. 2021

5.8.4 Historischer Abschnitt Baslerstrasse

Der historische Abschnitt verläuft von der aktuellen Einmündung der Winznauerstrasse bis kurz vor dem Rumpelweg, wo der Dorfbach von der Kantonsstrasse abzweigt.

Auftakt in den historischen Abschnitt bildet der Bau auf Parzelle GB Nr. 1319.

Hotel Restaurant zur Kapelle Platzraum

Der nahe an der Kantonsstrasse stehende Bau (unten rechts im Bild) bildet den Auftakt in den historischen Abschnitt. Zugleich schliesst dieser den Platzraum zwischen dem schützenswerten Hotel Restaurant zur Kapelle räumlich ab.

Eine Gestaltungsbaulinie sichert hier die Stellung der historischen Bauten und den Platzraum. Die Gestaltungsbaulinie definiert ebenfalls den Rücksprung für den bestehenden Bau auf Parzelle GB Nr. 2291. Die Parzelle GB Nr. 2291 wird als Freiraum gesichert.

Die Bäume sind platzprägend.

Auf der gegenüberliegenden Seite sind die Bauten auf der Parzellennordseite Richtung Kantonsstrasse mit einer Gestaltungsbaulinie im Unterabstand gesichert gemäss heutiger Stellung der Bauten.



Abbildung 78: Skizze Gestaltungsbaulinie
Sicherung Platzraum, März 2022



Abbildung 79: Auftakt historischer Abschnitt, Quelle google street view, Nov. 2021

Dreifaltigkeitskappelle Platzraum

Auf der gegenüberliegenden Seite der geschützten Dreifaltigkeitskappelle steht ein zurückversetzter Bau mit zwei Bäumen im Vorbereich. Die strassensäumenden Bäume bilden hier ein wiederkehrendes Gestaltungselement, welches auf besondere historische Bauten hinweist. Dieses wird entsprechend gesichert.



Abbildung 80: Dreifaltigkeitskappelle links und gegenüber strassensäumende Bäume mit
zurückversetztem Bau, Quelle google street view, Nov. 2021

Ecke Schulhausstrasse

An der Ecke mit der Schulhausstrasse steht ein Baukörper auf einem ausufernden Erdgeschosssockel. Der zurückversetzte Oberbau bildet einen breiten Strassenquerschnitt. Dieser findet seine Erklärung im Verlauf des eingedolten Dorfbaches. Der Erdgeschosssockel steht im Gewässerab-

stand und teils auch auf dem eingedolten Dorfbach. Langfristig wäre zu wünschen, dass der den Bach überragende Teil der Baute entfernt wird und der Bach frei gelegt werden kann. Aus diesem Grund wird bewusst die Gewässerbaulinie innerhalb des Hauses dargestellt. Hier ist langfristig eine Ausdolung des Dorfbaches entlang der Kantonsstrasse zwischen Schulhausstrasse und Dreifaltigkeitskappelle wünschenswert.

Bei den Parzellen 738, 741 und 701 ist es wünschenswert, wenn die neuen Bauten die generelle Ausrichtung der historischen Abstände weiterführen. Die Bauten sollen nah an der Kantonsstrasse stehen. Deshalb werden etwas verkürzte Baulinien festgelegt.



Abbildung 81: Skizze Ecke Schulhausstrasse



Abbildung 82: Ecke Schulhausstrasse Blick nach Osten, Quelle google street view, Nov. 21

Engerer Strassenquerschnitt zwischen Sakralbauten

Zwischen der Dreifaltigkeitskappelle und der Kirche St. Mauritius ist mit Ausnahme der Aufweitung beim eingedolten Dorfbach ein engerer Strassenquerschnitt auszumachen. Dieser Strassenquerschnitt wird mit Gestaltungsbaulinien beidseits der Strasse gesichert. Im Bereich der Gestaltungsplanpflicht wird die Baulinie im Rahmen der Ausarbeitung zum Gestaltungsplan festgelegt.

Eine räumliche Verengung des Strassenraumes ist hier wichtig, während man sich der Kirche nähert.



Abbildung 83: Skizze Ecke Schulhausstrasse



Abbildung 84: engerer Strassenquerschnitt zwischen den Sakralbauten der Baslerstrasse, Quelle google street view, Nov. 21

Spezialfall Trottoir mit Baumreihe

Der Bau auf der Parzelle GB Nr. 1278 weist auf der Strassennordseite eine Spezialsituation auf. Das Trottoir verläuft hier hinter einer Baumreihe. Die Baumreihe weist keine historische Funktion auf und soll nicht zwingend gesichert werden. Die kantonale Baulinie soll hier mit dem regulären Abstand eine Weitsicht auf die Pfarrkirche St. Mauritius erlauben. Dies gilt ebenso für den darauffolgenden Bau aus dem Ende des letzten Jahrhunderts auf Parzelle GB Nr. 802.



Abbildung 85: Skizze Spezialfall mit Baumreihe



Abbildung 86: Spezialfall mit Baumreihe und hinterliegendem Trottoir



Abbildung 87: Baute GB Nr. 802 mit regulärem Kantonsstrassenabstand, Foto Plan-team August 2015

Historische Situation Pfarrkirche

Die Pfarrkirche und deren Einfriedungsmauer sind mit einer Gestaltungsbaulinie zu sichern. Gegenüberliegend der Pfarrkirche lenkt die Baute mit historischer Stellung zur Strasse den Blick auf die Kirche.



Abbildung 88: Skizze Pfarrkirche



Abbildung 89: Pfarrkirche St Mautius, Foto Planteam August 2015



Abbildung 90: Bezeichnung hier eingeben

Historischer Kernbereich

Die darauffolgenden Gasthöfe zur Schmiede und zum Rössli sind mitten im historischen Kernbereich und werden entsprechend gesichert.



Abbildung 91: historischer Kernbereich, Quelle google street view, Dezember 2021



Abbildung 92: Skizze historischer Kernbereich

Lockerer historischer Bereich

Im lockeren historischen Bereich stehen die Bauten weiter entfernt von der heutigen Kantonsstrasse. Dies rührt von der geschwungenen Linienführung der ursprünglichen Baslerstrasse her, welche mit einer Begradiung des Strassenverlaufs in diesem Bereich nur noch durch die aufgeweiteten Vorbereiche erahnbar ist. Weil der historische Verlauf geschwungener war, standen die Bauten somit näher an der Strasse.

Es existiert eine wenig attraktive parallele Erschliessungsstrasse mit Parkierung in diesem Abschnitt. Hier bietet sich die Gelegenheit, den Freiraum aufzuwerten und gegebenenfalls langfristig eine andere

Parkierungslösung anzustreben. Die Stellung der Bauten soll im Rahmen der Gestaltungsplanung festgelegt werden.



Abbildung 93: historischer geschwungener Strassenverlauf



Abbildung 94: Skizze lockerer historischer Bereich, Planteam S AG



Abbildung 95: Parkierungsanlage mit parallel geführter Fahrspur, Quelle google street view, Dezember 2021

5.8.5 Dorfbachgeprägte Baslerstrasse

Dorfbachgeprägter Abschnitt

Im Dorfbachgeprägten Abschnitt wird der Strassenraum bachseitig von einem dichten Baumbestand geprägt. Der Bachlauf wurde im Laufe der Zeit nach Norden gerückt. Der frühere Bachlauf verlief südlich der historischen Bauten. Diese existieren heute nicht mehr. An dieser Stelle wurde das Quartier beim Birkenweg erbaut. Der Dorfbach soll mit seinem dichten Baum- und Heckenbestand das Strassenbild prägen.

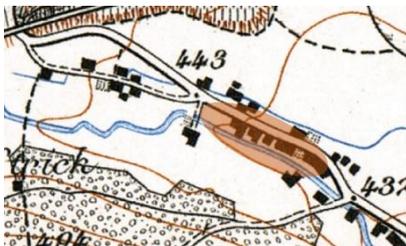


Abbildung 96: historischer geschwungener Strassenverlauf



Abbildung 97: Überlagerung aktueller Bachlauf mit dem Orthofoto, Planteam S AG



Abbildung 98: Parkierungsanlage mit parallel geführter Fahrspur, Quelle google street view, Dezember 2021

Auf der Strassenordseite ist ebenfalls eine parallele Fahrspur mit Parkierung auszumachen. Diese ist mit einer Baumreihe vom Strassenraum getrennt. Dahinter stehen Bauten in ihrer historischen Stellung. Die Vorbereichsgestaltung wie auch die parallele Wegführung bieten ebenfalls ein Potential zur gestalterischen Aufwertung.

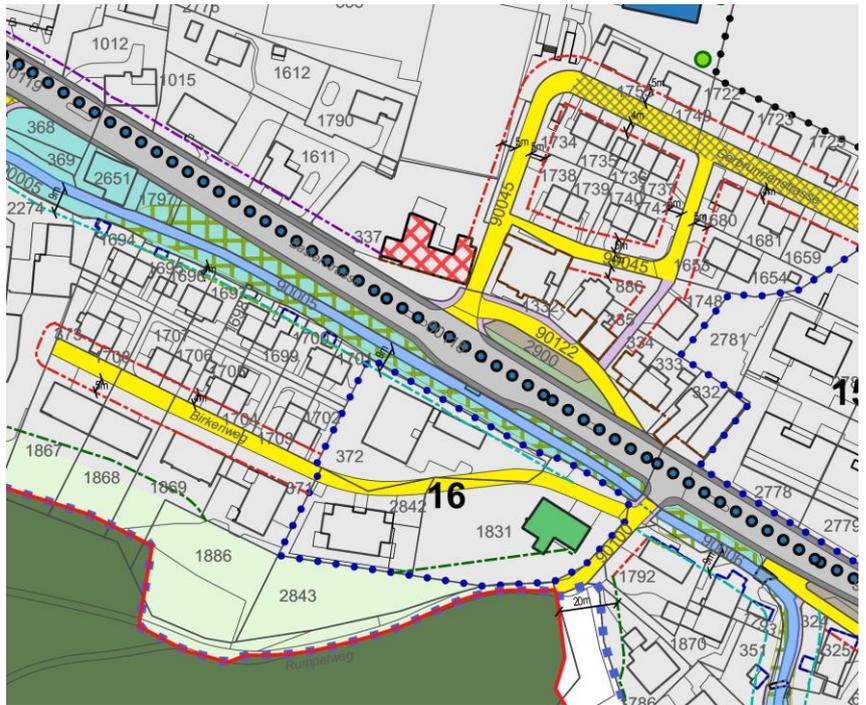


Abbildung 99: Skizze Dorfbachgeprägter Abschnitt, Planteam S AG

Der Bau auf Parzelle GB Nr. 2651 bildet heute mit seinem Gegenüber eine Torsituation für Trimbach. Diese ist gesamträumlich nicht zwingend, vielmehr wäre eine offenere Situation wünschbar. Deshalb wird auf eine Baulinie verzichtet; es gilt der gesetzliche Abstand von der Strasse.



Abbildung 100: Torsituation zwischen Überlandstrasse und Dorfbachgeprägtem Abschnitt, Quelle google street view, Dezember 2021

5.8.6 Baslerstrasse als Überlandstrasse

Überlandstrasse

Die Baslerstrasse windet sich Richtung Hauenstein und hat den Charakter einer Überlandstrasse. Die Bauten stehen mit wenig Bezug zur Strasse.

Teilweise weisen sie auch nicht die gleiche Höhenlage auf. Hier sind vor allem die Einfriedungen, Mauern und Hecken strassenraumprägend.

Der reguläre Baulinienabstand für Bauten entlang von Kantonsstrassen ist hier räumlich stimmig und kann hier durchgehend angewandt werden. Die Einfriedungen mit Mauern und Hecken sollen hier ausdrücklich im Unterabstand erlaubt sein.



Abbildung 101: Baslerstrasse mit Überlandcharakter Richtung Hauenstein, Quelle google street view, Dezember 2021



Abbildung 102: Skizze Baslerstrasse mit Überlandcharakter Planteam S AG

5.8.7 Winznauerstrasse

Strassenraumgestaltung Winznauerstrasse

Für die Winznauerstrasse wurde ein Gestaltungskonzept für den Strassenraum erstellt, welches Abschnittsweise einen differenzierten Umgang mit den Baulinien vorsieht:

Die Setzung der Baulinie entlang der Winznauerstrasse kann in vier Abschnitte eingeteilt werden:

Legende

Abschnitt 1: Baslerstrasse bis Chäppeligass / Längmattstrasse

Abschnitt 2: Chäppeligass / Längmattstrasse bis Bünthenweg

Abschnitt 3: Bünthenweg bis Bahnunterführung

Abschnitt 4: Bahnunterführung bis Gemeindegrenze



Abbildung 103.: Konzept Strassenraumgestaltung Winznauerstrasse (Quelle Luftbild: maps.geo.admin.ch, Zugriff 14.02.19)

Pro Abschnitt sind die folgenden Kriterien bei der Setzung der Baulinien angewendet worden:

Abschnitt 1: Baslerstrasse bis Chäppeligass / Längmattstrasse: Strassenquerschnitt (von Gebäude zu Gebäude) 23-26m. Nordseite 6m Abstand, Südseite ca. 5 m Abstand. Die Baulinien orientieren sich an der vorherrschenden Gebäudeflucht. Nachfolgend ein exemplarischer Strassenquerschnitt.

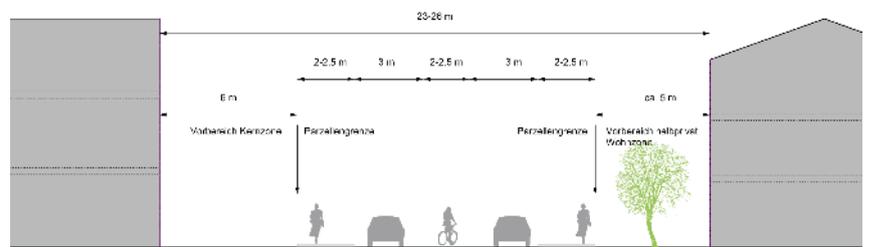


Abbildung 104.: Schemaschnitt Winznauerstrasse, Abschnitt 1

Die Baulinie vor dem Coop wird gerade bis zur Baslerstrasse verlängert. So soll längerfristig in der Ecke Winznauerstrasse – Baslerstrasse eine ergänzende Baute möglich bleiben, die den Strassenraum besser definiert. Andererseits könnte vielleicht einmal der Coop bis an die Baslerstrasse grenzen, womit die Frequenzen der Laufkundschaft für das Zentrum positiv beeinflusst werden könnten.

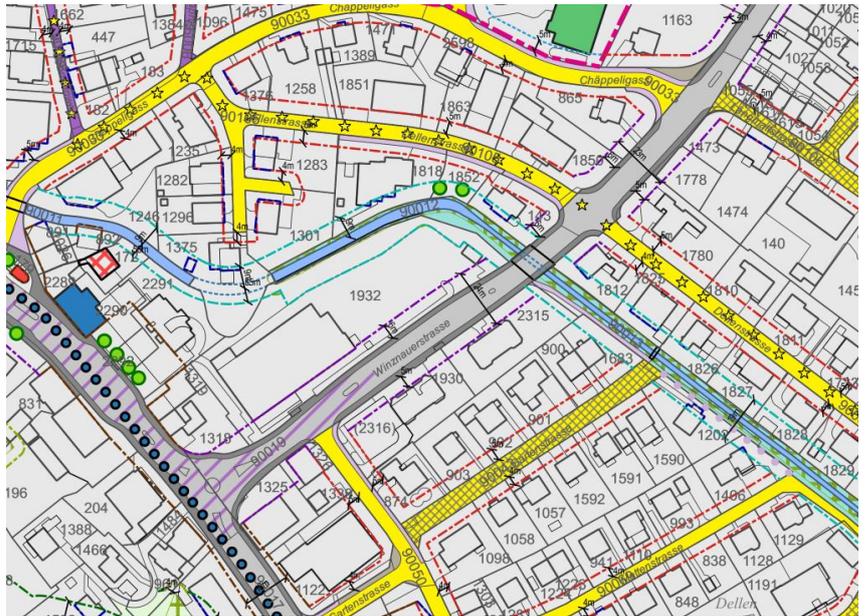


Abbildung 105: Skizze Abschnitt 1: Baslerstrasse bis Chäppeligass / Längmattstrasse

Abschnitt 2: Chäppeligass / Längmattstrasse bis Büntenweg: Strassenquerschnitt (von Gebäude zu Gebäude) 17–21 m. Bei Anpassungsbedarf des Strassenraumes (Kanton) ist eine Reduktion des privaten Bereichs möglich. Wichtig ist der räumliche Bezug der Gebäude zur Strasse (strassenraumdefinierende Bebauung) und die ortstypische Gestaltung der Abgrenzung zwischen privat und öffentlich (Hecken, Zaun, Mauer).

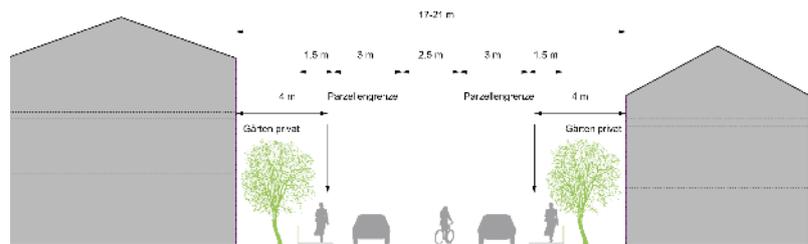


Abbildung 106.: Schemaschnitt Winznauerstrasse, Abschnitt 2

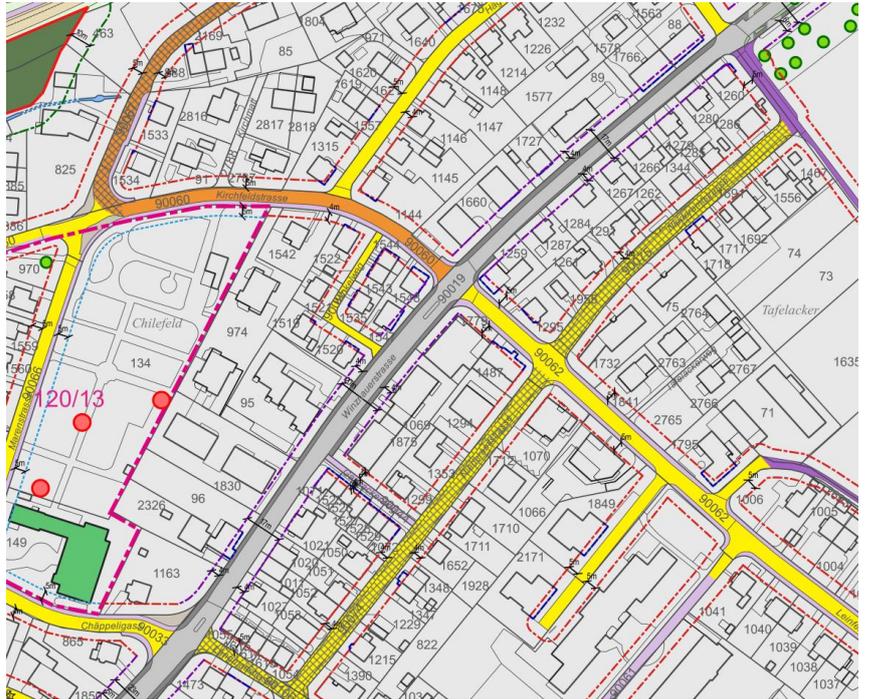


Abbildung 107: Skizze Abschnitt 2: Chappelligass / Längmattstrasse bis Büntenweg

Abschnitt 3: Büntenweg bis Bahnunterführung: Baulinien beidseits gemäss regulären Strassenabständen nach KBV § 46 (6 m).



Abbildung 108: Skizze Abschnitt 3: Büntenweg bis Bahnunterführung

Abschnitt 4: Bahnunterführung bis Gemeindegrenze: Baulinien sind mehrheitlich auf Stufe Gestaltungsplan geregelt, ansonsten gilt KBV § 46.



Abbildung 109: Skizze Abschnitt 4: Bahnunterführung bis Gemeindegrenze

5.9 Privatstrassen öffentlich machen

§ 103 PBG grenzt die privaten Strassen von den öffentlichen wie folgt ab: «Private Erschliessungsanlagen wie Zufahrtswege, Abstellplätze und Hausanschlüsse dienen einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten.» Gemäss Rechtsberatung des Kantons sind unter einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten höchstens 4 Gebäude zu interpretieren.

Mit anderen Worten: die meisten Strassen sind als öffentliche Strassen festzulegen. Die Privatstrassen wurden folglich überprüft, ob sie neu als öffentliche Strassen festgelegt werden müssen. Die Umsetzung wird wie folgt vorgenommen:

- Die Überführung der Privatstrasse in eine Gemeindestrasse wird in den Fällen umgesetzt, wo es einerseits das PBG verlangt und wo zusätzlich die stadträumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die nachfolgende Auflistung zeigt alle überprüften Fälle inkl. Entscheid und Begründung (Strassenabschnitte, die öffentlich werden sind grün markiert):

Strasse / Abschnitt	Beschluss	Begründung
1a Rebbergstrasse (GB-Nr. 1855)	Umsetzung beschlossen	Da mehr als 4 Gebäude mit sehr vielen Wohneinheiten an diesem Nebenast der Rebbergstrasse angeschlossen sind, wurde beschlossen, diesen öffentlich zu machen.
1b Rebhalden (GB-Nr. 2777)	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude

2a Birkenweg Nebenast	Keine Änderung	Ortsbauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen nicht gegeben
2b Birkenweg Hauptast	Umsetzung vollziehen	Im EP bereits als öffentliche Strasse bezeichnet
3 Abzweiger nach Norden ab Rebergstrasse (Parz. 2298)	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude
4 Holdermattstrasse	Umsetzung beschlossen	Erschliesst mehr als 4 Gebäude und hat öffentlichen Charakter
5 Buuchiweg (von Baslerstrasse nach Norden)	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude; kein öffentlicher Charakter
6 Abzweiger nach Norden zwischen Buuchiweg und Milchgasse	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst 3-4 Gebäude
7a Gämpfiweg West	Keine Änderung	Nur Hauszufahrt / Erschliesst weniger als 4 Gebäude
7b Gämpfiweg Ost	Keine Änderung	Nur Hauszufahrt / Erschliesst weniger als 4 Gebäude
8 Abzweiger nach Süden ab Baslerstrasse (auf Höhe Chäppegass)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliessung für Parzellen 1773, 1768, rückwärtige Erschliessung für Parzellen 701 und 1742. Erschliessung Areal Breiti (ehemals Wernli) muss mit GP geklärt werden.
9 Abzweiger nach Süden ab Baslerstrasse (auf Höhe Winznauerstrasse), Parzelle 1484	Keine Änderung	Ortsbauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen nicht gegeben
10 Geviert zw. Baslerstrasse, Brückenstrasse, Hagmattstrasse und Gartenstrasse (Parzellen 1221, 881)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Gewährleistet rückwärtige Zufahrt für mehrere Gebäude, ortsbauliche Voraussetzungen für eine Übernahme aber ungenügend.
11 Abzweiger ab Malzmattstrasse nach Westen	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude
12 Abzweiger an Schoneflüeliweg	Keine Änderung	Ortsbauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen nicht gegeben
13 Abzweiger ab Meirrüttenenweg	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude (könnte künftig potenziell mehr Parzellen erschliessen, Prüfung müsste dann erneut vorgenommen werden).
14 Abzweiger ab Hägelerstrasse (Parz. 971)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst 3-4 Gebäude
15 Kirchmatt (Parz. 2788)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst 4 Gebäude, hat aber privaten Charakter

16 Abzweiger nach Süden ab Kirchfeldstrasse	Keine Änderung	nur Zufahrt Einstellhalle (2 MFH)
17 Tafelackerweg	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst 4 Gebäude, ist aber sehr schmal mit privatem Charakter
18 Abzweiger ab Leinfeldstrasse nach Süden	Umsetzung beschlossen	Erschliesst 2 MFH, viele Wohneinheiten; hat bereits öffentlichen Charakter
19 Mattenstrasse Süd (Parz. 1666)	Umsetzung vollziehen	Im EP bereits als öffentliche Strasse bezeichnet
20 Dellenstrasse (Parz. 1668)	Umsetzung vollziehen	Im EP bereits als öffentliche Strasse bezeichnet
21 Abzweiger nach Süden ab Sonnenfeldstrasse (Parz. 1404)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst 3-4 Gebäude, ortsbauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen für eine Übernahme ungenügend.
22 Abzweiger nach Süden ab Sonnenfeldstrasse (Parz. 1429)	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Erschliesst mehr als 4 Gebäude, ortsbauliche und verkehrstechnische Voraussetzungen für eine Übernahme ungenügend.
23 Verlängerung Stelliweg	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude
24 Heigbergstrasse Sticher nach Süden	Umsetzung vollziehen	Im EP bereits als öffentliche Strasse bezeichnet
25 Im Gätterli	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude
26 Verlängerung Rinderweidstrasse (Erschliessung Parzelle 2225)	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude
27 Abzweiger nach Süden von Hochgasse	Nach Prüfung keine Umsetzung beschlossen	Zufahrt zu GB-Nr. 1745, (3 MFH)
28 Abzweiger nach Süden von Hochgasse	Keine Änderung	Erschliesst weniger als 4 Gebäude

Tabelle 9: Beschlüsse Privatstrassen öffentlich machen

Eine kurze Übersicht, über die zu übernehmenden Strassenabschnitt bieten die nachfolgenden Planausschnitte:

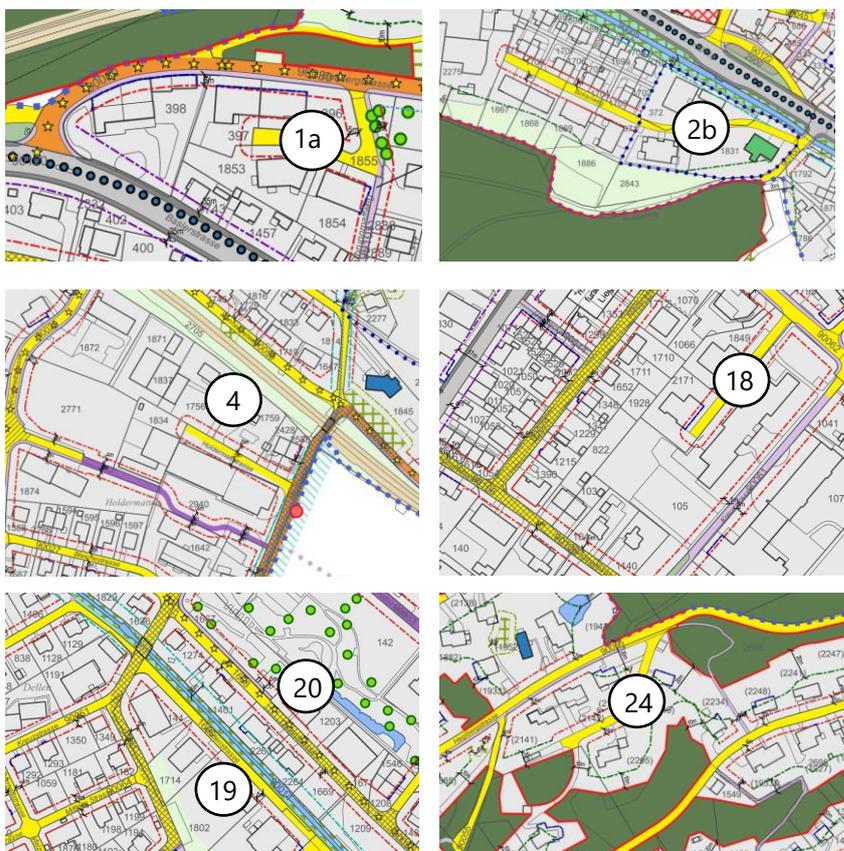


Abbildung 110.: Planausschnitte Privatstrassen öffentliche machen

Aufgrund der Auszoning ist die Kreuzeralp nicht mehr zu erschliessen.

5.10 Umsetzung Gewässerraum

Revidierte Gewässerschutzgesetz

Im Jahr 2011 wurde das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) des Bundes in Kraft gesetzt. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) den Schutz vor Hochwasser;
- c) die Gewässernutzung.

Die Bestimmungen sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41 a ff., GSchV, SR 814.201) konkretisiert und seit dem 1. Juni 2011 in Kraft.

Der Kanton Solothurn passte daraufhin seine Gesetzgebung an, insbesondere das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) und erliess entsprechende Arbeitshilfen.

Für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung.

Gewässerschutzverordnung

Gemäss GSchV Art. 41c dürfen im Gewässerraum nur im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unbebauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Wasserbaukonzept 2018

Seit 2018 bildet das Wasserbaukonzept 2018 im Kanton Solothurn die planerische Grundlage für den Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung) sowie für den Unterhalt der Fliessgewässer. Es basiert auf den strategischen Gewässerplanungen des Kantons und den interkantonalen Planungen an der Aare. Diese wurden durch die Teilrevision der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung ausgelöst und in den Jahren 2011 bis 2014 erstellt. Sie berücksichtigen die Themen Revitalisierung der Fliessgewässer, Sanierung des Geschiebehaushalts sowie die Sanierung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen.

5.10.1 Konzept Umsetzung Gewässerraum

Entlang des Dorfbachs sind in der rechtsgültigen Nutzungsplanung bereits vielerorts Freihaltezonen ausgeschieden. Diese sollen innerhalb der Bauzone in eine kommunale Uferschutzzone (Nutzungsbeschränkungen gemäss GSchV Art 41c) umgezont werden.

Vielfach ist der Gewässerraum breiter als die heute rechtsgültigen Uferschutzzonen (resp. Freihaltezonen), diese reichen somit nicht aus, um die übergeordneten Vorgaben gemäss Gewässerschutzverordnung umzu-

setzen. Deshalb wird für die Umsetzung der Gewässerräume folgendes Vorgehen gewählt:

Die rechtsgültige Freihaltezone wird in eine kommunale Uferschutzzone umgezont. Die kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone gilt als Grundnutzung, ausserhalb der Bauzone als Überlagerung der Landwirtschaftszone. Sie beinhalten jedoch dieselben Bestimmungen. Dies ist im Zonenreglement entsprechend geregelt:

- § 19 Kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone
- § 22 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone

Falls der Raumbedarf gemäss GSchV (= Gewässerraum) der Bäche grösser ist, als die kommunale Uferschutzzone, wird die Differenz mittels Gewässerbaulinien (Nutzungsbeschränkungen gemäss GSchV Art 41c) gesichert. Somit wird die Ausnützung der betroffenen Parzellen nicht reduziert. Bestehende Hauptbauten, die in den Gewässerraum hineinragen, werden mit einer Vorbaulinie gesichert.

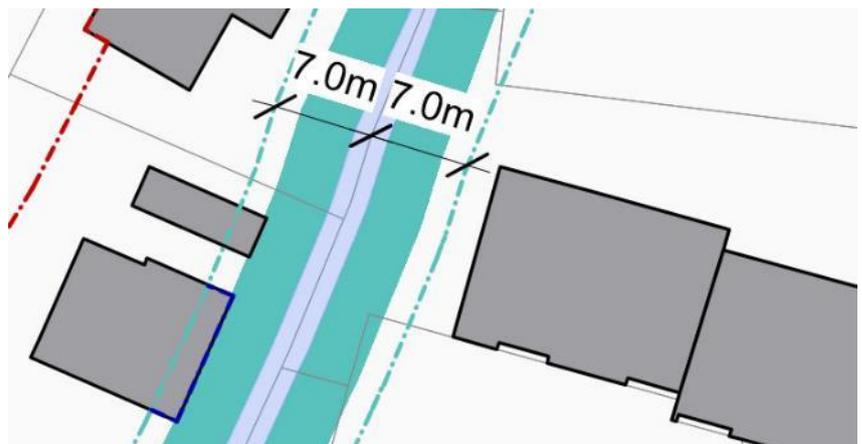


Abbildung 111.: Theoretisches Beispiel kombinierte Lösung Umsetzung Gewässerraum mittels Uferschutzzone und Gewässerbaulinie

Gewässerunterhaltsbaulinien	Bei eingedolten Gewässern werden im Erschliessungsplan grundsätzlich im Abstand von 4 m (ab Mittelachse) Gewässerunterhaltsbaulinien festgesetzt. Dies in Fällen, wo eine Ausdolung langfristig unwahrscheinlich erscheint. Bei Gewässerunterhaltsbaulinien werden keine Vorbaulinien gesetzt.
Uferschutzzonen im Erschliessungsplan	Die Uferschutzzonen werden im Erschliessungsplan orientierend dargestellt, um ein Gesamtbild der Umsetzung der Gewässerräume zu sehen.
Ökomorphologie der Fliessgewässer	Als Grundlage für die Herleitung der Gewässerräume entlang der Flüsse und Bäche im Kanton Solothurn dient die Karte «Ökomorphologie der Fliessgewässer» des Amtes für Umwelt (AfU). In den Ökomorphologiedaten der Fliessgewässer finden sich erste Näherungswerte für den Gewässerraum. Das Amt für Umwelt hat die natürliche Sohlenbreite für die

einzelnen Abschnitte der Fliessgewässer im Kanton berechnet und den daraus abgeleiteten theoretischen Gewässerraum (im Datensatz bezeichnet als "Raumbedarf") bestimmt. Dieser theoretische Wert variiert entlang des Gewässers manchmal recht stark. In der Praxis hat ein Bach über eine längere Strecke einen Gewässerraum von einheitlicher Breite, bis beispielsweise wieder ein seitlicher Zufluss hinzukommt und sich der erforderliche Gewässerraum aufgrund höherer Abfluss- und Geschiebemengen vergrössert. Der tatsächlich auszuscheidende Gewässerraum wird auf der Grundlage der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt festgelegt.

Für weitere Informationen und Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer, Trimbach, siehe Kapitel 3.6.5 im Teil Grundlagen des Berichts.

5.10.2 Dicht überbaute Gebiete

Gemäss der gemeinsamen Arbeitshilfe von BAFU und ARE: «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (2013) wurden im Zentrum von Trimbach, entlang vom Dorfbach die Voraussetzungen für eine Reduktion des Gewässerraumes in dicht bebauten Gebieten geprüft und konnten in einigen Fällen bestätigt werden:

Ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, hängt massgeblich von den bestehenden Bauten und Anlagen und der Lage im gesamten Siedlungsgebiet ab. Der Betrachtungsperimeter für die Bestimmung der dicht überbauten Gebiete wird auf die historisch gewachsenen Gevierte zwischen «Rössli» (Baslerstrasse 134) bis hin zur Winznauerstrasse beschränkt (nördlich der Baslerstrasse). Zudem das Geviert zwischen Bahnstrasse, Breitenweg und Baslerstrasse (südlich der Baslerstrasse).

Innerhalb der Betrachtungsperimeter wurden die Beurteilungskriterien (gemäss Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet») überprüft, sofern der Raumbedarf des Dorfbaches zu mehr als 50% von Bauten und Anlagen betroffen ist. Auf die einzelnen Parzellen treffen jeweils mehrere oder alle der nachfolgenden Kriterien zu:

- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume;
- Eine Revitalisierung des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung;

Die K3 hinter dem Coop-Verkaufsladen ist zwar unbebaut (oberirdischer Parkplatz) gehört aber zu einem Entwicklungs- und Verdichtungsgebiet gemäss dem räumlichen Leitbild.

Nachfolgend eine Übersicht der dicht überbauten Gebiete, in welchen jeweils der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird (siehe 5.10.3, Absatz Dorfbach).

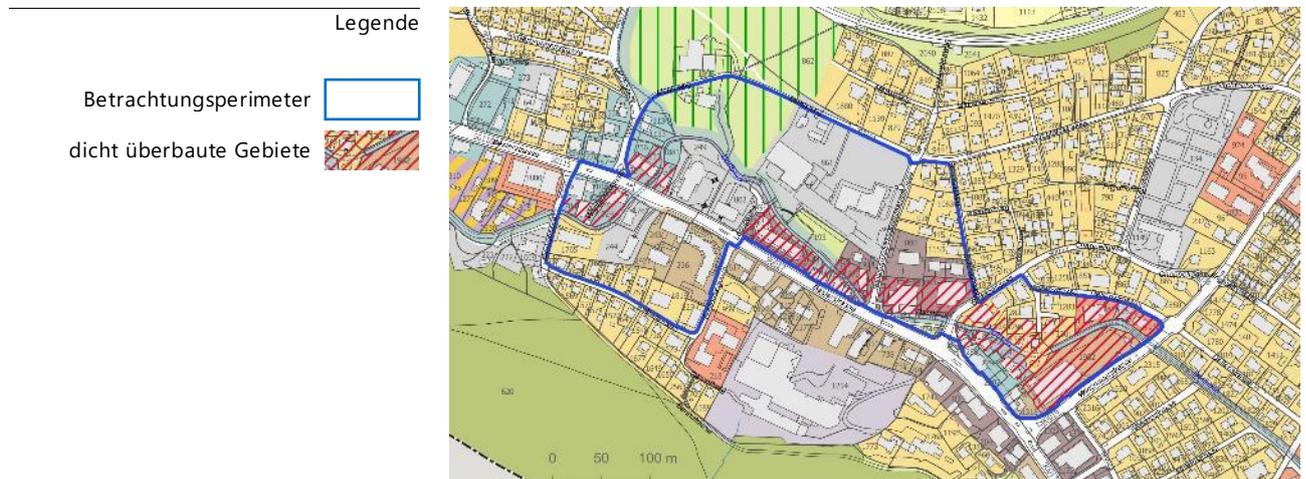


Abbildung 112.: Übersichtsplan mit Betrachtungspereimeter und dicht überbauten Gebieten

Bei der Abgrenzung der dicht überbauten Gebiete wurde jeweils die Parzellen- oder Zonengrenze gewählt. In Fällen, wo dies keine sinnvolle Abgrenzung ergäbe, wurden die Fluchten der angrenzenden Parzellen weitergeführt.

5.10.3 Abschnittweise Umsetzung Gewässerraum

Hinweise für die nachfolgenden Ausführungen:

- Für Gewässerbaulinien und Uferschutz zonen gelten jeweils die Bestimmungen gemäss GSchV Art. 41c
- Der Gewässerraum wird wie folgt gemessen
 - Gewässerraum = Raumbedarf insgesamt, also beidseits der Gewässermittelachse,
 - Vermassung generell ab Gewässermittelachse,
 - Uferschutz zonen Aare: Vermassung ab Gewässerrand.

Aare Der Raumbedarf der Aare (15 m ab Gewässerrand) wird mit der Umzonung der rechtsgültigen Freihaltezone in eine Uferschutzzone und der jeweils angrenzenden Quaistrasse / Industriestrasse genügend gesichert.

Teilweise grenzen auch festgestellte Waldflächen an die Aare, darum erübrigt sich eine Umsetzung des Gewässerraumes.

- Ausnahme: Parzelle GB-Nrn. 947 und 1317 (Spezialzone Eisenbahnzone) und GB-Nrn. 1336, 1123 (3-geschossige Gewerbezone mit GP-Pflicht II): Hier wird ausserhalb des Bahntrassees eine neue kommunale Uferschutzzone (15 m ab Gewässerrand) festgelegt.

Dorfbach Der Dorfbach quert das Gemeindegebiet von Trimbach in West-Ost-Richtung. Für die Umsetzung des Gewässerraumes wurden 9 Abschnitte definiert. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

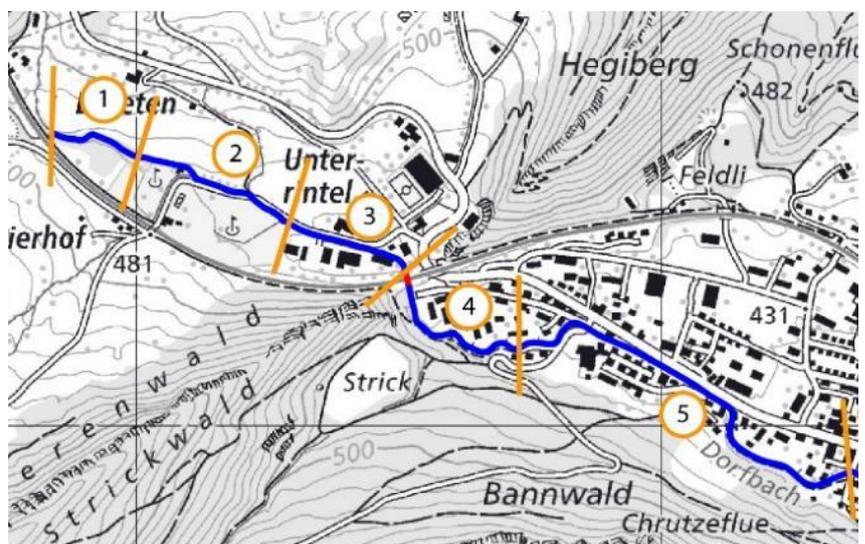


Abbildung 113.: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach, Abschnitt 1–5

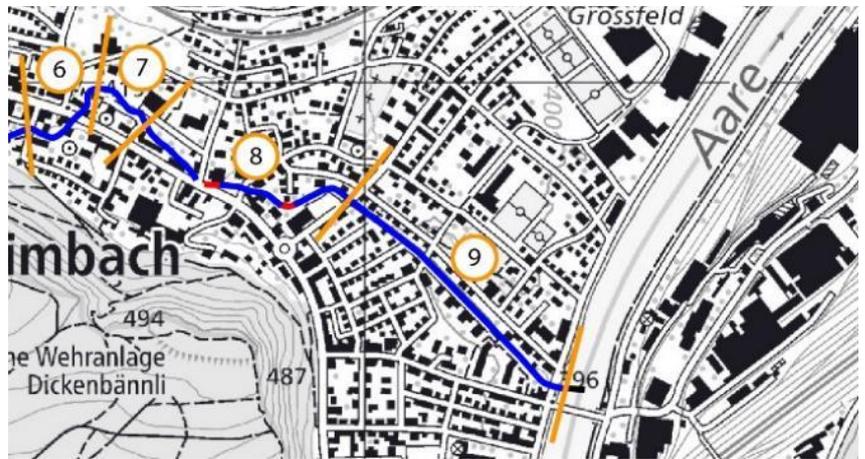


Abbildung 114.: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach, Abschnitt 6–9

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Zusammenfluss Grabenbach, Rütelibach mit Dorfbach bis Golfplatz	mit 17 m	Kein Gewässerraum, da im Wald
2	Golfplatz bis Arbeitszone 1	18 m	Umsetzung Gewässerraum 18 m. Sondernutzungszone Golf im Bereich nördlich des Misernweges wird in Uferschutzzone umgezont. Zusätzlicher Raumbedarf nördlich des Dorfbaches mit überlagernder Uferschutzzone sichern.
3	Arbeitszone I bis Waldgrenze	15–21 m	Umsetzung Gewässerraum 18 m mit Gewässerbaulinien. Spezialfall Hecke auf GB-Nr. 2653 / 518: Der Heckenabstand wird zugleich mit der Gewässerbaulinie gesichert. Wo die Heckenbaulinie (Abstand 4 m) weiter nördlich zu liegen käme, wird der Gewässerraum demnach leicht vergrössert.
4	Waldgrenze bei Arbeitszone I (Parz. GB-Nr. 18–19 m 518) bis Waldgrenze bei W3a (Parz. GB-Nr. 1747) / rechtsgültige Freihaltezone.		Rechtsufrig keine Umsetzung Gewässerraum, da im Wald. Linksufrig 9 m ab Bachmitte.

5	W3a (Parz. GB-Nr. 1747) / rechtsgültige Freihaltezone bis Bannstrasse.	18–22 m	Umsetzung Gewässerraum 18 m: Umzonung der rechtsgültigen Freihaltezone in Uferschutzzone, Sicherung des fehlenden Raumbedarfs mit Gewässerbaulinien und Vorbaulinien für Hauptbauten.
6	Bahnstrasse bis ÖBA (Kirche)	11–22 m	<p>Dicht überbaut: Umsetzung minimaler Gewässerraum 11 m mit Gewässerbaulinien und Vorbaulinien für Hauptbauten.</p> <p>Ausnahme: Baurechtsparzelle (1765), auf Parzelle GB-Nr. 244 in der W3a und ÖBA (GB-Nr. 1761 und 244). Hier wird südseitig ab Gewässermittelachse der volle Raumbedarf (9 m) mit einer Gewässerbaulinie gesichert; zusätzlich Vorbaulinie für Hauptbauten.</p> <p>Ausnahme: Parzellen 1881, 1134, 1133, 256 werden als nicht dicht überbaut betrachtet, daher Umsetzung mit Gewässerbaulinien von 9 m ab Bachachse.</p>
7	Bereich ab ÖBA (Kirche) und rechtsgültige Freihaltezone bis Kernzone 4 (inkl. Parzelle GB-Nr. 193).	19–22 m	Umsetzung Gewässerraum 22 m mit neuer Uferschutzzone im Bereich der ÖBA Kirche und der rechtsgültigen Freihaltezone, sowie bei ÖBA Gemeindehaus und ÖBA Mühlemattsaal und Grünzone (GB-Nr. 193).
8	Kernzone 4 bis Winznauerstrasse	18–26 m	<p>Dicht überbaut: Umsetzung minimaler Gewässerraum 11 m bei K4 und Zone für Volumenerhalt, ansonsten 18 m: Umzonung rechtsgültiger Freihaltezonen in Uferschutzzone, Sicherung des fehlenden Raumbedarfs mit Gewässerbaulinien und Vorbaulinien für Hauptbauten.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ GB-Nr. 2748: Die rechtsgültige Uferschutzzone wird nördlich des Fussweges zur in eine kommunale Uferschutzzone umgezont (ausreichend für die Sicherung des Raumbedarfs). Südlich des Fussweges wird die rechtsgültigen Freihaltezone in eine Grünzone umgezont.

9	Winznerstrasse bis Aare	18–20 m	<p>Umsetzung Gewässerraum 19 m: Umzonung der rechtsgültigen Freihaltezone in Uferschutzzone, Sicherung des fehlenden Raumbedarfs mit Gewässerbaulinien und Vorbaulinien für Hauptbauten.</p> <p>Spezialfall Mattenstrasse: Der Raumbedarf des Dorfbachs ist im Bereich der Mattenstrasse leicht grösser (Gewässerbaulinie käme zwischen Abschluss Verkehrsfläche und kommunaler Baulinie zu liegen). Hier wird auf die Ausscheidung einer Gewässerbaulinie verzichtet, da die Abweichung minim ist.</p>
---	-------------------------	---------	---

Tabelle 10: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach

Grabenbach

Der Grabenbach am westlichen Ende des Gemeindegebietes verläuft von der Gemeindegrenze her, durchgehend durch den Wald und fliesst später in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

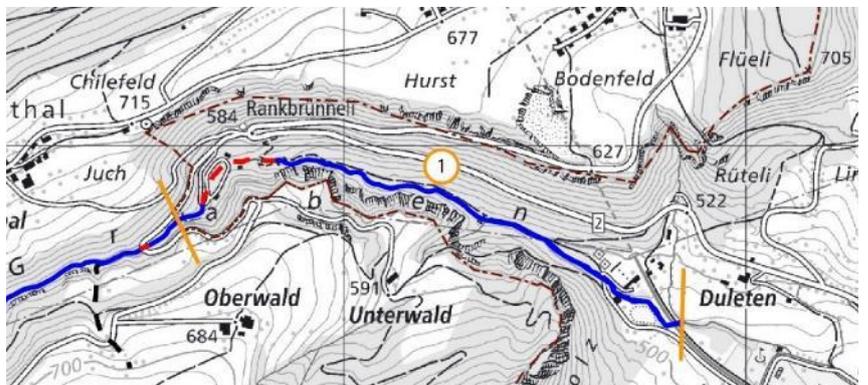


Abbildung 115.: Umsetzung Gewässerraum Grabenbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gemeindegrenze bis Zusammenfluss mit Dorfbach	14–22 m	Kein Gewässerraum, da im Wald.

Tabelle 11: Umsetzung Gewässerraum Grabenbach

Waldgraben

Der Waldgraben fliesst, von Südwesten (vom Gemeindegebiet Hauenstein-Ifenthal) herkommend in den Grabenbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

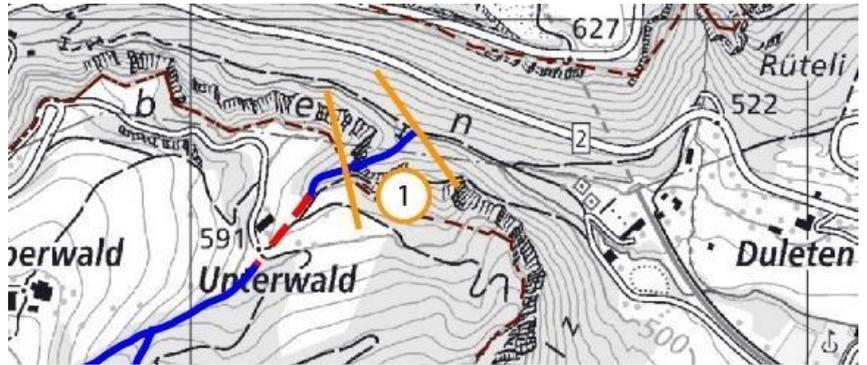


Abbildung 116.: Umsetzung Gewässerraum Waldgraben

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gemeindegrenze bis Zusammenfluss mit Grabenbach	11–17 m	Kein Gewässerraum, da im Wald.

Tabelle 12: Umsetzung Gewässerraum Waldgraben

Rütelibach

Der Rütelibach fliesst, von Nordwesten (vom Gemeindegebiet Hauenstein-Ifenthal) herkommend in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

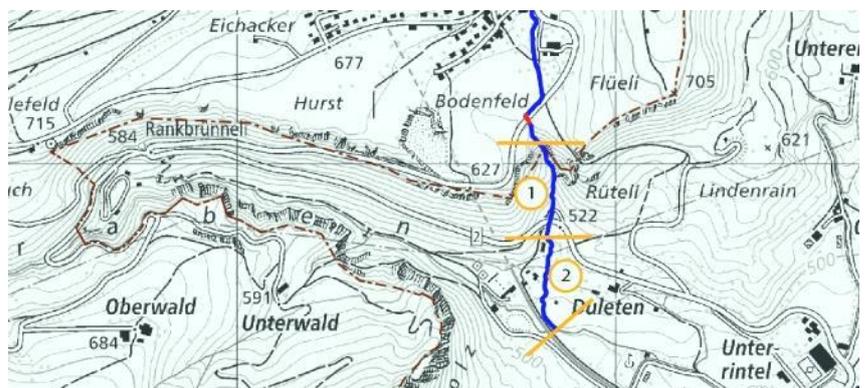


Abbildung 117.: Umsetzung Gewässerraum Rütelibach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gemeindegrenze bis Parzelle GB-Nr. 2656	17 m	Keine Umsetzung Gewässerraum, da im Wald.
2	Parzelle GB-Nr. 2656 bis Zusammenfluss mit Dorfbach	12–16 m	Umsetzung Gewässerraum 14 m beidseitig mit überlagernder Uferschutzzone.

Tabelle 13: Umsetzung Gewässerraum Rütelibach

Miserebach inkl. Seitenäste

Der Miserebach fliesst, von Westen (vom Gemeindegebiet Hauenstein-Ilfenthal) herkommend zunächst in die Landwirtschaftszone von Trimbach und später bei der Spezialzone Golf in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

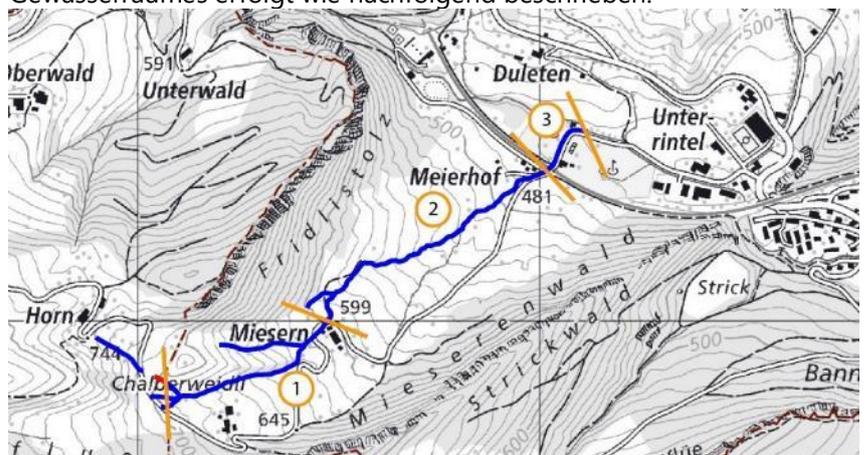


Abbildung 118.: Umsetzung Gewässerraum Miserebach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gemeindegrenze bis und mit Parzelle GB-Nr. 11 m 2893 (inkl. Seitenäste)	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m mit überlagernder Uferschutzzone. Bei den nicht bewerteten Nebenästen wird ebenfalls ein minimaler Gewässerraum von 11 m umgesetzt (überlagernder Uferschutzzone).
2	Parzelle GB-Nr. 2893 bis Bahntrasse	11–15 m	Umsetzung Gewässerraum: 13 m mit überlagernder Uferschutzzone. Ausnahme: beim nicht bewerteten Nebenast wird ein minimaler Gewässerraum von 11 m umgesetzt (mit überlagernder Uferschutzzone).

3	Bahntrasse bis Zusammenfluss mit Dorfbach	17 m	Umsetzung Gewässerraum 17 m mit neuer Uferschutzzone beidseitig. Auf der Ostseite kommt ein Teil des Raumbedarfs unter dem Miesernweg zu liegen. Kleine Restflächen, die jenseits des Weges zu liegen kämen, werden nicht ausgeschieden.
---	---	------	--

Tabelle 14: Umsetzung Gewässerraum Mieserenbach

Mieserenwaldbach Von Miesern herkommend fliesst der Mieserenwaldbach wenig später in den Mieserenbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

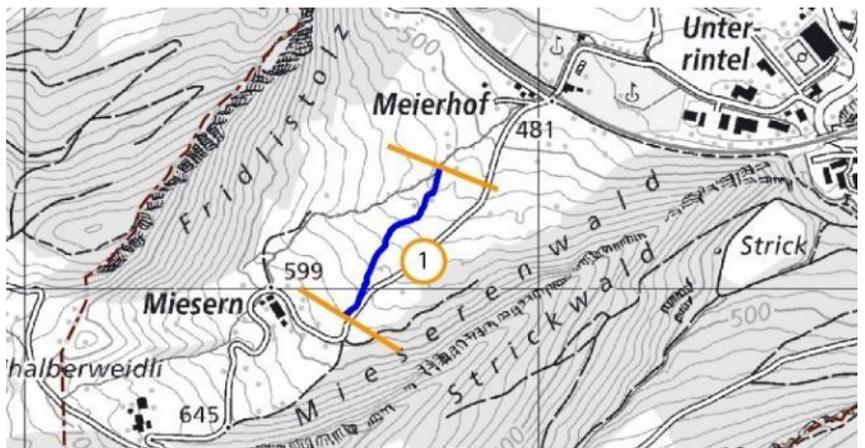


Abbildung 119.: Umsetzung Gewässerraum Mieserenwaldbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m mit überlagernder Uferschutzzone.

Tabelle 15: Umsetzung Gewässerraum Mieserenwaldbach

Dulletenbach Von der Hauensteinmatt herkommend fliesst der Dulletenbach nach Süden und wenig später in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

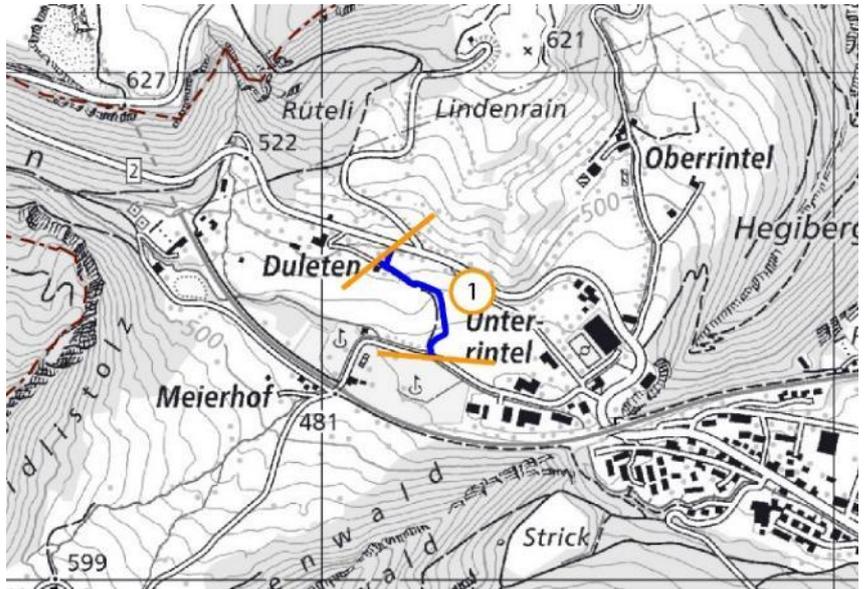


Abbildung 120.: Umsetzung Gewässerraum Dullethenbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m mit überlagernder Uferschutzzone. Der nicht bewertete Nebenast wird ebenfalls mit einem minimalen Gewässerraum von 11 m umgesetzt (überlagernder Uferschutzzone).

Tabelle 16: Umsetzung Gewässerraum Dullethenbach

Eimatten

In der Eimatten (Sondernutzungszone Golf) entspringt ein kurzer Bachlauf, der wenig später, weiter nördlich in den Dorfbach fliesst. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

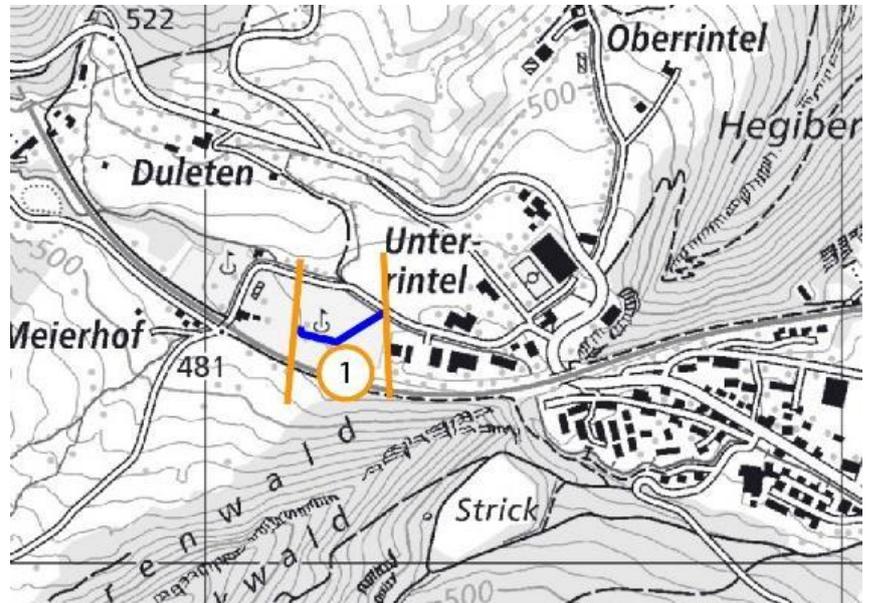


Abbildung 121.: Umsetzung Gewässerraum Eimatten

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m mit Uferschutzzone. Ausnahme: Wo der Gewässerraum in die Landwirtschaftszone reicht, wird der Gewässerraum mit überlagernder Uferschutzzone umgesetzt.

Tabelle 17: Umsetzung Gewässerraum Eimatten

Erlimoosbach

Der Erlimoosbach entspringt auf dem Gemeindegebiet von Trimbach im Obererlmoos, nahe der Burgruine Froburg. Mehrere Nebenäste fliesen zunächst zusammen. Der Erlimoosbach verläuft in Nord-Süd-Richtung und fliesst innerhalb der Bauzone in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

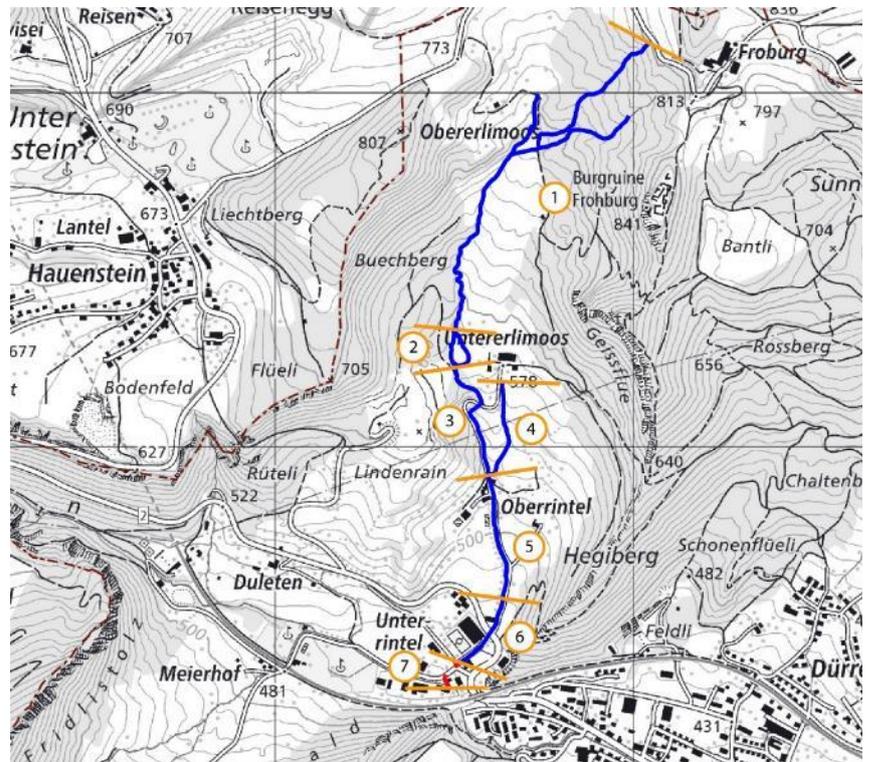


Abbildung 122.: Umsetzung Gewässerraum Erlimoosbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11–13m	Umsetzung Gewässerraum 12 m mit überlagernder Uferschutzzone (für alle Nebenäste, inkl. nicht bewertete). Keine Umsetzung Gewässerräume, wenn Raumbedarf im Wald zu liegen kommt.
2	Tümpelartige Ausweitung	n.B.	Ostseitig überlagernde Uferschutzzone, 4 m ab Gewässerrand. Westseitig kein Gewässerraum, da im Wald.
3	Tümpelartige Ausweitung bis Zusammenfluss mit Nebenast	14–15 m	Keine Umsetzung Gewässerraum, da im Wald.
4	Nebenast	11–16 m	Umsetzung Gewässerraum 14 m mit überlagernder Uferschutzzone.
5	Zusammenfluss mit Nebenast bis 3-geschossige Gewerbezone mit Wohnanteil (GB-Nr. 1884).	15–17 m	Umsetzung Gewässerraum 16 m mit überlagernder Uferschutzzone.

6	3-geschossige Gewerbezone mit Wohnanteil 17 m (GB-Nr. 1884) bis Miesernweg.	Umsetzung Gewässerraum 17 m mit Gewässerbaulinien und Vorbaulinien für Hauptbauten (inkl. eingedolter Abschnitt, da Ausdolung möglich). Ausnahme: Im Bereich der Landwirtschaftszone wird der Gewässerraum mit einer überlagernden Uferschutzzone umgesetzt.
7	Eingedolter Abschnitt und unter Miesernweg und 0 m bei Arbeitszone I.	Ausdolung nur mit verändertem Bachlauf möglich. Dies setzt ein Projekt voraus. Um die Möglichkeit einer Ausdolung mit entsprechendem Gewässerraum offen zu lassen, wird die Baulinie auf der Parzelle 2601 auf 17m ab Bachmitte analog den Gewässerbaulinien festgelegt. Fast überall in diesem Abschnitt kommt Raumbedarf unter der Strasse, oder zwischen Strassenrand und kommunaler Baulinie zu liegen. In diesen Fällen keine Umsetzung der Gewässerunterhaltsbaulinie.

Tabelle 18: Umsetzung Gewässerraum Umsetzung Gewässerraum Erlimoosbach

Rumpelbach Der Rumpelbach entspring beim Rumpel (Gemeindegebiet Wangen bei Olten) und fliesst in Süd-Nord-Richtung durch den Wald und später in den Dorfbach (beim Quartier Usserdorf). Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

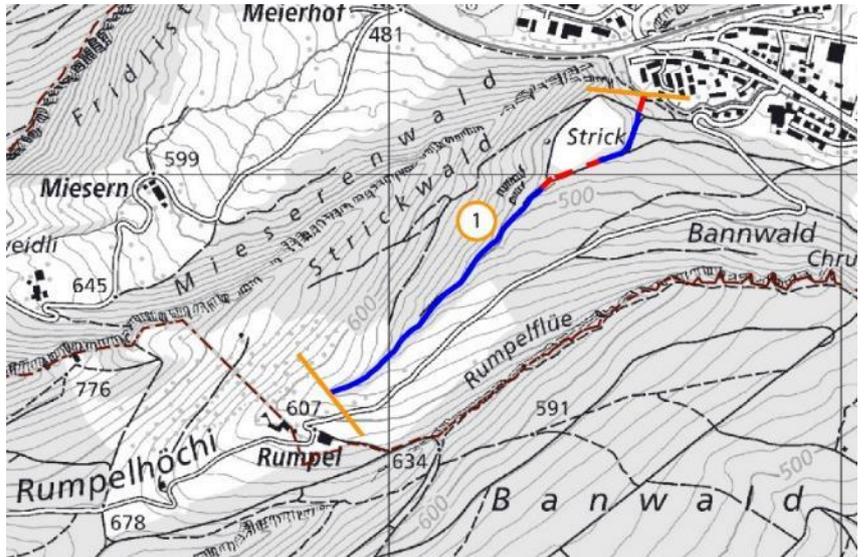


Abbildung 123.: Umsetzung Gewässerraum Rumpelbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11–16 m	Keine Umsetzung Gewässerraum, da im Wald.

Tabelle 19: Umsetzung Gewässerraum Rumpelbach

Rossergbach Der Rossergbach entspringt auf dem Gemeindegebiet von Trimbach, beim Rosserg. Er fliesst in Nord-Süd-Richtung und später bei der Müli-matt in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

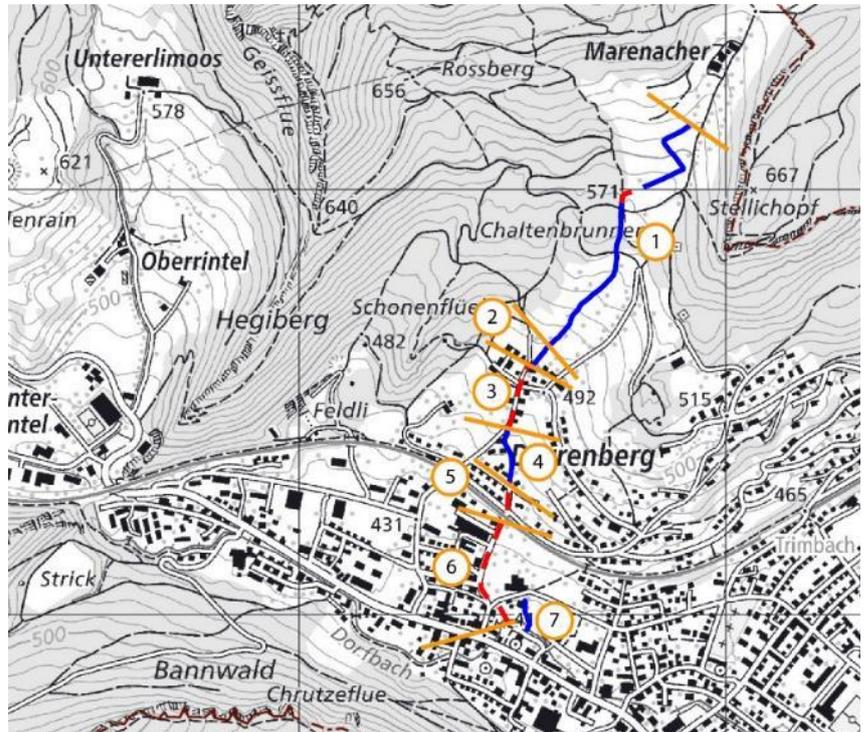


Abbildung 124.: Umsetzung Gewässerraum Rossbergbach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Gesamter Abschnitt	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m mit überlagernder Uferschutzzone (inkl. nicht beurteilter Abschnitt im Norden). Ausnahme: Keine Umsetzung Gewässerraum, wo Raumbedarf im Wald zu liegen kommt.
2	Bereich W3b (Parzellen GB-Nrn. 1334, 2906, 1164)		Umsetzung Gewässerraum 11 m mit Gewässerbaulinie.
3	Eingedolter Abschnitt ab Parzelle GB-Nr. 1164 0 m bis Parzelle GB-Nr. 2299		Ausdolung unwahrscheinlich. Umsetzung mit Gewässerunterhaltsbaulinie (4 m ab Achse). Fast überall in diesem Abschnitt kommt Raumbedarf unter der Strasse, oder zwischen Strassenrand und kommunaler Baulinie zu liegen. In diesen Fällen keine Umsetzung der Gewässerunterhaltsbaulinie.
4	Parzelle GB-Nr. 2299 bis Parzelle GB-Nr. 1813	11 m	Umsetzung Gewässerraum 11 m: Westseitig mit Gewässerbaulinie; ostseitig mit Uferschutzzone (Hecke).

5	Eingedolter Abschnitt ab Parzelle GB-Nr. 1813 0 m bis Bahntrasse		Ausdolung unwahrscheinlich. Umsetzung mit Gewässerunterhaltsbaulinie (4 m ab Achse). Ausnahme: wo Raumbedarf unter der Strasse, oder zwischen Strassenrand und kommunaler Baulinie, keine Umsetzung der Gewässerunterhaltsbaulinie.
6	Bahntrasse bis Dorfbach	0 m	Umsetzung minimaler Gewässerraum 11 m ostseitig mit Uferschutzzone, westseitig mit Gewässerbaulinie von 5.5 m.
7	Gesamter Nebenast	n.B.	Umsetzung minimaler Gewässerraum von 11 m mit neuer Uferschutzzone.

Tabelle 20: Umsetzung Gewässerraum Rossbergbach

Gämpfibach

Der Gämpfibach entspringt auf dem Gemeindegebiet von Trimbach, südlich des Areals Breiti (ehemals Wernli) im Bannwald. Nach einem kurzen Abschnitt im Wald verläuft der Bach eingedolt durch die rechtsgültige Arbeitszone I und die Kernzone 3, unterhalb der Baslerstrasse durch und auf der Parzelle GB-Nr. 751 in den Dorfbach. Die Umsetzung des Gewässerraumes erfolgt wie nachfolgend beschrieben:



Abbildung 125.: Umsetzung Gewässerraum Gämpfibach

Nr.	Bezeichnung Abschnitt	Raumbedarf	Umsetzung Gewässerraum
1	Abschnitt Wald bis Wohnzone Breiti	n.B.	Keine Umsetzung Gewässerraum, da im Wald.

2 Eingedolter Abschnitt Wohnzone Breiti bis Parzelle GB-Nr. 751

Die Ausscheidung des Gewässerraums ist mit der Gestaltungsplanung erfolgt und mit dem Kanton abgesprochen. Eine Ausdolung wird angestrebt.

Wo Raumbedarf unter der Strasse, oder zwischen Strassenrand und kommunaler Baulinie, keine Umsetzung der Gewässerunterhaltsbaulinie.

Tabelle 21: Umsetzung Gewässerraum Gämpfibach

-
- | | |
|-----------|---|
| Lauchbach | <p>Der Lauchbach verläuft weitestgehend ausserhalb des Gemeindegebietes von Trimbach, daher wird kein Gewässerraum umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ausnahme: Parzelle GB-Nr. 1338. Der Raumbedarf von 11 m wird einseitig (westseitig, auf Gemeindegebiet Trimbach) mit einer neuen Uferschutzzone umgesetzt (restliche Parzelle wird Grünzone). |
|-----------|---|

6. Die Änderungen im Baureglement

6.1 Inhalte des Baureglements

Die Inhalte des Baureglements folgen dem Grundsatz, dass

- alle allgemeinen Vorschriften und die Bauvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, im Baureglement festgelegt werden,
- alle Vorschriften, welche eine konkrete Zone oder Parzelle betreffen, im Zonenreglement festgelegt werden.

Das Rechtsetzungsverfahren als auch die Zuständigkeiten sind für diese beiden Teile unterschiedlich: Das Baureglement wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet, das Zonenreglement vom Gemeinderat.

Nach der regierungsrätlichen Genehmigung werden die beiden Reglemente wegen der einfacheren Handhabbarkeit in einem Dokument zusammengefasst.

6.2 Erläuterungen

Grundsätzlich folgt das Baureglement dem Prinzip, dass diejenigen Sachverhalte, die in einem anderen Rechtstext geregelt werden, nicht wiederholt werden. Auf die wichtigsten Rechtstexte wird indes hingewiesen.

Die nachfolgenden Erläuterungen folgen den §§ des neuen Baureglements. Sie präzisieren die Absichten zu den einzelnen Vorschriften und fassen die wesentlichen Neuerungen zusammen.

6.2.1 Formelle Vorschriften

§ 6 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

Um die Anschlüsse an öffentliche Werkleitungen kontrollieren zu können, wurde der Artikel entsprechend angepasst.

6.2.2 Bauvorschriften

§11 Erstellung von Parkfeldern

Die Bestimmungen zur Erstellung von Parkfeldern richtet sich nach § 42 KBV und deren Anhang III. Zusätzlich wurde die Möglichkeit bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen zur Unterschreitung der vorgeschriebenen Anzahl Parkfelder für autoreduzierte Bauten oder Anlagen gegeben, wenn ein Mobilitätskonzept erarbeitet wurde. Zudem soll die Möglichkeit bei Mehrfamilienhäusern bestehen, bei einer guten ÖV-Anbindung die Zahl der Parkplätze, um bis zu 20% des Grundbedarfs zu reduzieren.

§12 Anforderungen Garagenvorplätze, Autoabstellplätze, Ein- und Ausfahrten	Der Artikel wurde präzisiert und Ausnahmen bei der Tiefe der Vorplätze zugelassen, damit keine räumlich unerwünschten Situationen im Strassenraum auftreten.
§13 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen	Insbesondere wurden zusätzliche Vorschriften zur Freihaltung der Sicht im Interesse der Verkehrssicherheit erlassen.
§15 Bezug von Neubauten	Beim Stillstand der Bautätigkeit von zwei Jahren kann die Baubewilligung neu erlöschen.
Entfernen diverser Artikel zum Thema Sicherheit und Gesundheit	Artikel zu Mindestbreiten von Türen, Treppen etc., Mindestmasse von Wohn- und Schlafräumen, zu Spielplätzen und Isolationen wurden aus dem Baureglement entfernt, da diese an anderer Stelle behandelt werden.
Neue Artikel zur Thematik der Gestaltung des Aussenraums: §17, §18, §19, §20	Neue Bauten und Aussenräume sowie Vorgärten und Vorplätze sollen sich in bestehende Strukturen einfügen, Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das Minimum zu beschränken.
Neue Artikel zur Thematik Ökologie und Versickerung:	Aussenräume sollen eine angemessene ökologische Qualität aufweisen, Dächer sollen natürlich begrünt werden. Zudem wurden präzisere Vorschriften zur Versickerung erlassen.
§25 Wintergärten	Wintergärten wurden mit einem Artikel definiert und es wurde festgelegt, dass sie aus energetischen Überlegungen nicht beheizt werden dürfen. Zudem müssen sie in Grösse und Proportion auf das Gebäude abgestimmt sein.
§ 26 Nebengebäude und Nebenbauten	Nebenbauten und Nebenbauten wurden mit einem neuen Artikel definiert, um rechtliche Klarheit zu schaffen.
§ 27 Aussenbeleuchtung	Ein neuer Artikel regelt die Brennzeiten und Emissionen der Aussenbeleuchtungen.
§ 28 Energieträger	Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, sollen künftig erneuerbare Energien als Haupt-Energieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung eingesetzt werden. Im Übrigen gilt die Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) des Kantons Solothurn.

6.2.3 Gebühren, Kosten- und Auslagenersatz

Das Gebührenreglement wurde angepasst und an die heutigen Verhältnisse angepasst.

7. Die Änderungen im Zonenreglement

Die Nummerierung entspricht dem neuen Zonenreglement. Die Paragraphen, die nachfolgend nicht erläutert sind, sind selbsterklärend.

7.1 Aufbau Zonenreglement

Das Zonenreglement ist möglichst einfach aufgebaut. In weiten Teilen entspricht es dem Aufbau der Legende des Zonenplans.

7.2 Änderungen, die das ganze Zonenreglement betreffen

7.2.1 Anpassung an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Da in der Schweiz das Baurecht kantonal geregelt ist, gibt es viele unbefriedigende Situationen. So hat beispielsweise derselbe Begriff in verschiedenen Kantonen unterschiedliche Bedeutungen. Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vereinheitlicht deshalb die wichtigsten Baubegriffe.

Die föderalistische Struktur und die Gemeindeautonomie werden dabei erhalten. Der Kanton Solothurn hat die IVHB auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Das IHVB wurde in der kantonalen Bauverordnung umgesetzt, diese trat am 1. März 2013 in Kraft. Das Zonenreglement wurde in diesem Sinne überarbeitet. Die technischen Änderungen werden im Zonenreglement zu Beginn der Paragraphen erläutert.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen bei der Umsetzung der neuen kantonalen Bauverordnung im Zonenreglement erläutert:

7.2.2 Höhe der Bauten allgemein

Die „Gebäudehöhe“ entspricht der neuen „Fassadenhöhe“ (Abbildung siehe Anhang 1 Figur 6 der kantonalen Bauverordnung (KBV)).

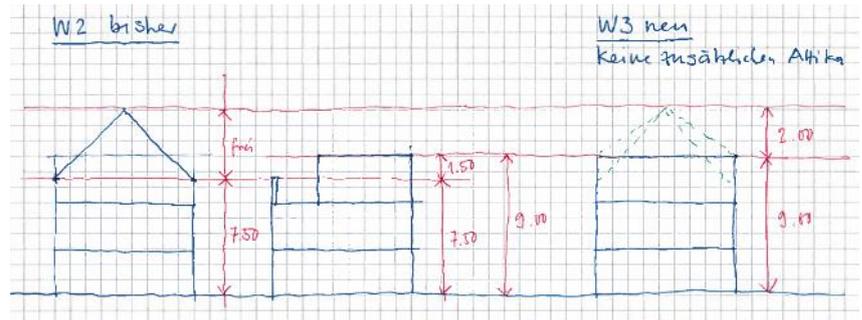


Abbildung 126: Fassadenhöhe, Gesamthöhe mit Terrain

Die Fassadenhöhen FH nach kantonalem Recht (KBV) werden als richtig erachtet. Die Gemeinde verzichtet auf die Festlegung eigener FH.

Die ursprünglichen W2 wurden neu zu W3 ohne Attika und Dachausbau, die W3 zu W4 ohne Attika und Dachausbau. Der Passus "ohne Attika und Dachausbau" in der Baumasse-Tabelle zum Zonenreglement sichert dies.

Die Gesamthöhe GH beträgt überall $FH + 2m$. Ein Ausbau des Daches über den Vollgeschossen ist aus oben genannter Überlegung nicht erwünscht. Hinweis: Mit einer Reduktion der Fassadenhöhe kann die Grundeigentümerschaft auch steilere Dächer realisieren.

Die FH wird am Hang und in der Ebene gleichermassen festgelegt; auf eine Reduktion der FH am Hang wird verzichtet.

Am Hang müssen die Bauten weiterhin den First parallel zum Hang ausrichten. Die Regelung wie bisher wird beibehalten.

7.2.3 Dichte: Geschossflächenziffer

Wahl der GFZo als Dichteziffer

In der neuen KBV wurde auf die Ausnutzungsziffer AZ verzichtet. Zur Auswahl stehen neu vier Nutzungsziffern. Es sind dies die GFZo, die Überbauungsziffer, die Baumassenziffer und die Grünflächenziffer. Die AZ ist daher mit einer neuen Nutzungsziffer zu ersetzen.

Als Ersatz für die Ausnutzungsziffer gibt es vier Möglichkeiten:

- **Geschossflächenziffer:** Die GFZo ist am nächsten bei der Ausnutzungsziffer. GFZo und Ausnutzungsziffer stellen das Verhältnis der Nutzfläche zur anrechenbaren Grundfläche dar. Der grosse Vorteil an der GFZo ist, dass sie architektonisch viele Freiheiten lässt.
- **Baumassenziffer:** Die Baumassenziffer legt das städtebaulich vorteilhafte Volumen künftiger Bauten fest. Sie ist aus gestalterischer Sicht also eine geeignete Ziffer. Allerdings ist die Berechnung der Baumassenziffer im Anwendungsfall zuweilen sehr kompliziert, so müssen beispielsweise Erker, Schlepptgauben, Lukarnen und andere aus dem Hauptvolumen ausgreifende Bauteile aufwändig nachgerechnet werden.

- **Überbauungsziffer:** Der Vorteil der Überbauungsziffer liegt darin, dass diese einfach zu berechnen ist; allerdings schränkt sie die gestalterische Freiheit der Architektur ein: Rücksprünge für Terrassen oder Einbuchtungen im Baukörper werden an die Überbauungsziffer voll angerechnet. Sie führen demnach zu einem Nutzungsverlust im Vergleich zu einem einfachen Quader – weshalb die meisten Bauherren auf solche Variationen beim Bauvolumen verzichten würden. Solche Variationen bieten indes wertvolle Freiräume und sind gestalterisch erwünscht.
- **Grünflächenziffer:** Die Grünflächenziffer wirkt ähnlich wie die Überbauungsziffer, sie ist einfach gesagt "das Negativ" davon (die Erschliessungsflächen werden bei der Grünflächenziffer nicht miteinberechnet). Die Überlegungen zur Überbauungsziffer gelten hier sinngemäss.

Auswahl: Die Gemeinde Trimbach wählt deshalb für die neue Nutzungsplanung die Berechnungsart mit der GFZo.

Oberirdische und unterirdische GFZ

Nach Definition in der KBV⁶ werden bei der GFZ alle Geschossflächen angerechnet – im Unterschied zur früheren AZ auch die Untergeschosse, die Dachgeschosse und die Attikas. Weil nur die Obergeschosse vom öffentlichen Raum her wahrnehmbar sind, wird die GFZ aufgeteilt in eine oberirdische GFZo und eine unterirdische GFZu.

Die unterirdische GFZu ist kein öffentlich relevantes Mass, sie ist deshalb in allen Zonen frei.

Kein allgemeingültiger Umrechnungsfaktor AZ-GFZo

Mit der neuen GFZo werden neu alle Geschossflächen angerechnet. Im Unterschied dazu hatte die Ausnützungsziffer den Ausbau eines zusätzlichen Teil-Geschosses auf dem obersten Vollgeschoss privilegiert, sei es der Ausbau eines Dachgeschosses in einem Steildach, oder mit einer Attika. Neu müssen alle diese Flächen angerechnet werden.

6. § 37bis KBV Geschossflächenziffer

1 Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. $\text{Geschossflächenziffer} = \frac{\text{Summe aller Geschossflächen}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$ $\text{GFZ} = \frac{sGF}{aGSF}$

2 Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten: a) Hauptnutzflächen (HNF); b) Nebennutzflächen (NNF); c) Verkehrsflächen (VF); d) Konstruktionsflächen (KF); e) Funktionsflächen (FF).

3 Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1,2 m liegt (Anhang I, Figur 16).

4 Die Gemeinde kann neben maximalen auch minimale Geschossflächenziffern festlegen.

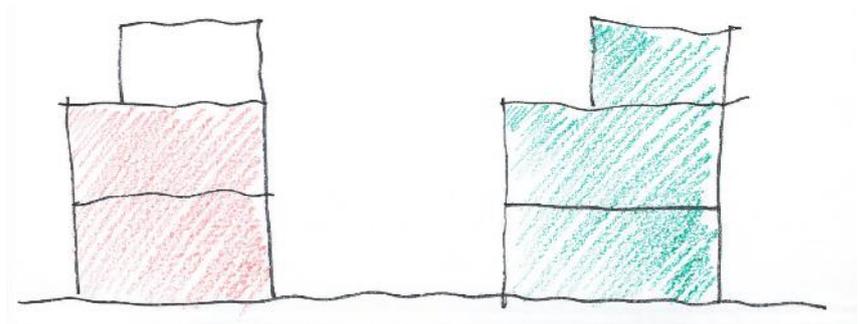


Abbildung 127.: Anrechenbarkeit der Geschossflächen bei der Ausnutzungsziffer (links) und bei der GFZo (rechts)

Es gibt keinen allgemeingültigen Umrechnungsfaktor von der AZ in die GFZo. Bei der GFZo müssen auch die Geschossflächen in einem Dach oder Attikageschoss angerechnet werden. Erfahrungsgemäss umfassen diese gemäss bisheriger Regelung rund 60% der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Umrechnung von der AZ in die GFZo mit dem genannten Faktor 0.6:

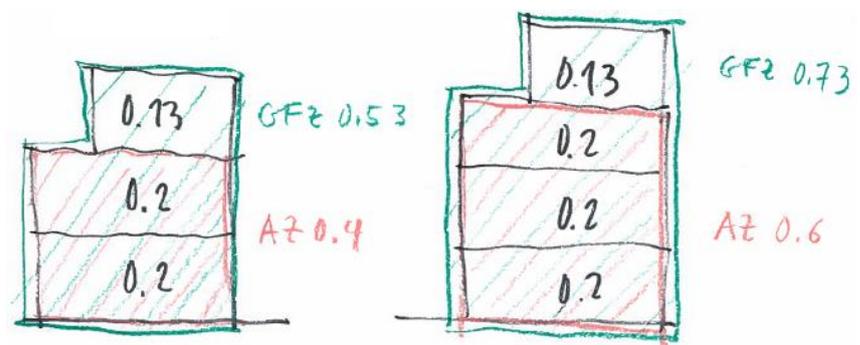


Abbildung 128.: Überblick über die Umrechnung von der AZ in die GFZ, welche sich durch die Anrechenbarkeit der Geschossflächen in einem Dach- oder Attikageschoss ergibt

Bisher privilegierte Nutzflächen werden neu angerechnet

Praxis

Folgende bisher ebenfalls privilegierten Nutzungen werden neu bei der GFZo angerechnet, nämlich Gemeinschafts-Bastelräume, Spiel- und Freizeiträume oder Kindergartenräume.

Mit der Änderung von der Ausnutzungs- auf die GFZo werden einige Bauten, welche bisher rechtskonform gebaut wurden, künftig „auf Bestand gesetzt“: Sie erfüllen die zukünftigen Vorschriften, darunter insbesondere auch die zulässige Ausnutzung des Grundstücks, nicht mehr korrekt, wobei im unveränderten Zustand für die bestehende Bausubstanz die Besitzstandgarantie gilt. In der Praxis ist es nicht möglich, eine GFZo festzulegen, welche dies verhindern könnte. Durch sorgfältige Analysen wurde jedoch versucht, für die einzelnen Gebiete eine geeignete Zone mit entsprechenden Baumassen festzulegen. Auch bei der GFZo wird sich

im Verlauf der Jahre eine Praxis der optimierten Bauweise ergeben, welche den Spielraum maximal nutzt.

Die Geschossflächenziffer GFZ wird direkt von der Ausnutzungsziffer AZ umgerechnet. Ein Zuschlag für eine Verdichtung oder eine Aufrundung wird nicht vorgenommen. Mit der W3 oder W4 ohne Attika und Dachausbau wird keine Verdichtung angestrebt, sondern lediglich eine freiere Gestaltung des obersten Geschosses. Also im Beispiel gemäss Grafik auf der vorangehenden Seite wird in der neuen W3 aus der AZ 0.4 eine GFZ 0.53, oder in der neuen W4 aus der AZ 0.6 eine GFZ 0.73.

7.2.4 Gebäudelänge

Im Dürrenberg – der südorientierten Hanglage von Trimbach – wird die Gebäudelänge GL beschränkt, weil die Einsicht von überall möglich ist und weil die Aussicht der hinterliegenden Nachbarn geschützt werden soll. Oberhalb der Bahnlinie beträgt die GL maximal 30m; bei besonders guter Gestaltung und Einordnung kann die Baukommission eine GL von 50m zulassen.



Abbildung 129.: Gebäudelängen über 25 m sind dunkelblau dargestellt

In allen anderen Gebieten zeigt sich eine recht ausgeprägte Dispersion der Gebäudelängen und in der Ebene ist keine Aussicht sicher zu stellen. Hier sind viele Bauten oder Baugruppen mit längeren GL bereits realisiert und vielerorts auch erwünscht.

Aus diesen Gründen wird auf die Festlegung einer maximalen Gebäudelänge in den übrigen Gebieten verzichtet.

7.3 Vorschriften zu den einzelnen Zonen

7.3.1 Baumasse

Die Baumasse werden neu in der Tabelle «Bauvorschriften in den einzelnen Zonen» zusammengefasst und nicht mehr in den Bestimmungen zu den einzelnen Zonen. Dasselbe gilt für die Lärmempfindlichkeitsstufen.

7.3.2 § 8: 3-geschossige Wohnzone W3a (Dürrenberg) / 3-geschossige Wohnzone W3b / 4-geschossige Wohnzone / Wohnzone Breiti

Die 3-geschossige Wohnzone (Dürrenberg) W3a, die 3-geschossige Wohnzone W3b sowie die 4-geschossige Wohnzone W4 sind im Zonenreglement unter § 8 zusammengefasst, da sie sich nur in den Baumassen unterscheiden. Für die Zone W3a sind im Absatz 2 zusätzliche Bestimmungen zur Einordnung in die Landschaft, zur architektonischen Qualität und zur Begrünung von Flachdächern formuliert.

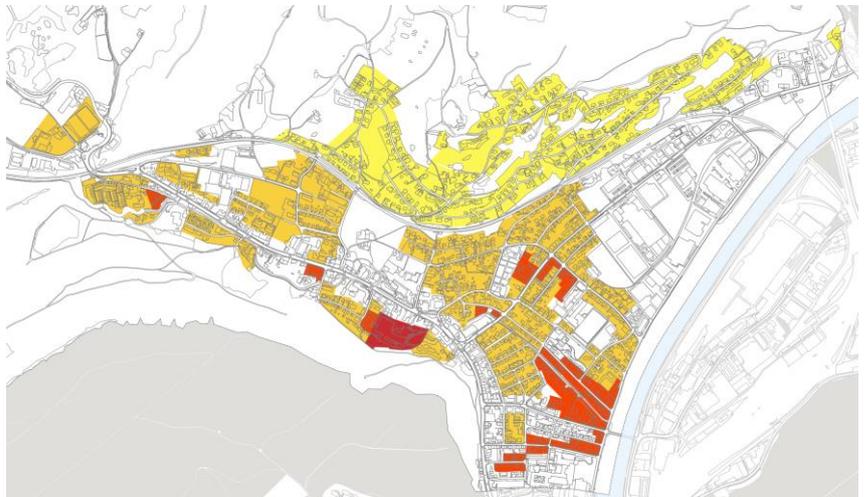


Abbildung 130.: Wohnzonen W3a (gelb), W3b (orange), W4 (rot) und W-B (dunkelrot)

7.3.3 § 9: Kernzone K3 und K4

Die Kernzonen K3 und K4 sind im Zonenreglement unter § 9 zusammengefasst. Die Baumasse sind in der separaten Tabelle zu finden. Weiter wird neu im Absatz 1 der Zweck der Zone definiert, der auf eine Stärkung des Zentrums von Trimbach und den Erhalt von wertvollen Bauten abzielt.



Abbildung 131.: Kernzone K3 und K4

7.3.4 § 10: Zone für Volumenerhalt VE / Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB

Die Zone für Volumenerhalt VE und die Zone für Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB sind im Zonenreglement unter § 10 zusammengefasst. Ziel ist die Erhaltung und die Weiterentwicklung wertvoller Ensembles.

Absatz 2 enthält eine zusätzliche Bestimmung zu Geschäftsnutzungen, die neu nur im Bereich der Baslerstrasse zulässig sind.

Für die Zone Volumenerhalt mit Neubauten VE-NB sind im Absatz 5 zusätzliche Bestimmungen für An- und Neubauten formuliert. Neben allgemein gültigen Anforderungen an die Gestaltung werden spezifische Anforderungen gestellt an die Gebiete südlich der Brückenstrasse, wo eine geschlossene Bauweise vorherrscht und an das Gebiet beim Rankwog, wo höhere Einzelbauten prägend sind.



Abbildung 132.: Zone für Volumenerhalt VE und mit Neubauten VE-NB

7.3.5 § 11 Gewerbezone mit Wohnanteil GW3 und GW4

Die Gewerbebezonen mit Wohnanteil GW 3 und 4 sind im Zonenreglement unter § 11 zusammengefasst.

Priorität in dieser Zone genießt das Gewerbe, wobei die Hälfte der Nutzflächen auch dem Wohnen dienen können. Grundüberlegung dahinter ist, dass Arbeiten und Wohnen in den Anforderungen immer ähnlicher und miteinander verträglicher werden, dass eine Nutzungsmischung anzustreben sei. Der Wohnanteil wurde von mindestens einem Drittel der realisierten Ausnützung bis maximal zwei Drittel auf maximal 50 % der realisierten Geschossfläche geändert.



Abbildung 133.: Gewerbezone mit Wohnanteil GW3 und GW4

7.3.6 § 12 Arbeitszone AI GH 13.50 und GH 20.00

Wohnanteil

Analog zu den Gewerbebezonen mit Wohnanteil wird auch in den Arbeitszonen eine Nutzungsmischung angestrebt, soweit sich diese miteinander vertragen. Gemäss § 31bis PBG kann von der Gemeinde ein Anteil Wohnen zugelassen werden, wenn sich die Wohnnutzungen mit der Nutzung als Arbeitszone verträgt. Dies macht den wesentlichen Unterschied zur A II aus.

Der Wohnanteil in der Arbeitszone AI wurde angepasst: Der Wohnanteil beträgt maximal 50 %. Bei der im Zonenplan schraffierten Arbeitszone beträgt der Wohnanteil maximal 20 %.



Abbildung 134.: Arbeitszone AI GH 13.50 und GH 20.00

7.3.7 § 13 Arbeitszone All

Wohnanteil

Im Unterschied zur Arbeitszone AI sind in der All nur betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.

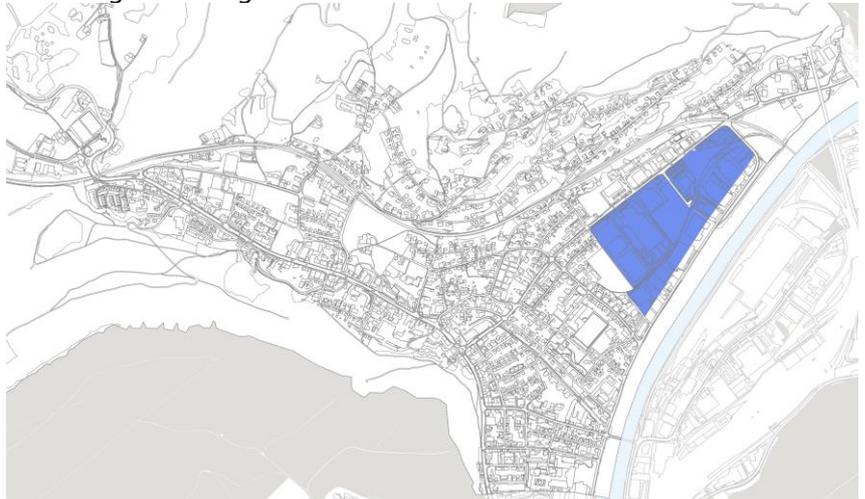


Abbildung 135.: Arbeitszone All

Höhe der Bauten in den Arbeitszonen

In der Industriezone war bisher keine Höhenbeschränkung festgelegt. Angestrebt wird eine maximale Höhe in den Arbeitszonen von 20 Metern. Bauten mit mehr als 7 Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe bedingen gemäss § 46 Abs. 1 PBG einen Gestaltungsplan. Eine Festlegung wäre also nicht zwingend notwendig. Zur Klarheit wird die Höhenbeschränkung dennoch im Zonenreglement festgelegt.



Abbildung 136.: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld; Sicht vom Akazienweg; Gebäudehöhe R. Nussbaum AG: ca. 18 m

Für die Wohnlagen am Dürrenberghang können hohe Bauten zu einer Einschränkung der Sicht in die Weite, auf den Born usw. bewirken. Aus

diesem Grund wurden die angestrebten Höhen in den Arbeitszonen mit Schnitten überprüft.

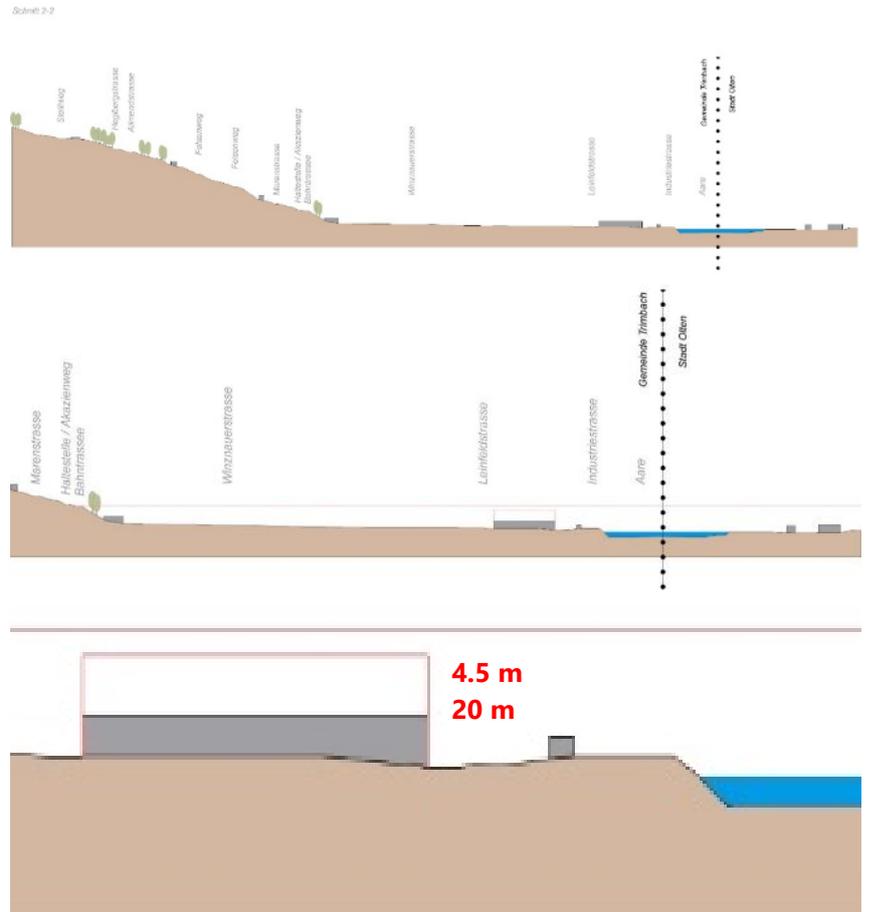


Abbildung 137.: Schnitt: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld

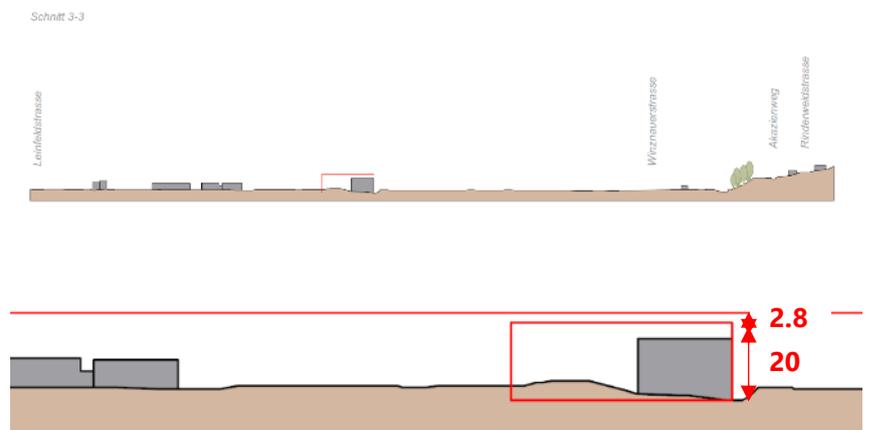


Abbildung 138.: Schnitt Rinderweidstrasse Richtung Hardwald

Gestaltung

Bei der Gestaltung von Flachdächern wurden neue Bestimmungen zur Begrünung verfasst. Bei Neuplanungen sollen die Richtlinien der Stiftung Natur + Wirtschaft zur Begrünung beachtet werden.

7.3.8 § 14 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA

Der Satz im ersten Absatz bezüglich privater Überbauungen wird gestrichen, da der Sachverhalt im selben Absatz sinngemäss bereits abgehandelt ist.

Der Absatz 2 befasst sich mit der Schiessanlage im Feldli, der im alten Reglement der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen / Spezial zugeordnet war (vgl. nächstes Kapitel).

Die Baumasse werden von der Baubehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen bestimmt.



Abbildung 139.: ÖBA: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

7.3.9 Spezialzone S

Die Spezialzone liegt innerhalb des Bebauungsplans Rankweg. Dieser wird aufgehoben. Die Spezialzone wird neu der Zone Volumenerhaltung mit Neubauten VE-NB zugeordnet. Die Spezialzone wird somit aufgehoben.

7.3.10 § 15 Grünzone GZ

Im Zonenplan werden die Freihaltezonen innerhalb der Bauzonengrenze in die Grünzone umbenannt, resp. als Grünzone dargestellt.

Bisher gab es keine Bestimmung zur Grünzone / Freihaltezone innerhalb der Bauzonen. Daher wird neu eine Grünzone eingeführt. Zweck der Grünzone ist die Siedlungsdurchgrünung und die ökologische Vernetzung.

Weiter wurden Bestimmungen zu Massnahmen und Nutzungen, Ausnahmen und Besondere Bestimmungen im Paragrafen formuliert.



Abbildung 140.: Grünzone GZ

7.3.11 § 16 Kommunale Uferschutzzone innerhalb der Bauzone

Die Bestimmungen zur kommunalen Uferschutzzone innerhalb der Bauzone entsprechen denjenigen des Paragrafen zur kommunalen Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone (siehe Kapitel 0).

7.3.12 § 17 Spezialzone Eisenbahn S/EBZ

Die Spezialzone Eisenbahnzone wird gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan beibehalten. Um Klarheit zu schaffen, wird eine Bestimmung dazu in das Zonenreglement aufgenommen.

7.3.13 § 18 Landwirtschaftszone LW

In der Landwirtschaftszone gelten grundsätzlich die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. Die Gemeinde kann jedoch strengere Vorgaben erlassen, die der Kanton bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone berücksichtigt.

Die Nutzungen in der Landwirtschaftszone wurden leicht angepasst. Die Bestimmungen zur Juraschutzzone im Absatz 4 wurden gestrichen, da diese im § 38 abgehandelt wird.

7.3.14 § 19 Naturschutzzone NS

Keine Änderungen

7.3.15 § 20 Reservezone Re

In der Reservezone gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone.

7.3.16 § 21 Deponie Typ E

Absatz 2: Mittlerweile liegt eine neue Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt vom 30. Juni 2017 vor, der Hinweis unter Absatz 2 entfällt.

Die Empfindlichkeitsstufe wurde entfernt, da die Empfindlichkeitsstufe der Grundzonierung gilt. Diese ist neu im Gesamtplan dargestellt.

7.3.17 § 22 Sondernutzungszone Froburg SF

Der Kanton hat bei der Vorprüfung der Vorlage gefordert, dass das Vorgehen bei der Aufgabe der Nutzung festzulegen sei; dies ist hier umgesetzt.

7.3.18 § 23 Sondernutzungszone Golf SnG

Die Bestimmungen zur Gestaltungsplanpflicht unter Absatz 2 entsprechen den Vorgaben des § zu den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht, der Absatz wird gestrichen.

Der Kanton hat bei der Vorprüfung der Vorlage gefordert, dass das Vorgehen bei der Aufgabe der Nutzung festzulegen sei; dies ist hier umgesetzt.

7.3.19 § 24 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone

Die Zonenbestimmungen der kommunalen Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone entsprechen dem kantonalen Formulierungsvorschlag.

Der Zweck der neuen Zone liegt in der Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen und Gewährleistung des Hochwasserschutzes ausserhalb der Bauzone.

Weiter werden die Themen Nutzung, Bauten, Anlagen, baulichen Veränderungen, Dünge- und Pflegeschutzmittel sowie besondere Bestimmungen abgehandelt.

Weitere Erläuterungen zur Umsetzung des Gewässerraums befinden sich im Kapitel 5.10 des vorliegenden Raumplanungsberichts.

7.3.20 § 25 Landschaftsschutzzone LSZ

Die Zone dient der Unterscheidung zwischen Freiräumen innerhalb Bauzone (Grünzone) und der von Bauten und Anlagen möglichst freizuhalten der Landschaft.

Im Absatz 4 "Ausnahmen" werden zusätzliche Anforderungen betreffend Einpassung von Gebäuden in die Landschaft gestellt.

Die Lärmempfindlichkeitsstufe wird neu in der Tabelle "Bauvorschriften in den einzelnen Zonen" sowie im Gesamtplan dargestellt.

7.3.21 § 26 Landschaftsschutzzone Mühlematt LSZ-M

Diese Zone schützt den Bestand und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der grünen Mitte von Trimbach gemäss Leitbild.

Im Unterschied zur ursprünglichen Fassung wurde die Mühlematt nicht einer Grünzone zugewiesen, sondern einer Landwirtschaftszone, der eine Schutzzone im obigen Sinn überlagert wird. Damit werden die Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes besser erfüllt.

7.3.22 § 27 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft VNL

Keine Änderungen.

7.3.23 § 28 Naturgefahrenbereiche

Die Gefahrenkarte der Gemeinde wird im Bauzonenplan parzellenscharf dargestellt und die Bestimmungen zu den Gefahrenbereichen im Zonenreglement beschrieben.

§ 25a Erhebliche Gefährdung (Gebotsbereich)

Anpassung an die kantonale Arbeitshilfe «Naturgefahren im Siedlungsgebiet».

§ 25b Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

Anpassung an die kantonale Arbeitshilfe «Naturgefahren im Siedlungsgebiet».

§ 25c Geringe Gefährdung / Restgefährdung (Hinweisbereich)

Anpassung an die kantonale Arbeitshilfe «Naturgefahren im Siedlungsgebiet».

7.3.24 § 29 Gebiete mit spezieller Geschosshöhenbeschränkung

Die Formulierungen wurden an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB angepasst (Fassadenhöhen und Geschossflächenziffer anstelle Gebäudehöhe und Ausnützungsziffer).

Weiter wurde durch eine Präzisierung der Bestimmung zur Fassaden- und Gesamthöhe den unterschiedlichen topografischen Verhältnissen im Gebiet Rechnung getragen.

7.3.25 § 30 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Der neue § 30 setzt sich aus den alten § 13 Gestaltungsplan: Allgemeine Vorschriften und § 14 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht zusammen.

Der Absatz 2 regelt den Erlass von Gestaltungsplänen, Absatz 3 deren Aufhebung.

Im Paragrafen wurde ein zusätzlicher Satz zum Gebiet Dürrenberg hinzugefügt.

Die Umgebungsgestaltung wurde im Absatz 5 präzisiert und es wurde ergänzt, dass bei einem Baugesuch immer ein Umgebungsplan eingereicht werden muss, da dies heute gängige Praxis ist.

Im Absatz 6 wurden die Mindestanforderungen präzisiert, um Natur- und Kulturobjekte besser zu schützen. Zudem wurde die Anforderung ergänzt, dass die Erschliessung, Parkierung, Verkehrserzeugung sowie der Auswirkungen einer Planung auf das übergeordnete Verkehrsnetz bei allen Gestaltungsplangebieten aufgezeigt werden muss und dass die Ein- und Ausfahrt bei Erschliessung eines grösseren Gebiets ab Kantonsstrasse gemeinsam realisiert werden muss. Weiter wurden Anforderungen für die beiden neuen Gestaltungsplangebiete IV und V erfasst. Im Gebiet IV sind die Vorgaben gemäss den Ergebnissen des Studienauftrages formuliert. Im Gebiet V ist die Durchführung eines solchen noch vorgesehen.

7.3.26 § 31 Konsultationsbereich SBB-Linie Olten - Basel

In Trimbach ist die Eisenbahnlinie Olten-Basel (Hauenstein-Basistunnel) ein Störfallobjekt mit Konsultationsbereich. Mit dem Artikel wird sichergestellt, dass bei Bauvorhaben in diesem Bereich das Störfallrisiko untersucht und mögliche Schutzmassnahmen geprüft werden.

7.3.27 § 32 Schützenswerte und § 33 Erhaltenswerte Bauten

Die Kulturobjekte wurden in drei Paragrafen mit jeweils eigenen Bestimmungen aufgeteilt, gemäss den Vorgaben des ARP Abteilung Ortsbild-

schutz. Die geschützten Kulturobjekte werden vom Kanton geschützt und sind deshalb im Zonenplan orientierend dargestellt.

7.3.28 § 34 Naturobjekte

Das Naturinventar wurde aktualisiert. Dabei wurde zwischen wertvollen und besonders wertvollen Naturobjekten unterschieden. Bei kleinen Objektkategorien (z.B. Mauern, Felsen, Brachflächen, Einzelbäumen) konnten keine sinnvollen Prioritäten gesetzt werden. Daher werden alle diese Objekte der 1. Priorität (besonders wertvoll) zugeordnet.

Um die für die Siedlung und das Kulturland wertvollen Objekte zu sichern, werden diese in der Nutzungsplanung umgesetzt. Zuständig für Schutz, Erhalt und Pflege der Naturobjekte ist die Werk- und Umweltschutzkommission WUK.

Der Weiher im Graben / beim Meierhof ist im Inventar von 1991 eingetragen. Es ist es ein kantonales Schutzobjekt. Im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalen Richtplanes sind viele Objekte nicht mehr aufgeführt. Die Schutzbeschlüsse wurden jedoch nicht aufgehoben und gelten vorerst weiterhin. Das Amt für Raumplanung wird dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung den Antrag stellen, die genannten Schutzbeschlüsse, soweit sie die beiden kant. Naturreservate auf Gemeindegebiet von Trimbach betreffen, mit dem RRB zur Genehmigung der Ortsplanung aufzuheben.

Da der Weiher Graben (Nr. 7) bereits als kommunale Naturschutzzone ausgewiesen ist, ist der Schutzauftrag damit erfüllt. Eine weitere Ausweisung als Naturobjekt ist nicht nötig.

7.3.29 § 35 Hecken und Uferbestockungen

Der in alten Paragraphen 30 grau hinterlegte Text wird gelöscht, da ein generelles Verbot für die Beseitigung oder Verminderung der Hecken- und Ufergehölzflächen besteht (§ 20 Abs. 1 NHV). Nur in Ausnahmefällen kann vom Schutzgebot abgewichen werden. Wichtige Gründe sind z.B., wenn ein Grundstück nicht erschlossen oder nicht überbaut werden kann. Es liegt kein wichtiger Grund vor, wenn die zulässige Ausnützung nicht vollständig ausgeschöpft werden kann.

7.3.30 § 36 Archäologische Fundstellen

Die Bestimmungen wurden entsprechend den neuen Formulierungsvorgaben vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie angepasst.

7.3.31 § 37 Geschützte Bauten und Kulturobjekte

Die geschützten Bauten und Kulturobjekte sind übergeordnete Festlegungen und nicht Bestandteil der Festlegungen der Gemeinde. Die Formulierung entspricht der Praxis des Kantons.

7.3.32 § 38 Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Juraschutzzone

Es wurde der Beschrieb zum kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie der Hinweis zur Bewilligung von Baugesuchen ergänzt.

7.3.33 § 39 Qualitätsverfahren

Dieser Artikel bezweckt die Sicherung der Qualität für wichtige Areale auf dem Gemeindegebiet, wo keine Gestaltungsplanpflicht gilt. Der Gemeinderat für diese Areale ein Qualitätsverfahren verlangen. Die öffentliche Hand kann sich an den Kosten beteiligen.

7.3.34 § 40 Siedlungsrand

Die Bestimmungen im Zonenreglement betreffend Siedlungsrand gelten für alle Übergänge vom Siedlungsgebiet zur Landschaft. Daher werden die Bestimmungen im Zonenreglement neu unter dem Kapitel «Weitere Bestimmungen» aufgeführt und die bestehenden Ränder aus dem Gesamtplan entfernt.

7.3.35 § 41 Arealüberbauung aufgehoben

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision wird eine Harmonisierung der Zonierungen angestrebt. Von einer gebietsweisen Erhöhung der Geschosse wird daher abgesehen.

Als Innenentwicklungsmassnahme und für die Harmonisierung werden die Zonen W2b, W2c und W3 zusammengeführt. Als ein weiteres Instrument wird die Arealüberbauung beibehalten und entsprechend angepasst und erweitert.

Die Arealüberbauung, wie sie die alte Nutzungsplanung vorgesehen hatte, wurde aufgegeben. Analoge Qualitätssicherungen werden mit Gestaltungsplänen angestrebt.

7.3.36 § 42 Schadstoffbelastete Böden

Der Artikel wurde an die neue Formulierungsvorgabe des Amts für Umwelt angepasst.

7.3.37 § 43 Belastete Standorte

Der Artikel wurde an die neue Formulierungsvorgabe des Amts für Umwelt angepasst.

7.3.38 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen wurden gemäss den Vorgaben des Kantons angepasst.

8. Landwirtschaft

8.1 Kein Landwirtschaftsinventar nötig

Gemäss Aussage des Amts für Raumplanung mit Schreiben vom 7. Mai 2019 ist kein Landwirtschaftsinventar zu erstellen, da die aktiven und direktzahlungsberechtigten Landwirte bekannt und im Agrarinformationssystem GELAN erfasst sind.

8.2 Kein Bedarf an speziellen Landwirtschaftszonen und keine Siedlungsbegehren

Die Landwirte in Trimbach haben gemäss Stand Frühling 2019 keinen Bedarf für spezielle Landwirtschaftszonen gemäss Kapitel L-1.4 Richtplan. Es ist kein Betrieb auf eine bodenunabhängige Produktion spezialisiert.

Weiter ist kein Siedlungsbedarf von aktiven Landwirten bekannt. Sämtliche Landwirtschaftsbetriebe befinden sich in der Landwirtschaftszone.

Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung nur sehr geringen Einfluss auf die landwirtschaftliche Existenz von Landwirten nehmen, da die Landwirtschaftspolitik Sache der Kantone und v.a. des Bundes ist.

Es ist somit kein Handlungsbedarf ersichtlich.

8.3 Fruchtfolgeflächen

8.3.1 Kriterien für Fruchtfolgeflächen

Gemäss Ernährungssicherungsstrategie des Bundes müssen nebst anderen Massnahmen min. 60 % der in der Schweiz konsumierten Nahrungsmittel in der Schweiz produziert werden. Ackerfähiges Kulturland, als Fruchtfolgeflächen (FFF) bezeichnet, muss deshalb als Produktionspotenzial langfristig erhalten bleiben.

Das Produktionspotenzial ist deshalb so zu erhalten, dass Böden mit hohem landwirtschaftlichem Nutzungspotenzial möglichst geschützt bleiben, insbesondere die FFF. Der Kanton verlangt von Gemeinden, die FFF in Zahlen auszuweisen.

Das Amt für Landwirtschaft hat gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundes⁷ die FFF-Daten der Gemeinden als Grundlage für das FFF Inventar erarbeitet. Diese Daten werden planerisch nicht dargestellt. Sie sind aber auf

7. Bundesamt für Raumentwicklung, 10 Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund, Bern, 2006, S. 4

dem kantonalen Geoportal mit dem Stichwort "Fruchtfolgeflächen" einsehbar.

8.3.2 Auswirkungen der Gesamtrevision Ortsplanung auf die Fruchtfolgeflächen

Die vorliegende Planung hat Auswirkungen auf den Bestand der ans FFF Inventar anrechenbaren Fruchtfolgeflächen. Weil die FFF bei den zur Auszonung vorgesehenen Flächen aufgrund fehlender Bodendaten nicht erhoben sind, ist eine Bilanzdarstellung aktuell nicht möglich. Im Rahmen der vom Kanton durchgeführten Nachführung, wird die Eignung der ausgezonten Flächen als FFF geprüft.

9. Mehrwertabgabe / Planungsausgleich

9.1 Rechtliche Grundlage

Das Planungsausgleichsgesetz (PAG) des Kantons Solothurn legt fest, dass für bestimmte Fälle von Umzonungen der Planungsmehrwert zu mindestens 20 % abgeschöpft werden muss. Die Gemeinde Trimbach hat daraufhin ein Planungsmehrwertausgleichsreglement erarbeitet, das durch den Gemeinderat verabschiedet und von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2022 beschlossen worden ist. Der Abgabesatz, gemäss dem Planungsmehrwertausgleichsreglement von Trimbach, beträgt 40 % des geschätzten Mehrwerts.

Der Mehrwert der betroffenen Grundstücke wird mittels professionellen Immobilienbewertungen geschätzt. Diese Immobilienbewertungen dienen der Gemeinde als Richtwerte und sind nicht als abschliessend zu betrachten.

Das Entrichten der Planungsmehrwerte erfolgt in einem separaten nachgelagerten Verfahren. Der zu entrichtende Mehrwert wird mittels einer Festsetzungsverfügung nach Genehmigung der Nutzungsplanung vom Gemeinderat verfügt. Gegen Entscheide des Gemeinderats Trimbach über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Die Mehrwertabgabe wird nicht direkt mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung bezahlt werden müssen. Die Fälligkeit entsteht bei Veräusserung des Grundstücks oder wenn eine Baubewilligung erteilt wird. Das heisst, dass zwischen der Festsetzungsverfügung und der Fälligkeit der Mehrwertabgabe unter Umständen mehrere Jahre liegen können.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision können betroffene Eigentümer-schaften sich nicht gegen die geschätzten Mehrwertabgabe aussprechen, sondern lediglich gegen die planerische Massnahme (die Umzonung), welche den Mehrwert auslöst.

Die absehbaren Finanzflüsse sind in der folgenden Grafik dargestellt:

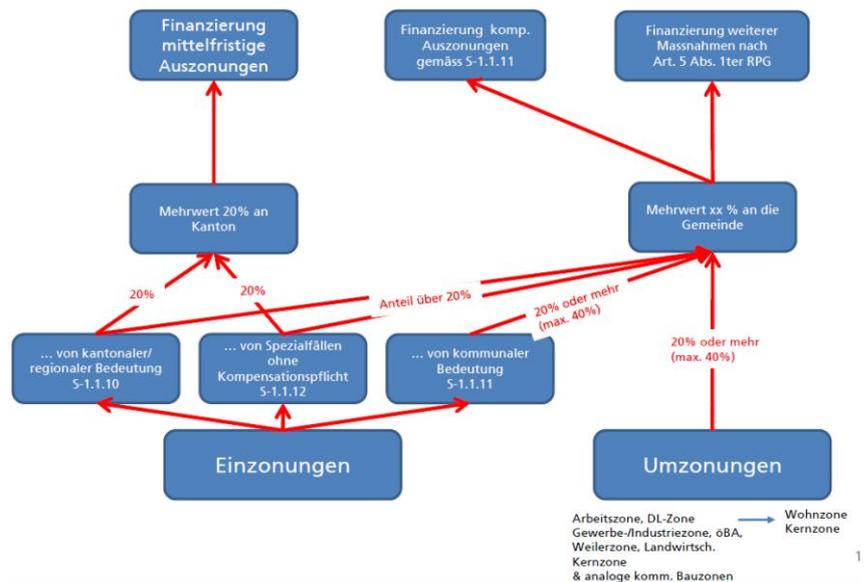


Abbildung 141.: Planungsausgleich

Hinweis: anstelle von monetären Abgaben kann für die Mehrwertabgabe vorab zu Gunsten der Gemeinde auch eine vertragliche Lösung angestrebt werden (§2 Abs. 2 PAG). Dann können auch Sachleistungen z.B. die Aufwertung des öffentlichen Raums o.ä. vereinbart werden.

9.2 PAG-relevante Grundstücke

Gemäss Planungsausgleichsgesetz (PAG) des Kantons sind für den Planungsausgleich relevant:

§ 5 Abgabetatbestand

1 Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden.

2 Die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen sind ebenfalls auszugleichen.

Etwas delikater ist die Bestimmung, ob ein Grundstück PAG-relevant ist, wenn es in der rechtskräftigen Ortsplanung einer Mischzone zugewiesen war. Dazu hat das ARP folgende Klärung eingebracht: Umzonungen von Mischzonen zu reinen Wohnzonen können PAG-relevant sein. Es kommt darauf an, wie die Definition der Mischzone ist. Beispielsweise, wenn bei einer rechtskräftigen Gewerbezone mit Wohnnutzung nur betriebsbedingte Wohnungen zulässig sind und das Gebiet neu einer reinen Wohnzone zugeordnet wird, dann ist dieser Fall PAG-relevant. Anders ausgedrückt, wenn heute vorwiegend Gewerbe zulässig ist und nachher vorwiegend Wohnen, dann ist dies PAG-relevant.

In Trimbach waren bisher einige Parzellen der GW2, GW3 oder GW4 zugewiesen. Dort waren Wohnanteile zwischen 1/3 und 2/3 zulässig. Nach Rücksprache mit dem ARP wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass Umzonungen altrechtlicher GW zu keiner PAG-relevanz führt.

9.3 PAG-relevante Grundstücke im Einzelnen

Die in Trimbach betroffenen Grundstücke sind folglich:

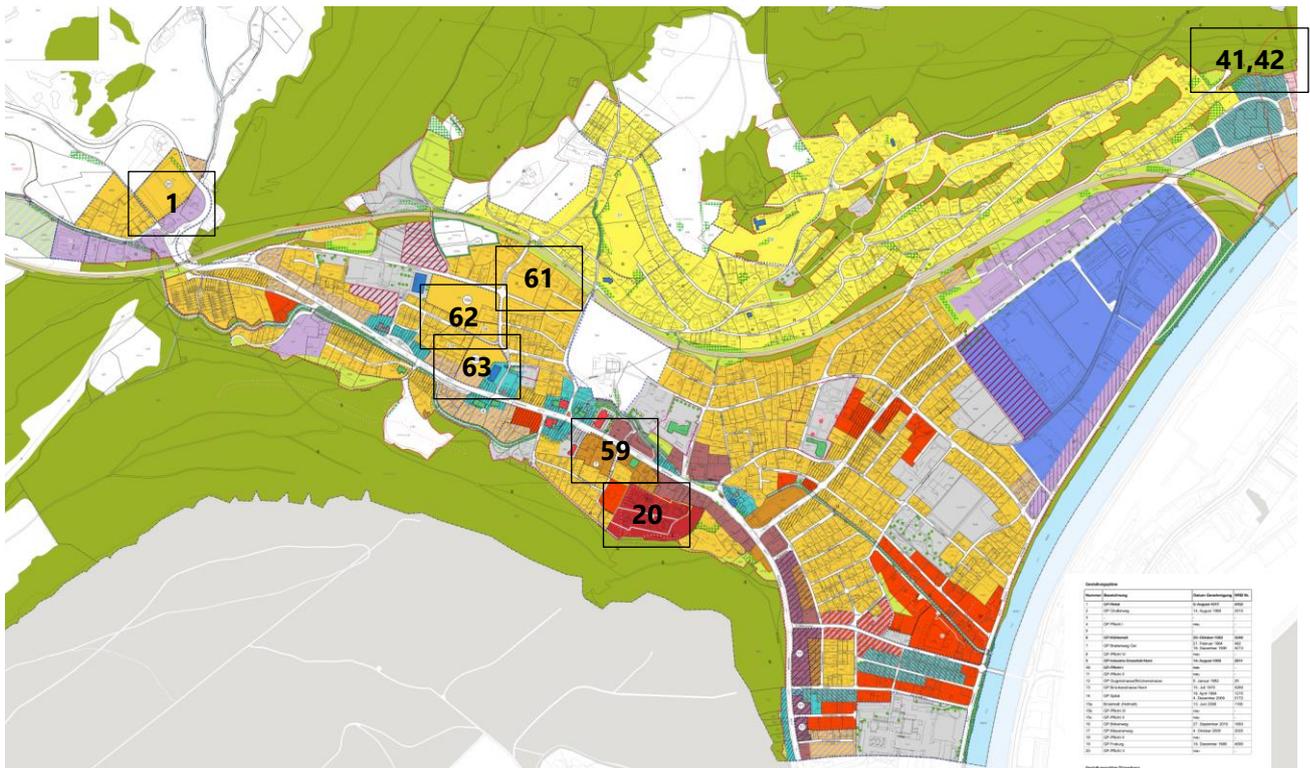


Abbildung 142: PAG betroffene Grundstücke

Nr.	Parzelle GB Nr.	Total Fläche Parzelle in m ²	Adresse/ Ort/ Flurnamen	Einzonung E Umzonung U	Von Zone	in Zone	PAG?	Genehmigung oder ausgenommen	Anteil Strassenareal ja / nein
1	509	11957	Alte Hauensteinstrasse 4, Hauensteinstrasse (2)	U	G	W3	X		Ja
20	1254	20343	Breiti/ Baslerstrasse (139/143/145/149/ 153)	U	G	Wohnzone Breiti	X		Ja
41	1	2312	Rankwog/ Winznauerstrasse 197	U	G	W3 Düriberg	X		Nein
42	2905	417	Rankwog/ Winznauerstrasse 195	U	G	W3 Düriberg	X		Nein
59	802	1937	Mülimatt/ Baslerstrasse 122	U	öBA	K4	X		Nein
61	1872	2498	Holdermatten/ Brüelmattstrasse 18	U	öBA	W3	X		Nein
62	330	10483	Brüelmatt	U	öBA	W3 Anteil	X		Nein
63	326		Brüelmatt	E	Re	W3/GW3 Anteil	X		

Abbildung 143: Auszug Tabelle PAG betroffene Grundstücke

Die Einwohnergemeinde ist nicht PAG-pflichtig; die beiden Grundstücke GB Nr. 802 und 1872 sind im Eigentum der Gemeinde, weshalb diese Grundstücke nicht PAG-pflichtig sind.

10. Planbeständigkeit

Gemäss übergeordneter Gesetzgebung sind die Nutzungsplanungen etwa alle zehn bis 15 Jahre zu überprüfen. Die Ortsplanung Trimbach ist ca. 16 Jahre alt (Genehmigung der OP 2006). Die Planbeständigkeit kann somit als gegeben betrachtet werden.

11. Digitalisierung des Zonen- und Erschliessungsplans im GIS

Der Zonen- und Erschliessungsplan ist gemäss eidgenössischen Vorgaben im geografischen Informationssystem (GIS) darzustellen. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumseinschränkungen (ÖREB) sind dort darzustellen. Aus diesem Grund werden diese beiden Pläne im GIS erfasst.

Die Interpretation bei der Abgrenzung von Wald, Bauzonen, Strassenbereichen etc., die aufgrund von Differenzen zwischen der älteren, weniger genauen Plangrundlage und der neueren, genaueren Planungsgrundlage bestehen und im GIS vorgenommen wurden, können im Rahmen der öffentlichen Auflage Gegenstand von Einsprachen sein.

12. Verfahren

12.1 Verfahrensablauf

Schritt	Termin
1. Lesung mit dem Gemeinderat	16. Dez. 2019
Verabschiedung im Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung	28. Januar 2020
Informationsanlass Mitwirkung 1	16. Juni 2020
Mitwirkung 1 (Eingaben bis) <i>Tatsächlich wurden aber Eingaben auch noch später angenommen, die letzte externe ging im März 2021 ein.</i>	7. August 2020
Vorliegen des Vorprüfungsbericht 1	6. April 2021
Überarbeiten der Ortsplanung aufgrund des 1. Vorprüfungsberichts des ARP	April 2022 bis Anfang Juli 2022
Verabschiedung im Gemeinderat zuhanden der zweiten kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung	6. September 2022
Mitwirkung 2	
Informationsanlass	
Vorprüfungsbericht 2	
Überarbeitung und Integration der Änderungsanträge in die OP im Anschluss an die kantonale Vorprüfung und der Mitwirkung	
Behandlung im Gemeinderat und Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage	
Öffentliche Auflage (30 Tage)	
Einspracheverhandlungen	
Beschluss Gemeinderat	
Gemeindeversammlung (Verabschiedung Baureglement)	
Genehmigung Regierungsrat	

Tabelle 22: Verfahrensablauf

12.2 Kantonale Vorprüfung und Besprechungen beim Amt für Raumplanung

Die wichtigsten Themen der Vorprüfung werden in der folgenden Zusammenstellung aufgezählt; ausserdem werden die wichtigsten Überlegungen zusammengefasst und auf die entsprechenden Kapitel im vorliegenden Raumplanungsbericht verwiesen:

- Digitalisierung Nutzungsplandaten: (siehe Kapitel 11)
- Definition Fokusgebiete: Auf Fokusgebiete wurde verzichtet, weil auch auf einige neue Wohnzonen verzichtet worden ist.
- Reservezonen: Rebberg (siehe Kapitel 4.6.2)
- Ortsbild
- Abstimmung Siedlung – Verkehr
- Naturgefahren, Gefahrenzonen festlegen (siehe Kapitel 4.13.4)
- Energie
- Zonenreglement: (siehe Kapitel 7)
- Planungsausgleich (siehe Kapitel 9)

12.3 Mitwirkung

Die Mitwirkungsveranstaltung fand im Mühlemattsaal statt am Dienstag, 16. Juni 2020 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Anwesend waren ca. 50 – 60 Anwohner und Anwohnerinnen Trimbachs. Die Veranstaltung wurde in Form eines World-Cafés durchgeführt, wobei drei Stationen zu den Themen Siedlung, Natur und Verkehr vorhanden waren. Jeweils in Kleingruppen wurden Fragen gestellt und Themen diskutiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten zwei Stationen besuchen.



Abbildung 144: Impression Mitwirkungsveranstaltung vom 16.06.2020

Im Anschluss an diese Veranstaltung konnten Eingaben an den Gemeinderat gemacht werden. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht (siehe Mitwirkungsbericht).

Während der abschliessenden Vorprüfung durch den Kanton wird eine zweite Mitwirkung durchgeführt. Dabei werden auch die wichtigsten

Fragen, zu denen aktuell noch keine eindeutige Entscheidung reif ist, erörtert.

Die nachfolgenden Kapitel werden jeweils im Anschluss an den entsprechenden Verfahrensschritt ergänzt.

- Öffentliche Auflage
- Beschluss Gemeinderat
- Beschluss Gemeindeversammlung (Baureglement)

13. Beilagen

1. Bauinventarplan I und II
2. Naturinventar sowie Naturinventarplan

Quellenverzeichnis

Bilder

Abbildung 1.: Ein typisches Beispiel für eine zweigeschossige Baute mit Attika – für dahinter liegende Nachbarn wirkt diese Baute wie eine dreigeschossige	18
Abbildung 2.: Vergleich verschiedener Bauformen: Die W2 mit Attika oder Dachausbau wirkt volumetrisch wie eine W3 ohne Attika oder Dachausbau	19
Abbildung 3: Szenario Ersatzneubau OSZ / Sanierung Gerbunnen	21
Abbildung 4: Szenario Mühlematt	22
Abbildung 5: Szenario Leinfeld: 2. Bauetappe	23
Abbildung 6: Brüelmatt	26
Abbildung 7: Flächen ohne Zone südlich der Bahngleise	27
Abbildung 8: Areal Schwerzi (westlich) und Tenniscenter Trimbach (östlich)	28
Abbildung 9: Rebberg: Umzonung von der ÖBA und von der Re in eine W3b	29
Abbildung 10: Areal Breiti (ehemals Wernli AG)	30
Abbildung 11: Projekt Rykart Architekten AG	31
Abbildung 12: Leinfeld	32
Abbildung 13: Grossmattstrasse	32
Abbildung 14: Gebiet zwischen Mattenstrasse und Dellenstrasse	34
Abbildung 15: Freie Strasse und Fährstrasse	35
Abbildung 16.: Zone für Volumenerhalt Baslerstrasse	36
Abbildung 17: Dellenstrasse	37
Abbildung 18: Brückenstrasse	37
Abbildung 19: Winznauerstrasse	38
Abbildung 20: Spezialzone Eisenbahn (hellrosa, links) sowie Parzelle GB Nr. 1 und 884	39
Abbildung 21: Umzonung der Parzelle 2755	40
Abbildung 22.: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld	43
Abbildung 23.: Weitere übrige bestehende Gewerbebezonen	45
Abbildung 24.: Reservezone Mühlematt wird zur Landwirtschaftszone	45
Abbildung 25: Feldli	46
Abbildung 26: Parzelle 383 mit Nachbarparzellen Zonierung Parzelle GB-Nrn. 381, 382 und 464	47
Abbildung 27: Paradisli	48
Abbildung 28: Regenhübel	49
Abbildung 29: Parzelle GB Nr. 1311	50
Abbildung 30: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Stein-/Blockschlag (Quelle: geoformer)	51
Abbildung 31: Auszonung Kreuzeralp	52
Abbildung 32.: Ausschnitt Bauinventarplan (siehe Beilage: Bauinventarplan I und II)	56
Abbildung 33.: Übersicht Gebeite und Ensembles mit baukulturellem Wert	59
Abbildung 34.: GP Gugenstrasse (RRB Nr. 25 vom 5. 1. 1982)	63

Abbildung 35.: Links: GP Froburg mit Zonenerganzung fur die Zone S (RRB Nr. 4090 vom 19. 12. 1989). Rechts: ZP mit GP-Perimeter und Sonderbuazone	64
Abbildung 36.: Rechtsgultiger spezieller Teilbebauungsplan Bruckenstrasse (RRB Nr. 4260 vom 15. 7. 1975)	65
Abbildung 37.: Sepzieller Bebauungsplan Rankwog (RRB Nr. 115 vom 15. 1. 1971)	66
Abbildung 38.: Entwurf ZP	67
Abbildung 39.: Entwurf EP	68
Abbildung 40.: Neuer Zonenvorschlag fur Entwurf ZP	69
Abbildung 41.: GP Grossfeld (RRB Nr. 2511 vom 14. 8. 1990)	69
Abbildung 42.: GP Muhlematt	70
Abbildung 43.: Spezieller Bebauungsplan Rintel	72
Abbildung 44.: Uberprufung der Hecken (links), Umsetzung im Gesamtplan (rechts)	76
Abbildung 45.: Uberprufung der Hecken (links), Umsetzung im Bauzonenplan (rechts)	77
Abbildung 46.: Uberprufung der Hecken (links), Umsetzung im Bauzonenplan (rechts)	77
Abbildung 47.: Uberprufung der Uferbestockung Dorfbach Parz. 90010 (links), Uferbestockung entlang Aare (rechts)	79
Abbildung 48.: Hecken gem. rechtsgultigem GP Wernli (links), Hecken gem. rechtsgultigem GP Rossberg (rechts)	80
Abbildung 49.: Legende Erschliessungsplan (links rechtsgultig, rechts neu)	85
Abbildung 50.: Legende Erschliessungsplan, kantonale Genehmigungsinhalte (links rechtsgultig, rechts neu)	86
Abbildung 51.: Uberblick uber die Anderungen der Strassenklassierung	87
Abbildung 52.: Hennebuelweg (links rechtsgultig, rechts neu)	88
Abbildung 53.: EP neu, Perimeter Ortsmitte	89
Abbildung 54.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Dellenstrasse	89
Abbildung 55.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Kreuzstrasse / Langmattstrasse	90
Abbildung 56.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Marenstrasse	90
Abbildung 57.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Hochgasse	90
Abbildung 58.: integrale Strassenraumgestaltung, neu Akazienweg	91
Abbildung 59.: Platzgestaltung	92
Abbildung 60.: Erganzung fehlende Abschnitte Bachweg	92
Abbildung 61.: Fuss- und Radweg Grossfeld (links rechtsgultig, rechts neu)	93
Abbildung 62.: Fuss- und Radwegverbindung Muhlematt	93
Abbildung 63.: Fuss- und Radwegverbindung Grossfeld Nord	93
Abbildung 64.: Prinzip, der Reduktion gegenuber dem Strassenabstand nach KBV §46 (links rechtsgultig, rechts neu)	95
Abbildung 65.: Prinzip, der Reduktion gegenuber dem Strassenabstand nach KBV §46, Vermeidung Haufung von Vorbaulinien (links rechtsgultig, rechts neu)	96
Abbildung 66.: Gestaltungsbaulinien entlang Baslerstrasse (links rechtsgultig, rechts neu)	97
Abbildung 67.: Baubereiche mit Gestaltungsbaulinien und hinterliegenden Baulinien (links Leitbild, Mitte rechtsgultig, rechts neu)	98
Abbildung 68.: Festlegung Waldbaulinien bei isolierten Waldflachen im Gebiet Felsenweg	99
Abbildung 69.: Gestaltungsbaulinien entlang Baslerstrasse (links rechtsgultig, rechts neu)	100

Abbildung 70: Karte von 1888 mit historischer Bebauung entlang Baslerstrasse, Quelle www.map.geo.admin.ch	101
Abbildung 71: Karte von 1888 mit historischer Bebauung entlang Baslerstrasse, Quelle www.map.geo.admin.ch , Bearbeitung Planteam S AG	102
Abbildung 72: Abschnitte der Kantonsstrasse in Trimbach, Quelle www.map.geo.admin.ch , Bearbeitung Planteam S AG	102
Abbildung 73: Ausschnitt Karte von 1888 mit historischer Bebauung Seite Steilhang	103
Abbildung 74: Erschliessungsplan Stand Nov. 2021 mit Orthofoto im Hintergrund	103
Abbildung 75: Entwurf Erschliessungsplan	103
Abbildung 76: Historische Bebauung entlang der Baslerstrasse auf der Seite des Steilhangs, Quelle google street view, Nov. 2021	104
Abbildung 77: Skizze Gestaltungsbaulinie Sicherung Platzraum, März 2022	105
Abbildung 78: Auftakt historischer Abschnitt, Quelle google street view, Nov. 2021	105
Abbildung 79: Dreifaltigkeitskappelle links und gegenüber strassensäumende Bäume mit zurückversetztem Bau, Quelle google street view, Nov. 2021	105
Abbildung 80: Skizze Ecke Schulhausstrasse	106
Abbildung 81: Ecke Schulhausstrasse Blick nach Osten, Quelle google street view, Nov. 21	106
Abbildung 82: Skizze Ecke Schulhausstrasse	107
Abbildung 83: engerer Strassenquerschnitt zwischen den Sakralbauten der Baslerstrasse, Quelle google street view, Nov. 21	107
Abbildung 84: Skizze Spezialfall mit Baumreihe	107
Abbildung 85: Spezialfall mit Baumreihe und hinterliegenden Trottoir	107
Abbildung 86: Baute GB Nr. 802 mit regulärem Kantonsstrassenabstand, Foto Planteam August 2015	107
Abbildung 87: Skizze Pfarrkirche	108
Abbildung 88: Pfarrkirche St Mautius, Foto Planteam August 2015	108
Abbildung 89: Bezeichnung hier eingeben	108
Abbildung 90: historischer Kernbereich, Quelle google street view, Dezember 2021	108
Abbildung 91: Skizze historischer Kernbereich	108
Abbildung 92: historischer geschwungener Strassenverlauf	109
Abbildung 93: Skizze lockerer historischer Bereich, Planteam S AG	109
Abbildung 94: Parkierungsanlage mit parallel geführter Fahrspur, Quelle google street view, Dezember 2021	109
Abbildung 95: historischer geschwungener Strassenverlauf	109
Abbildung 96: Überlagerung aktueller Bachlauf mit dem Orthofoto, Planteam S AG	109
Abbildung 97: Parkierungsanlage mit parallel geführter Fahrspur, Quelle google street view, Dezember 2021	109
Abbildung 98: Skizze Dorfbachgeprägter Abschnitt, Planteam S AG	110
Abbildung 99: Torsituation zwischen Überlandstrasse und Dorfbachgeprägtem Abschnitt, Quelle google street view, Dezember 2021	110
Abbildung 100: Baslerstrasse mit Überlandcharakter Richtung Hauenstein, Quelle google street view, Dezember 2021	111
Abbildung 101: Skizze Baslerstrasse mit Überlandcharakter Planteam S AG	111

Abbildung 102.: Konzept Strassenraumgestaltung Winznauerstrasse (Quelle Luftbild: maps.geo.admin.ch, Zugriff 14.02.19)	112
Abbildung 103.: Schemaschnitt Winznauerstrasse, Abschnitt 1	112
Abbildung 104.: Skizze Abschnitt 1: Baslerstrasse bis Chäppeligass / Längmattstrasse	113
Abbildung 105.: Schemaschnitt Winznauerstrasse, Abschnitt 2	113
Abbildung 106.: Skizze Abschnitt 2: Chäppeligass / Längmattstrasse bis Büntenweg	114
Abbildung 107.: Skizze Abschnitt 3: Büntenweg bis Bahnunterführung	114
Abbildung 108.: Skizze Abschnitt 4: Bahnunterführung bis Gemeindegrenze	115
Abbildung 109.: Planausschnitte Privatstrassen öffentliche machen	118
Abbildung 110.: Theoretisches Beispiel kombinierte Lösung Umsetzung Gewässerraum mittels Uferschutzzone und Gewässerbaulinie	120
Abbildung 111.: Übersichtsplan mit Betrachtungsperimeter und dicht überbauten Gebieten	122
Abbildung 112.: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach, Abschnitt 1–5	123
Abbildung 113.: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach, Abschnitt 6–9	124
Abbildung 114.: Umsetzung Gewässerraum Grabenbach	126
Abbildung 115.: Umsetzung Gewässerraum Waldgraben	127
Abbildung 116.: Umsetzung Gewässerraum Rütelibach	127
Abbildung 117.: Umsetzung Gewässerraum Mieserenbach	128
Abbildung 118.: Umsetzung Gewässerraum Mieserenwaldbach	129
Abbildung 119.: Umsetzung Gewässerraum Dulletenbach	130
Abbildung 120.: Umsetzung Gewässerraum Eimatten	131
Abbildung 121.: Umsetzung Gewässerraum Erlimoosbach	132
Abbildung 122.: Umsetzung Gewässerraum Raumpelbach	134
Abbildung 123.: Umsetzung Gewässerraum Rossbergbach	135
Abbildung 124.: Umsetzung Gewässerraum Gämpfibach	136
Abbildung 125.: Fassadenhöhe, Gesamthöhe mit Terrain	141
Abbildung 126.: Anrechenbarkeit der Geschossflächen bei der Ausnutzungsziffer (links) und bei der GFZo (rechts)	143
Abbildung 127.: Überblick über die Umrechnung von der AZ in die GFZ, welche sich durch die Anrechenbarkeit der Geschossflächen in einem Dach- oder Attikageschoss ergibt	143
Abbildung 128.: Gebäudelängen über 25 m sind dunkelblau dargestellt	144
Abbildung 129.: Wohnzonen W3a (gelb), W3b (orange), W4 (rot) und W-B (dunkelrot)	145
Abbildung 130.: Kernzone K3 und K4	146
Abbildung 131.: Zone für Volumenerhalt VE und mit Neubauten VE-NB	147
Abbildung 132.: Gewerbezone mit Wohnanteil GW3 und GW4	147
Abbildung 133.: Arbeitszone AI GH 13.50 und GH 20.00	148
Abbildung 134.: Arbeitszone All	149
Abbildung 135.: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld; Sicht vom Akazienweg; Gebäudehöhe R. Nussbaum AG: ca. 18 m	149
Abbildung 136.: Schnitt: Bestehende Gewerbe- und Industriezone Grossfeld	150
Abbildung 137.: Schnitt Rinderweidstrasse Richtung Hardwald	150
Abbildung 138.: ÖBA: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	151

Abbildung 139.: Grünzone GZ	152
Abbildung 140.: Planungsuasgleich	162
Abbildung 141: PAG betroffene Grundstücke	163
Abbildung 142: Auszug Tabelle PAG betroffene Grundstücke	163
Abbildung 143: Impression Mitwirkungsveranstaltung vom 16.06.2020	167

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die überbauten resp. nicht überbauten Bauzonen mit Einwohneranteil (absolut und relativ)	13
Tabelle 2: Flächenbilanz der Umzonungen	14
Tabelle 3: Abgleich der Dichten der Gemeinde Trimbach mit den IST- und SOLL-Dichten gemäss ARP	15
Tabelle 4: Bauinventar neu	55
Tabelle 5: Gebiete und Ensembles mit baukulturellem Wert	58
Tabelle 6: Archäologische Fundstellen gem. kant. Amt für Denkmalpflege und Archäologie	59
Tabelle 7: Hecken gemäss Naturinventar in bebaubaren Zonen, welche grossflächig gewachsen sind bzw. neu aufgenommen wurden.	79
Tabelle 8: Änderung der Strassenklassierung	87
Tabelle 9: Beschlüsse Privatstrassen öffentlich machen	117
Tabelle 10: Umsetzung Gewässerraum Dorfbach	126
Tabelle 11: Umsetzung Gewässerraum Grabenbach	126
Tabelle 12: Umsetzung Gewässerraum Waldgraben	127
Tabelle 13: Umsetzung Gewässerraum Rütelibach	128
Tabelle 14: Umsetzung Gewässerraum Mieserenbach	129
Tabelle 15: Umsetzung Gewässerraum Mieserenwaldbach	129
Tabelle 16: Umsetzung Gewässerraum Dulletenbach	130
Tabelle 17: Umsetzung Gewässerraum Eimatten	131
Tabelle 18: Umsetzung Gewässerraum Umsetzung Gewässerraum Erlimoosbach	133
Tabelle 19: Umsetzung Gewässerraum Rumpelbach	134
Tabelle 20: Umsetzung Gewässerraum Rossbergbach	136
Tabelle 21: Umsetzung Gewässerraum Gämpfibach	137
Tabelle 22: Verfahrensablauf	166

